

Ambergische Halsgerichts

vnd Rechtlich ordnung / in peinlichen sachen zu volnsarn
 allen Stetten / Communen / Regimenten / Amptleuten / Vögten / Ver//
 wesern / Schultheysen / Schöffen / vnd Richtern / dienstlich / für//
 derlich vnd behülfflich / darnach zu handeln vnd rechtspre//
 chen / gantz gleichförmig gemeynen geschriben Rech//
 ten 2c. Darauß auch diß büchlein gezogen
 vnd fleissig gemeynem nutz zugüt / ge//
 samelt vnd verordnet ist.





Register.

Hernach volgt das Register diß Büchs / vnd vmb eygentlicher anzeygung vnnnd findung willen der ding dohin geweißt würt / alle zale / darnach man suchen soll / auff die artickel / vnd nit auff die zale der bletter gestelt / als darin erfunden würt.

Am ersten blatt

Eyn vorrede diß Büchs /
Eyn ander vorede

ij

Am andern blatt

Von Richtern vnd vrtheylern
Von dem Bann über das blüt
Des Richters eyde über das blüt zurichten

iii
iiii
v

Am dritten blat

Von den / so die gericht irer güterhalb besitzen /
Schöffen eyde
Schreibers eyde
Nachrichters eyde
Annemen der übeltheter von amptes wegen

vi
vii
viii
ix
x

Am fünfften blat

Von annemen eyns beklagte übeltheters / so der Flegler rechts begert
Von verheftung des anklegers / biß er bürgschafft gethan hett
Von bürgschafft des anklegers / so der beklagt die geklagten that verneynt
Von bürgschafft des anklegers / so der beklagt der that bekendlich ist / vnd redlich endtschuldigung solcher thathalb fürgibt
So der Flegler nit bürgen haben mag
Von eyner andern bürgschafft / so der Flegler den argewan der misse that bewisen hat / oder die missthat sunst bekendlich ist
Von vnzweifelichen missthaten

xvi
xvii
xviii
xix
xx
xxi
xxii
xxiii
xxiiii

Am sechsten blat

Wie der ankleger nach verheftung des beklagten nit abscheyden soll der hab dan zu förderst eyn nemlich statt / wo hin man im gerichtlich verkünden soll / benannt
Von den sachen darauß man redlich anzeygung eyner misshandlung nemen mag
Von begreiffung des wörteleins anzeygung

xxviii
xxvii
xxvi

Am sibenden blat

Daß on redliche anzeygung niemandt peinlich soll gefragt werden
Daß auß anzeygung eyner missthat / alleyn peinlich frage / vnd nit ander peinlich straff / soll erkant werden
Wie die gnügsam anzeygung eyner missthat bewisen soll werden

xxviii
xxix
xxx
ij

Register.

Von gleichnuß / so man auß den nachgesagten anzeygung in vnbe- nancen argt wenigkeyten der mißthat nemen soll	xxxi
Von gemeyn argt wenigkeyten vnd anzeygungen / so sich auff alle mißthat ziehen	xxxi
Erstlich von argt wenigen teylen mit angeheffter erklerung / wie vn- wan die eyn redliche anzeygung machen mögen	xxxi
Eyn regel / wenn die vorgemeldten argt wenigen teyl eyn gnügsame anzeygung zu peinlicher frage machen	xxxi
Aber eyn ander regel in obgemelten sachen	xxxi

Am achten blat

Gemeyn gnügsam anzeygung	xxxi
Gemeyn gnügsam anzeygung	xxxi
Gemeyn gnügsam anzeygung	xxxi
Gemeyn gnügsam anzeygung	xxxi
Gemeyn gnügsam anzeygung	xxxi

Von anzeygungen / so sich auff sonderliche geübt mißthat
ziehen / vnd ist eyn jeder artickel zu redlicher anzeygung der selben
mißthat gnügsam darauff peinlich zufragen.

Von mordt der heymlich geschicht gnügsam anzeygung	xl
--	----

Am neunnden blat

Von öffentlichen todtschlegen / so in schlachtung vnder vil leuten ge- schehen / das niemandt gethan will haben / gnügsam anzeygung	xli
Von heymlichem kinder haben vnd tödten durch jr mütter genüg- sam anzeygung	xlii
Von heymlichem vergeben gnügsam anzeygung	xlii
Von verdacht der rauber gnügsam anzeygung	xlii
Von gnügsamen verdacht der jhenen so rauber oder dieben helffen	xlii
Von heymlichem brant gnügsam anzeygung	xlii

Am zehenden blat

Von verreterei gnügsam anzeygung	li
Von gnügsam verdacht der dieberei	li
Von zauberei gnügsam anzeygung	li
Von peinlicher frage	li
Aufführung der vnschuldt zu ermanen	lii

Am eylfften blat

Wie die jhenen / so auff peinlich frage eyner mißthat bekennen vmb vnderricht weiter sollen gefragt werden / vnd erstlich vom mordt	lii
So der gefragt verreterei bekent	lii
Von bekentnuß von vergiffung	lii
So der gefragt eyns brants bekent	lii
So der gefragt zauberei bekent	lii
Von ge-	lii

Register

Von gemeynen vnbenanten fragstücken auff bekentnuß die auß marter geschicht	lxv
Von nachfrage vnd erkündung der bekenten bösen vmbstenden	lxvj
Wo die bekanten vmbstende der misthat in erkündung nit war er- funden wurden	lxvij

Am zwölfften blat

Keynem gefangen alle vmbstende der misthat vor zusagen / sunder inedie ganz von im selbs sagen lassen	lxviii
So der gefangen vorbekanter misthat wider laugnet	lxix
Von der maß peinlicher frage	lxxj
So der arm den man fragen will / geuerdlich wunden hett	lxxij
Eyn beschluß wann der bekentnuß / so auff peinlich frage geschicht endlich zuglauben ist	lxxiij
So der gefangen auff redlichen verdacht mit peinlicher frage an- greiffen / vnd nit vngerecht überwunden wirdt	lxxiiij

Am dreizehenden blat

Von weisung der misthat	lxxiiij
Von vnbekanten zeugen / auch von belonten zeugen	lxxv
Wie die zeugen sein sollen	lxxvj
Wie zeugen sagen sollen	lxxvij
Von gnügtsamen zeugen	lxxviii
Von falschen zeugen	lxxix
So der beklagt nach beweisung nit bekennen wölt	lxxx
Von stellung vnd verhörung der zeugen	lxxxi
Wie die Räthe der kundtschafft halben sollen ersücht werden	lxxxij
Von kundtschafft verhörern so die Räthe geben mögen	lxxxiiij
Von offnung der kundtschafft	lxxxv
Von antwortung verhörter kundtschafft	lxxxvi

Am vierzehenden blat

Von kundtschafft des beklagten zu seiner endschuldigung	lxxxvj
Von weisung redlichs argwans vnd verdachts	lxxxvij
Von verlegung der zeugen	lxxxviii
Keyn zeugen für recht zuuergleyten	lxxxix
Das recht fürderlich ergehn zulassen	xc
Von benennung endthaffts rechttrags	xcj
Dem beklagten den rechttag zuuerkünden	xcij

Am fünffzehenden blat

Verkündung zum gericht	xciiij
Vnderredung der vrtheyler vor dem rechttag	xciiij
Von besizung vnd beleytung des endtlichen gerichtes	xcv
Dise Reformation entgegen zuhaben / auch den partheien jr not turfft nit zubergen	xcvj

Am sechßzehenden blat

Register.

Von der frage des Richters ob das gericht recht besetzt sei	xcviij
Wan der verklagt öffentlich in stock gesetzt soll werden	xcviij
Den beklagten für gericht führen	xcix
Von beschreiens des verklagten	c
Von fürsprechen	cj
Bitt des fürsprechen/der von ampts wegen oder sunst klagt	cii
Was vnd wie der beklagt durch seinen fürsprechē bitten lassen mag	cv
Von vereynung der mißthat/die vormals bekant worden ist	cvij

§ Am sibenzehnten blat

Wie der Richter die Schöffen fragen soll	cviiij
Antwort der Schöffen	cix
Wie der Richter die vrtheyl öffnen soll	cx
Wie der Richter nach verlesung der vrtheyl die Schöffen frage soll	cxij
Antwort der Schöffen	cxiiij
Von frage über die/so den verurtheylten rechen würden	cxiiij
Antwort der Schöffen	cxv
Wen der Richter seinen stab zerbrechen soll	cxviij
Des nachrichters frid außzurüffen	cxviiij
Frage vnd antwort nach volziehung der vrtheyl	cxix
So der beklagt mit recht ledig erkandt würde	cxv
Von nottürfftigen generdlichen fragen	cxvi

§ Am achtzehenden blat

Von leibstraffen die nit zum todt oder ewiger gefencknuß gesprochen werden/vnd von ampts wegen geschehen	cxviij
Verursachung der satzung wie auff dem endtlichen rechttag gehandelt werden soll/vnd wie keyn teyl vnser diser ordnung vngemeß fürbringen möge	cxviiij
Von beichten vnd vermanen nach der vrtheylung. Auch daß die beichtnetter die armen bekender warheyt zu laugen nit weisen sollen	cxviiij

§ Am neunzehenden blat

Eyn vorrede wie man mißthat peinlich straffen soll	cxv
--	-----

§ Am zwenzigsten blat

Von vnbenanten peinlichen fellen vnd straffen	cxvvi
Wie gottschwerer oder gottsflechterer gestrafft werden sollen	cxvviij
Straff der ihenen so eynen gelerten eyd vor Richter oder gericht meynedig schwern	cxviiij
Straff der/so geschworn vrtphede brechen	cxvix
Straff der kezerrei	cxv
Straff der zauberei	cxvi
Straff der ihenen so die Römischen Keyserlichen oder Königlich maiestat lestern	cxviiij

§ Am eyn vnd zwenzigsten blat

Leistung

Register.

Leisterung die eyner sunst seinem herren thut	cxxxviii
Straff schriftlicher vnrechtlicher peinlicher schmehung	cxxxix
Straff eyner schendlichen flucht / Auch der so bößlicher schendlich // er weise / Stette / schloß / oder benestigung übergeben / oder von iren herren zu den feinden ziehen	cxxxv
Straff der münz felscher	cxxxvi
Straff der ihenen so falsche Siegel / brieffe / Instrument über bücher oder Register machen	cxxxvii
Straff der felscher mit maß / wage / vnd kauffmanschafft	cxxxviii
Straff der ihenen / die felschlich vnd betrüglich vndermarckung verrücken	cxxxix
Straff der procurator / so iren partheien zu nachtheyl generdlicher williger weise / vnd dem widerteyl zu güt handeln	cxl
Straff der vnkeusche so wider die natur geschicht	cxli
Straff der vnkeusch mit nahen gesipten freunden	cxlii
Straff der ihenen / so eheweiber / juncfrawen / oder Closterfrawen entfurn	cxliii

Am zwey vnd zwentzigsten blat

Straff der notzucht	cxliv
Straff des ehebruchs	cxlv
Straff des übels / das in gestalt zweyfacher ehe geschicht	cxlvj
Straff der ihenen / so ir eheweiber oder töchter / durch böß genieß willen williglich zu vnkeuschen wercken verlassen	cxlvij
Straff der verkuuplung vnd helfen zum ehebruch	cxlviii

Am drei vnd zwentzigsten blat

Straff der verreterei	cxlx
Straff der Brenner	cl
Straff der rauber	clj
Straff der ihenen so auffrur des volcks machen	clij
Straff der ihenen / so bößlich aufstretten	cliii
Straff der ihenen / so die leut bößlich beneheden	cliiii

Hernach volgen etlich böß tödtung / vnd von straff der selben theter.

Erstlich von straff / der die heymlich vergeben	clv
Straff der weiber / so ire kinder tödten	clvj

Am vier vnd zwentzigsten blat

Straff der weiber / so ire kinder / vmb daß sie der abkommen / in verd // ligkeyt von in legen / die also gefunden vnd ernert werden	clvij
Straff der ihenen so schwangern frawen kinder abtreiben	clviii
Straff so eyn arzt durch sein ärznei tödter	clix
Straff eygener tödtung	clx
So eyner eyn schedlich thier hat / das jemandt entleibt	clxi
Straff der mörder vnd todeschleger die keyn gnügsame entschuldi //	clxii

Register.

gung haben mögen
Von vnlaugbaren todtſchlegen / die auß ſolchen vrsachen geſchehen / ſo entſchuldigung der ſtraff halbe auff in tragen
Erſtlich von rechter notwehre / daß die entſchuldigt

clxij

clxiiij

clxiiij

¶ Am fünff vnd zwentzigſten blat

Was eyn rechte notwehre iſt
Daß die notwehre bewiſen ſoll werden
Wan vñ wie in ſachē der notwehre die weiſung auff dē anſleger köpt
So eyn mit vnſorglichē dingen geſchlagen oder angegriffen würt /
deßhalb eynen todtſchlag thete / vnd ſich eyn notwehre zugebrauhen vermeint

clxv

clxvi

clxviij

clxviij

Von entleibung das niemandt anders geſehen hat / vnd eyn notwehre fürge wandt würt

clxix

¶ Am ſechß vnd zwentzigſten blat

Von berümppter notwehre gegen eyn weibsbild
So eyn in rechter notwehre eynen vnſchuldigen wider ſeinen deſcheters willen entleibt
Von vngewerdlicher entleibung / die wider des theters willen geſchicht außſerhalb eyn notwehre
So eyn erſchlagen würt vnd ſtirbt / vnd man zweifelt / ob er an der wunden oder ſunſt geſtorben ſei
Von den jhenen / ſo eynander in mörden oder ſchlachtungen fürſetlich oder vnfürſetlich beſtandt thun

clxx

clxxi

clxxij

clxxiiij

clxxiiij

¶ Am ſiben vnd zwentzigſten blat

Hernach werden etlich entleibung in gemeyn berürt / die auch entſchuldigung auff in tragen mögen / ſo darin ordenlicher weiſe gehandelt würt
Wie die vrsachen / ſo zu entſchuldigung beſentlicher that fürge wandt / außgeführt werden ſollen
So des theters gegebner weiſung artickel nit beſchlüſſe
Über wene die azung in obgemelter außführung gehn ſoll
Von groſſer armüt / des der ſich obgemelter maſſen außführen wölt

clxxv

clxxvi

clxxviij

clxxviiij

clxxix

¶ Am acht vnd zwentzigſten blat

So eyn in der mordtacht were / in gefencknuß köme / vñnd ſein vnſchuld außführen wölt
So eyn umb entleibung peinlich beklagt würt / vñnd derhalb entſchuldigung außführt
Von rechtlicher außführung eyn that vor der gefencknuß

clxxx

clxxxij

clxxxij

Hernach volgen etlich artickel von diebſtal.

Vom erſten vnd allerschlechteſten heymlichen diebſtal
Vom erſten offenlichen diebſtal / damit der dieb beſchreiben würt / iſt ſchwerer

clxxxiiij

clxxxviiij

Vom

Register.

Vom ersten geuerdlichen diebstal durkh einsteigen oder brechen ist
noch schwerer clxxxv

§ Am neun vnd zwentzigsten blat

Vom ersten diebstal fünff gülden werht oder daraüber / vnd sunst
on beschwerlich vmbstende / soll man radts pflegen clxxxvi
Vom andern diebstal clxxxvii
Vom stelen zum dritten mal clxxxviii
Wo mere dan eynerley beschwernuß bei dem diebstal funden würt clxxxix
Von jungen dieben cxc
So eyner etwas heymlich nimpt / von gütern deren er eyn nechster
erbe ist cxcj
Stelen in rechter hungers not cxcij
Von fruchten vnd nützen auff dem felde / wie vnd wann do mit dieb //
stal gebraucht werde cxciij

§ Am dreissigsten blat

Von holzstelen oder abhawen cxciij
Straff der jhenen so visch stelen cxcv
Straff der jhenen die mit vertrauter habe vntrewlich handeln cxcvj
Diebstal heiliger oder geweihter ding / an geweihten auch vngewei //
chten steten cxcvij
Von straff obgemeldts diebstals cxcviii

Von straff oder versorgnuß der person

Von den man auß erzeygten vrsachen üfels vnd mißthat warten
muß ccij
Von straff der fürderung / trostung / hilff / vrsachen / vnd fürschieben
der mißtheter cciiij

§ Am eyn vnd dreissigsten blat

Straff vnderstandner mißthat cciiij
Von übelthetern die jugent oder ander sachenhalb jr sinn nit haben ccv
So eyn huter eyn gefangen auß der peinlichen gefencknuß hilfft ccvj
Was übelheter auß geweihten oder gefreiten steten zunemen seind ccviij
Von eyner gemeyn bericht / wie die gerichtschreiber die peinlichen ge //
richtshandel gantzlich vnd ordenlich beschreiben sollen ccviii

§ Am zwei vnd dreissigsten blat

Eyn ordnung vnd bericht / wie der gerichtschreiber die endlichen v //
theyler vor gemelter todtsstraff halb formen soll ccxviij
Einführung eyner jeden vithel zum todt / oder ewiger gefencknuß ccxix

Register.

Merck die nachfolgenden beschluß eyner jeden vrtheyl.

Zum Feuer/ zum Schwert/ zu der viertheilung/ zum Rade/
zum Galgen/ zum ertrencken/ zum lebendigen vergraben/
von schleyffen.

ccxxv

Am drei vnd dreissigsten blat

Von reissen mit glüenden zangen

ccxxvi

Formung der vrtheyl zu ewiger gefencknuß eyns sörglichen mañs

ccxxvi

Formung der vrtheyl eyner überwunden ehebrecherin

ccxxvi

Von leibstraff die nit zum todt oder ewiger gefencknuß geurtheyle
werden soll

ccxxvii

Einführung der vrtheyl vorgemelter peinlicher leibstraff halb/ die nit
zum todt gesprochen werden

ccxxviii

Merck die nachfolgende beschluß eyner jeden vrtheyl ab-
schneidung der zungen/ Abhawung der finger/ Dren ab//
schneiden/ Rüten außhawen.

Von form der vrtheyl zu erledigung eyner beklagten person

ccxxix

Am vier vnd dreissigsten blat

**Wie man eynen mörder oder todtshleger in die
mordtacht erkennen soll.**

Von leibzeychen zünennen

ccxxx

Von echten on leibzeychen

ccxxx

Von der mordtacht

ccxxxvi

Handlung vmb die mordtacht vor gericht

ccxxxvii

Am fünff vnd dreissigsten blat

Von beschreibung des theters

ccxxxviii

So der beklagt zum ersten gericht nit erscheindt/ wie man jm rüffen
vnd fordern soll

ccxxxix

So der beklagt also erstlich nit erscheindt/ was der Flegler bitten soll

ccxxxv

Erkenntnuß auff die ersten vnghehorsam

ccxxxvi

Verkündung des andern rechttags

ccxxxvii

So der beklagt zum andern rechttag aber nit erscheindt

ccxxxviii

So der beklagt auff den dritten rechttag auch nit erscheindt

ccxxxix

Zulassung des anwalts

ccxl

Inn die acht zusprechen

ccxli

Von vergleytung des beklagten

ccxlii

Von erscheinen des beklagten vnd verneynen der flage

ccxliii

Von gestehn der flage mit vrsachen vnd erbietung dieselben endt//
schuldigung an vnserm landtgericht auß zuführen

ccxliv

Am

Register.

¶ Am sechs vnd dreissigsten blat.

So eyn theter sein entschuldigung an vnserm landtgericht auß züfürn angefangen hett	ccxlv
Eynen der in die mordtacht erkant ist / nit züuergleyten on willen der Flegler	ccxlvj ccxlvij ccxlviii
Wie eyn er auß der mordtacht gethan würdt	
Von gericht's kost der mordtacht halb	
Von begraben vnd begengknuß der erschlagen / darumb die Echt fürgenommen würt	ccxlix
Wie die armen leut / inn straff der mißhender eynander sollen zü hilff kommen	cc

¶ Am siben vnd dreissigsten blat

Von mithelffen den müßwilligen Flegern	cclij
Von frembder anFlegler Kosten	ccliij
Von azung der gefangen	ccliiij
Azung in peinlicher frage den verhörern vnd zeugen	cclv
Azung auß dem enthaßten rechttag	cclvj
Von sunderlicher belonung vnd zerung des Nachrichters / Beyn// leins vnd ander des gericht's diener	cclviii cclviii
Von gemeyner belonung des Nachrichters	

¶ Am acht vnd dreissigsten blat

Wie die Bañrichter von straffung der übeltheter / sonderliche be// lonung nemen sollen	ccxviii
---	---------

¶ Am neun vnd dreissigsten blat

Wie es mit der flüchtigen übeltheter gült soll gehalten werden	ccxv
Von gestolner geraubter habe / so in die gericht kompt	ccxviij

¶ Am vierzigsten blat

Von vergleytung der todtschleger	ccxix
----------------------------------	-------

¶ Am eyn vnd vierzigsten blat

Keyn geltbüß in peinlichen sachen on vnsern willen vnnd wissen zunemen	ccxxij ccxxiiij
Von altem mißbrauch der Halsgericht	

¶ Am zwey vnd vierzigsten blat

Von vergleichnuß der beschwernuß / so in frembden gericht ge// schehen	ccxxv
Von radtegebung vnser weltlichen Ráthe inn allen zweifentlichen peinlichen sachen	ccxxviij

¶ Ende des Registers.



Bambergisch Halszgerichte.

I

Gedenck alle zeit der letzten ding / So würt dir recht thün gar gering.

In dem vrtheyl dar innen jr vrteylt /
werdet jr geurteylt. Mathei am. vij.

Der herr thut die barmhertzigkeyt vnd das Vrtheyl /
Allen den die erleiden das vnrecht. Psalmo. c. j. ij.



Vorrede des Buchs.

Wir Georg von gottes gnade Bischoff zu Bamberg / thun kundt allermeniglichen / als vnß manigfaltiglichen fürkommen / vnd angelangt ist (das wir auch in erfahrung befunden haben) wie bißher an den Halsgerichten vnser vnd vnserß Stiffts / vnnnd in sachen denselbig anhengig / durch übersehen vnd vnwissenheyt / vil vnd mancherley übung / mißbrauch vnd gewonheyt eingewachsen die dem Rechten nit gemess (sunder verworffen seind) vnd zu verhinderung des Rechtens / auch vnbillichen beschwernuß der vnsern vnnnd ander die an obberürten gerichten zu Rechten vnd zuhandlen haben / dienen. Nach dem wir aber auß vnser Fürstlichen oberkeyt das Recht vnd gemeynen nutz zufürdern / auch sunderlich vnser gericht in redlich güet wesen vnnnd ordnung zubringen / schuldig vnd geneygt seind / Haben wir gott zulob auß zeitlicher güetter vorbetrachtung vnd rathe der Rechtuerstendigen / zu fürkommen manicherley zukünftiger vnbillicher beschwernuß der leute / an leib / leben / eh / vnd güet / vnd damit die obberürten vnser gericht in redlichem auffrichtigem wesen vnd bestandt bleiben / auch die mißthat dester formlicher / vnd baß gerechtuertigt vnd gestrafft werden mögen / dise nachfolgende vnser Reformation / satzung vnnnd ordnung über alle vnser vnd vnserß Stiffts Halsgericht fürgenommen / gesagt vnnnd gemacht / setzen / ordnen vnd machen / die also auß dem gewalt von Römischer Königlicher maiestat entpfangen wie hernach folgt.

Item / Nach dem auß langer gemeynner übung diser Landt die halßgericht nit anders dann mit gemeynen personen / die der Rechte nit gelernet oder geübt haben (als zu disen grossen sache die notturfft erfordert) besetzt werde mögen / darumb haben wir in nachgeschribner vnser ordnung nit alleyn auffsehung / wie wir den selben leuten eyn form vnnnd weise zuhandeln vnd zurichten anzeygen / die den Keyserlichen Rechten vnd güetter gewonheyt nach / bestendig sein möchte / sonder haben des mer bedencke müssen / wie wir der selben leut vnbegrifflichkeyt zuhilff kommen / das melden wir darumb daß die leser vrsach zuwissen haben / warumb wir inn diser nachfolgenden vnser ordnung die form vnnnd weise der gerechtlichen handlung nit allwegen dermassen (als so es vor den Rechtgelerten were) gehalten / Auch sonil auffradtsuchen / vnd andere handlung bei vnsern rätthe gestelt haben / vnnnd dester baß mercken können / das sölchs zu notturfft sölicher sachen geschehen ist.

Wir haben auch in diser vnser ordnung vmb eygentlicher merckung vnnnd beheltnuß willen des gemeynen manns / figur vnnnd reimen (nach gelegenheyt der gesetz / so dar nach volgen) orden vnd drucken lassen.

Das

Das volck kompt zu mir / vnd sucht die vrtheyl
gottes. Moyses / Exodi am xxvj.

Fürsiche dich vō allē volck mit weisen mañen
vñ die do fürchtē gott / in dē da sei die warheit
vñ die hassen die geitigkeyt / vñ setz auß in die
do vrtēlē das volck. Jherro Exo. am. xviii.



Von Richtern vñnd Vrtheylern.

Item Erstlich setzen / ordnen vnd wollen wir / daß alle vnser vnd vn//

A ij

iiij

Bambergisch

fers Stiffts Halsgericht mit tugentlichen Richtern vnnnd Vrttheylern verseh
hen vnd besetzt werden / So tugentlichst / best vnd meyst die selbigen nach geley
genheyt jedes orts mögen bekommen vnd gehabt werden.

Von dem Bann über das blüt.

liij

Item eynem jeden Banrichter soll der Ban über das blüt zu richten
von vnß verlihen / vñ dem selbē Gericht durch vnser geschriffte verkündigt sein.

Gesellen mercket ewer pflicht /

Seel vnd ehr verwürcket nicht



Des Richters end / über das blüt surichten.

v

Ich soll vnd will des Hochwirdigen Fürsten vnd herrn / herrn Geor//
gen / Bischoffen zu Bambergk meins gnedigen herrn vnd seins Stiffts scha//
den warnen / vnd frummen getrewlich werben / mich rechts gerichts fleissigen /
vnd über das blüt recht vrtheyl geben vnd richten / dem armen als dem reichen
vnd das nit lassen / weder durch lieb / leyd / müet / gab / noch von keyner andern
sachen wegen / Auch des genanten meins gnedigen herrn gebotten / geschefften
vnd verbotten gehorsam sein / vnd sonderlich soll vnnnd will ich seiner gnaden
ordnung

ordnung / über die Halsgericht gemacht getrewlich geleben vnd nach meinem besten vermögen handthaben / vnnnd wes dawider gehandelt würd das ich nit wenden möcht / an sein Fürstlich gnade gelangen zu lassen / alles getrewlich vñ vngenerlich / Also bitt wir gott zuhelffen vnd die heiligen.

Von den so die Gericht irer güter halben besitzen.

Item welche person von irer güter wegen / die Halsgericht zubesitzen schuldig seind / vnd das selbig auß schwacheyt vnnnd gebrechlichkeyt irs leibs / vernunft / jugent / alter / oder ander vngeschicklichkeyt halben nit besitzen vnd verwesen mögen / so oft das not geschicht / soll der oder dieselbigē ander tügentlich person zu besitzung des Halsgerichts an jr statt ordnen vnnnd bestellen mit wissen vnd zülassung vnsers Amptmanns.

vj

Schöffen eyde.

Item so soll eyn jeder Schöff vnsers Halsgericht dē Amptmañ / hauptmañ oder pfleger des selbigen vnsers Ampts geloben vnnnd schwören / wie hernach uolgt / welche pflicht eym jeden Schöffen vorgelesen vnd er also nach sprechen soll / daß ich in den sachen derhalb ich vom Halsgerichts wegen vrtheyl gefragt würd / nach meiner best verstantnuß vnnnd meins gnedigen herrn von Bamberg Reformacion gemess / getrewlich vrtheyl vnnnd recht sprechen will / vnd was mir von Halsgerichts wegen (als eynem Schöffen) zuthun gebürt / gehorsam vnd fleissig sein / vnnnd mich in dem allen nit abwenden lassen / weder freundschaft / feindschaft / myet / gabe / noch keynerley sachē / dardurch recht vnnnd gerechtigkeit gehindert werden möchten / Also helff mir gott vnnnd die heiligen.

vij

Schreibers eyde.

Item dem gerichtschreiber soll in seinem eyde / den er sunst zum gericht thut eingebunden werden / daß er inn den sachen (das Halsgericht betreffend) fleisslich auffmerckung haben wölle / klage vnd antwort / anzeygung / argewan verdacht oder beweisung / so der anfleger wider den beklagte vor jm fürbringt auch die vrgicht des gefangen vnd wes gehandelt würd / getrewlich außzuschreiben verwaren / vnnnd (so es not thut) überlesen / auch darin keynerley geuerde suchen oder gebrauchen / auch dise Reformacion vnd alle sachen (darzu dienen) de) getrewlich fürdern wölle.

viii

Nachrichters eyde.

Ich soll vnd will meins gnedigen herrn von Bamberg vnnnd seiner gnaden Stifft schaden warnen / frommen / werben in meinem ampt getrewlich dienen / peinlich fragen vnd straffen / wie mir von seiner gnaden weltlichen gewalt / jedes mals beuolhen würdt / auch darumb nit mer dan zimlich belonung nemen / alles nach laut diser ordnung / was ich auch inn peinlicher frage höre /

ix

Bambergisch

oder mir sunst in geheym zūhalten beuolhē wirdet / das selbig will ich niemande ferner eröffnen / auch on erlaubung genantes meins gnedigen herrn Hoffmey//sters / Marschalcks oder haufwoyts nindert ziehen / vnd derselben geschefften vnd gebotten gehorsam vnd willig sein / alles getrewlich vñ on allerley geuerd Also helff mir gott vnd die heiligen.

Mein ampt vnd pflicht mir gebürt
Züstraffen boßhaftige leut.



Annemen der übeltheter von ampts wegen.

Item so vnser Amptleut oder Richter jemandt inn peinlichen sachen vnberüchtig übelhat so keyn anleger verhanden were / von ampts wegen an zünemen verfügen würden / die übelhat nit offenbar / vnd der gefangen (der also von ampts wegen angenommen würdt) der beschuldigten mißhandlung in laugen stünde / so soll der selbig gefangen mit peinlicher frage nit angriffen werden / es sei dan zuvor redlich anzeigung derselben verdachten mißthat halben für vnsern Richtern des selben Halsgerichts / vnd vier geschworn des gerichtes der massen braecht / wie durch den sechs vnd zwentzigsten articke / vnd in erliche blettern nechst darnach folgende von redlicher anzeygung peinlicher frage halben funden würdet / vnd daß darauff die obgemelten verordneten person solch anzeygung bei iren pflichten zū peinlicher frage gnügsam rechtlich erkennen / vnd

vnd soll in diesem fall so von ampts wegen gehandelt würdt / der Amptman / Castner vnd Richter den argtwan vnd verdacht außserhalb jertzgemeldter erkentnuß / für genügsam nit anzunemen haben / als in dem andern nachuolgen // dem fall (so eyner durch eynen anfleger einbracht ist) geschehen mage.

Item so die gemeldten vrttheyler inn bestimpter erkantnuß zweiflenlich würden / ob des fürbrachten argtwans vñ verdachts zu peinlicher frage gnügsam were oder nit / so sollen die deshalben Rache bei vnsern Räten suchen / vñ doch vnser Rache in solchem radt suchen alle vmbstende vñnd gelegenheyt jrs argtwans eygentlichen in schrifftten berichten.

Item so auch des gefangen / der von Ampts wegen einbracht were / herrschafft oder frembde / vnsern Richtern mit sampt den vrttheylern von jrer erkantnuß ersüchten vnd betten / jr erkantnuß (den argtwan vnd verdacht betreffende) nit zuthun / sie hetten dan zuorderst deshalben radt bei vnsern weltlichen Hoffräthen gehabt / so dan des angezogen argtwans vñnd verdachts halb vor vnserm Richter vnd den zugeordneten vrttheylern alles einbringen geschehen were / so sollen sie auff ersuchen daß also von des gefangen wegen geschehe in berürter sachen vor jrer erkantnuß bei vnsern weltlichen Hoffräthen radt zusuchen schuldig sein / ob sie sunst das zuthun nit in willen hetten.

Item wo aber vnser vnd der vnsern offen feinde vnd beschediger oder derselben helffer gefencklich einkommen / vnd durch verzück der peinlichen frage derselben übelheter gesellen gewarnet / vñnd dauon kommen / oder durch schnell erfahrung etwas ob den feinden vnd beschedigern geschafft werde möcht So dan die vnsern die den gefangen annemē / auß redlichen gütten vrsachen den gefangen obgemeldter beschedigung halben für schuldig halten / so mögent sie in solchen fellen vnd sunst nit / on weiter radsuchen vñnd erkentnuß gegem gemeldtem gefangen peinlich frage nach gelegenheyt vnd notturfft der sachen gebrauchen / jedoch so sollen danneß die vnsern in solchen fellen / auch fleißig achtung haben / damit sie niemandt on redlich vorgehende anzeygung der mißthat mit peinlicher frage beschwern vnd vnrecht thun / sonder daß sie wann es nachmals zu schulden köme vor vnsern Räten souil mögen anzeygen vnd fürbringen / damit vnser Rache erkennen mögen / daß die peinlich frage auff redlichem argtwan vñnd verdacht (wie durch den sechs vnd zwentzigsten articel douon gesagt ist) auch deshalben auß gütten vrsachen geschehen sei / Wann zu solchen grossen sachen des menschen gesundtheyt leben vnd blut betreffen / sunder grosser fleiß gehört / vnd ist besser den schuldigen ledig zulassen dan den vnschuldigen zum todt zuuerdammen / so soll auch der bekentnuß so auß marter geschicht / nit glaubt / noch jemandt darauff zu peinlicher straff verurtheilt werde / so nit vor der peinliche frage redlich anzeygung der mißthat erfunden seind.

Item so die mißthat eyner todtsstraff halbē gründlich / oder aber deshalb redlich anzeigug / dauo vor berürt ist / erfundē würt / so soll es der peinliche frage halben / vñ aller erkundigung so zu erfindung / der warheyt dienstlich / ist auch mit der rechtuertigug auff des theters bekennē gehalten werde / wie fernerlich her //

Bambergisch

nach von den jhenen / die auff anleger einbracht werden / geschrieben vnnnd geordnet ist.

xv **I**tem wolt aber eyn solcher gefangner der verdachte mißthat on oder durch peinlich frage nit bekentlich sein / vnd er doch des selbigē überwisen werden möchte / so solt es mit der selbigen weisung vnd rechtuertigung darauff der todtsstraff halben gehalten werden / wie auch klerlich hernach gesagt ist / von den jhenen / die durch anleger einbracht werden.

xvi **I**tem so aber eyn person eyner gnügsamen vnzweifelichen überwunden vnd erfunden mißthat halben / nach laut diser vnser ordnung von Amptes wegen endtlich an irem leib oder glidern gestrafft werden solt / also daß dieselbig straff nit züm todt oder ewiger gefencknuß fürgenommen würd / mit erkentnuß solcher straff soll es sonderlich auch gehalten werden / als im zweyhundert vnd zwen vnd zwenzigsten artickele angezeygt / funden würdt.

Herr Richter laßt wir nemen an
Eynen schadhastigen man.

Was ist die sach oder argkwan /
Das der verklagt hat gethan.



Von annemen eyns beklagten übelcheters

so der Kleger Rechts begert.

xvij

Item so eyn anleger vnser Amptleut oder Richter anrufft jemand zu strengen rechten zu gefengnuß zulegen / So soll der selbig anleger offenbar vrsach / oder aber redlich arckwan vnd verdacht / die peinlich straff auff in tragen / zu förderest ansagen / vnd so er das thut / soll der beklagt in gefengnuß gelegt / vnd des Klegers angeben eygentlich auffgeschriben werden / vnnnd ist do bei sonderlich zumercken / daß die gefengnuß zu behaltung vnd nit zu schwerer gefirlicher peinigung der gefangen sollen gemacht vnd zu gericht sein / Vnd wann auch der gefangē mer dan eyner ist / soll man sie / souil gefenglicher behaltnuß halb gesein mag / vō eynander teyle / damit sie sich vnwarhafftiger sag mit eynander vereynigē / oder wie sie ire that beschönen wollen / nit vnderreden mögē.

Von verheffung des anlegers biß er bürg-

schaft gethan hat.

xviii

Item so bald der beklagt zu gefengnuß angenommen ist / so soll der anleger mit seinem leib / nach achtung vnnnd verdecktlicheyt der person verwart werde / biß er nach gelegenheyt vnd gestalt der sache / vñ erkēnuß vnser Amptmans / Castners vñ Richters / oder zweyer auß jnen / eynen nottūrfstige bestalt mit Bürgen gethan hat / wie an den nechsten articeln hernach volget.

Von bürgschaft des anlegers / so der beklagt

die geklagten that verneynde.

Item / daß er der anklager die hauptsach der geklagten missthat / so der beklagt die verneynen würd / solche redlich anzeygung in eyner zimlichen zeit die im durch vnsern Amptman / Castner vñ Richter des selben ends / semptlich oder von zweyen auß jnen gesetzt würd / wöll dermassen anzeygen oder beweisen daß vnser Amptman / Castner vnnnd Richter sämtlich oder zwen auß jnen solchs für gnügsam angezeygt oder bewisen / annemen / oder aber vnser Richter des selben Halsgerichts mit sampt vieren des gerichtes solche weisung für gnügsamme rechtlich erkennen / vnd wo der anleger die geklagten missthat oder aber redlich anzeygung der selben / wie vorsteht / nit bewise / daß er alsdā den Kosten so auff die sach gangen ist / nach entlicher erkēnuß vnser Hoffrethe außrichten / auch dem beklagten vmb sein zugefügt schmach vñ schäden vor vnsern Hoffrethen entlichs burgerlichs rechten pflegen wölle.

xix

Von bürgschaft des anlegers / so der beklagt / der that be-

kenntlich ist / vnd redlich endtschuldigung solcher thathalb für gibt.

Item / So aber der thetter der that onlaugen were / aber deshalb redlich entschuldigung die in / wo er die bewise / von peinlicher straff entledigen möchte anzeyget / vnd im aber der anleger solcher seiner fürgewanten vrsachen vnnnd entschuldigung nit gestündt / So soll der anleger inn solchem fall dannest nottūrfstighen / auch nach gelegenheyt der person vñ sachen / vnd erkēnuß vnser Amptmans / Castners vnd Richters / oder zweyer auß jnen nach nottūrfte

xx

Bambergisch

verbürgen / wo der beklagt solch entschuldigung also außführen würde / daß er der verklagten that halb nit peinliche straff verwürckt hette / im alsdann vmb solch gefencklich einbringen schmach vnnnd scheden vor vnsern Hoffrethen entlichs burgerlichs Rechten zu pflegen / vñ darzu alle gerichts Kosten außzurichten / vnd soll fürther mit außführung der entschuldigten that / wie hernach inn dem hundertten vnd sechs vñ sibenzigsten artickel douon geschribē steht / gehalten vnd gehandelt werden / vnd in diesem fall vor solcher außführung / vnnnd sonder erkentnuß peinlich frage nit gebraucht werden.

So der kleger nit bürgen haben mag.

xxi

Item die weil der ankleger gemelter bürgschafft nit haben mag / vñ doch dem strengen Rechten nachuolgen wölt / So soll er mit dem verklagte biß nach endung vor angezeygter redlicher außführung in gefencknuß gehalten werden / vñ dem ankleger / auch dem / der sein entschuldigung außfñrn wölt / soll ge göndt werden / daß die leut so sie zubeweisung vnd bürgschafft (wie obsteht) gebrauchen wöllen / zu vnd von innen wandlen mögen. So auch die anklag von wegen Fürsten / geistlicher leut / oder gemeynde / oder sunst höher vnd erber person wegen gegen den die geringers standts seind geschihet / in solchem fall möge sich ander person an jr statt neben den beklagten gefencklich legen lassen.

Von eyner andern bürgschafft so der kleger den

arckwan der mißthat bewisen hat / oder die mißthat sunst bekentlich ist.

xxij

Item wo der kleger den arckwan vnnnd verdacht bewisen hat / oder die geklagte mißthat sunst vnlaugbar ist / vnd der theter genügsam entschuldigung derhalb / als vor berürt ist / nit außführen mag / So soll der ankleger alsdan ver bürgen dem strengen Rechten (darumb der beklagt angenommen ist) nach diser vnser ordnung nach zukommen / auch die azung vnnnd gerichts kostung nach laut der selben außzurichten / vnd zu weiter bürgschafft in solchem fall nit verbunden werden / Vnd was also durch annemung des beklagten mit Klage / ant wurt / bürgschafft / fragen / erfahrung / weisung vnnnd anders gehandelt / auch darauff geurtheyle würd / das soll alles der gerichtschreiber ordenlich vnd vñderscheydlich beschreiben / wie deshalb hernach im zweyhundert vnd achten artickel / vnd in etlichen blettern darnach eyn gemeyn anzeygung vnnnd form solcher beschreibung halben funden wirt.

Von vnzweisenlichen mißthaten.

xxiij

Item Sonderlich sollen Richter vnd vrtheyler ermant sein / wo eyn missehat außserhalb redlicher vsach / die vñ peinlicher straff rechtlich entschuldigen mögen / offentlich vnd vnzweisenlich ist / oder gemacht würt als eyner on rechtmessig vnnnd getrungen vsach eyn offentlicher mütwilliger feind oder beschediger ist / oder so man eynen an warer übelthat betritt / auch so eyner den ge thanen raub oder diebstal wissenlich bei jm hat / vnnnd das mit keynem grunde widersprechen oder Rechtlichen verursachen mag (als hernach bei jeder gesatzter peinlichen straff wan die entschuldigung hat) funden würt. In solchen vnd derglei //

dergleichen offen vnzweifelichen übelthaten soll man alle Rechtlich verlengerung (so sunst in diser ordnung alleyn zu erfahrung der warheyt / vnd nit die vnzweifelichen mißtheter damit zu fristen gesetzt sein) abschneiden / Vnd so der theter die offen vnzweifelichen übelthat freuenlich widersprechen wölt / so soll in der Richter mit peinlicher ernstlicher frage zu bekentnuß der warheyt zwingen lassen / damit in solchen öffentlichen vnzweifelichen mißthaten die entlich vireheyl vnd straff mit dem wenigsten Kosten (als gesein kan) gefürdert / vnnnd volnzogen werd. Zu gleicher weise als eyn Richter in burgerlichen sachen eyner vnzweifelichen bekentlichen schulden schleunig zuuerhelffen schuldig ist / vnd dem selben schuldiger geferlicher verlengerung im Rechten zugebrauchen nit zulassen oder gestatten soll.

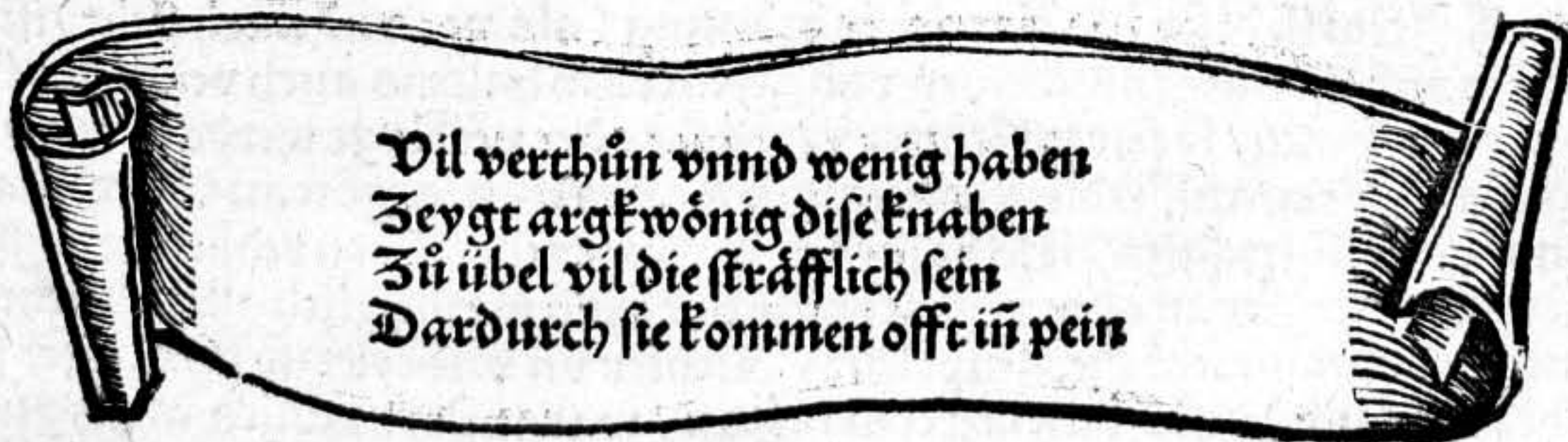
Wie der ankleger nach verheftung des beklagten nit abscheyden soll / er hab dan zu forderst eyn nemlich statt wo hin man im gerichtlich verkünden soll / benant :

Item der Kleger soll auch nach gesendlichem annemen des verklagten von vnserm Richter nit abscheyden / er hab im dan eyn nemlich hauss an eyner bequemenlichen sichern vngewerlichen statt oder ende benent / do hin im fürter vnser Richter alle nottürfftige gerichtlich verkündung zuschicken möge / vnd soll der Kleger dem jhenen der im solche verkündung zu bringt vñ eyner jeden meil so er vom Gericht auß zu im lauffen muß / acht alt pfenning / vnnnd nit mer zu geben schuldig vnd verpflichtet sein / vnd wie der ankleger solch ende benent / soll der gerichtschreiber auch in die gerichtes acta schreiben.

xxiii

Item ob vnser Amptman / Richter vnd Vireyler in eynicherley stück / en dar innen sie / wie vorsteht / handeln oder erkennen sollen / zweifeln würden / So sollen sie deshalben radts pflegen bei vnsern rächen.

xxv





Von den sachen darauff man redlich anzeigung eyner mißhandlung nemen mag.

xxvi

Item in diser Halsgerichts ordnung (als vor vnd nach steht) ist gemeynem rechten nach / annemens vnd gefencklich haltens auch peinlicher frage halb der ihenen / so für mißtheter verdacht oder verklagt werden / vnnnd des nit gestendig sein / auff redlich anzeigung warzeychen / argfwan vnd verdacht der mißhandlung gesetzt / die selbē sach oder warzeychē / so eyn redlich genüßsam anzeigung / argfwan oder verdacht geben / seind nit möglich alle zu beschreibē. Damit aber dannoch die Amptleut / Richter vñ vrttheyler (so sunst diser sach nit bericht seind) deßter bas mercken mögen / warauff eyn redlich anzeigung / argfwan oder verdacht eyner mißhandlung kommen / So seind deßhalb die nachuolgende vmbstend vnnnd felle gesetzt / darauff eyn jeder verstendiger gar wol vrsach / auch gleichnuß eyner redlichē anzeigung argwans oder verdachts (wie das eyn jeder nach seinem teutsch nennet) erkennen kan.

Von begreiffung des wörtleins anzeigung.

xxvij

Item wa wir nachmals redlich anzeigung melden / da wöllē wir allwegen

wegen redliche warzeychen / argtwan vnd verdacht auch gemeynt haben / vnd damit überige wörter abschneiden.

**Daß on redliche anzeygung niemandt peinlich
soll gefragt werden.**

Item ob jemandt peinlich gefragt würde / vnnnd nicht zuvor redlich anzeygung der mißthat / darnach man also frager (als nach steht) zuvor derst außfindig gemacht würde / vnd dan auß solcher marter bekennuß der mißthat geschehe / der selben bekennuß / soll nit glaubt noch jemandt darauff verurtheylet werden / wann das wider das Recht were.

xxviii

**Daß auff anzeygung eyner mißthat alleyn peinlich frag
vnd nit ander peinlich straff soll erkant werden.**

Item Es ist auch zumercke daß niemandt auff eynicherley anzeygung argtwan / warzeychen oder verdacht entlich zu peinlicher straff soll verurtheylet werden / sonder alleyn mag man peinlich darauff fragē / so die anzeygung (als hernach funden würdet) genügsam ist / wann soll jemandt entlich zu peinlicher straff verurtheylet werden / das muß auß eygem bekennen oder beweisung (wie an andern enden in diser ordnung klärlich funden würdet) geschehen vnnnd nit auß vermütung oder anzeygung.

xxix

**Wie die genügsam anzeygung eyner mißthat
bewisen soll werden.**

Item eyn jede genügsame anzeygung / darauff man peinlich fragen mag / soll mit zweyen güten zeugen bewisen werden (als in dem. lxxiii. artickel von genügsamer weisung geschriben steht) Aber so die hauptsach der mißthat mit eynem güten zeugē bewisen wirt / die selbig halb weisung macht eyn gnügsame anzeygung / als hernach in dem. xxxviij. artickel funden wirt.

xxx

**Von gleichnuß / so man auß den nachgesetzten
anzeygungen / inn vnbenanten argtwenigkeyten
der mißthat nemen soll.**

Item auß disen nachgesetzten artickeln von argtwan vnd anzeygung der mißthat sagen / soll inn fellen (so darinnen nit benant seind) gleichnuß genommen werden / wann nit müglich ist / alle argtwenige oder verdeckliche felle vnd vmbstend zubeschreiben.

xxxi

**Von gemeyn argtwenigkeyten vnd anzeygungen /
so sich auff alle mißthat ziehen.**

Erstlich von argtwenigen theylen mit angehangner erklärang / wie vnd wann die eyn redlich anzeygen machen mögen.

Item so man der anzeygung / die inn vil nach gesetzten artickeln gemelt / vnnnd zu peinlicher frage genügsam geordnet seind / nit haben mag / so

xxxij

Bambergisch

Zum für-
derste liß
die nech-
ste vorges
sagten
vier artiz-
ckel umb
verstants
willē der
nachfol-
genden
ding.

soll man eyn erfahrung haben / nach den nachuolgenden vnd der gleichen argt-
wenigen vmbstenden / so man nit alle beschreiben kan. Erstlich ob der ver-
dacht eyn solch verwegene oder leichtuertige person von bösem lewmat vnd ge-
rucht sei / daß man sich der mißthat zū jr versehen möge / oder ob die selbig per-
son dergleichen mißthat vormals mer geübt / vnderstanden habe / oder geziget
worden sei / doch soll solcher böser lewmat nit von veinden oder leichtuertigen
leuten / sonder von vnparteilichen redlichen leuten kommen. Zum andern ob
die verdacht person an geuerlichen orten vnd stetten / auch zū geferlicher zeit ge-
sehen worden were / darauß man sie der that zūuerdencken vsach nemen möchte

Zum dritten ob eyn thäter in der that / oder die weil er auff dem wege darzū
oder dauon gewest besichtigt worden ist. Man soll auffmerckung haben / ob die
verdacht person eyn solche gestalt / kleyder / waffen / pferdt / oder anders habe /
als der thäter obgemelter massen gesehen wart. Zum vierdten / ob die ver-
dacht person bei solchen leuten wonung oder gesellschaft habe / die dergleichen
mißthat üben. Zum fünfften soll man inn beschedigungen oder verletzunge
war nemen / ob die verdacht person auß neid / feindschaft oder gewartung ey-
nicherley nutz zū der gedachte mißthat vsach nemen möchte. Zum sechsten
so eyn verletzter oder beschedigter auß etlichen vsachen jemandt der mißthat
selbst zeihet / darauff stirbt oder bei seinem eydt betewrt. Zum sibenden so ey-
ner / eyner mißthat halbe flüchtig würdet. Zum achten / so eyn erfundener
mißtheter jemand in peinlicher frag besaget / vnnnd die recht ordnung (als her-
nach in dem acht vnd dreissigsten artickel gesagt ist) inn der selben frage nit ge-
halten würdet.

Eyn regel weñ die vorgemelten argt-wönigen theyl eyn genügsame anzeygung zū peinlicher frag machen.

xxxiii

Item in nechsten gesagten artickel werden acht argt-wenig theyl von
anzeygung peinlicher frage funden / derselben argt-wönigen teyl / ist keyner al-
leyn zū redlicher anzeygung / darauff peinlich frage mag gebraucht werden / ge-
nügsam / wa aber solcher argwönigen teyl etlich bei eynder auff jemandt er-
funden werden / So sollen die jhenen (den peinlicher frage halben zuerkennen
vnd zuhandlen gebürt) ermessen / ob die selben obbestimpten oder dergleichen er-
funden argt-wenigen theyl / sonil redlicher anzeygung der verdachten mißthat
thun mögen / als die nachuolgenden artickel der eyn jeder eyn redlich anzeygung
macht vnd zū peinlicher frag gnügsam gesagt ist.

Aber eyn ander regel in obgemelten sachen.

xxxiiii

Item mer ist zumercken / wañ jemandt eyner mißthat mit etlichen arg-
wenigen teylen (als vorsteht) verdacht wirt / daß allwegen zweyerley gar eben
war genommen werden soll. Erstlich der erfunden argt-wenigkeyt. Zum an-
dern / was die verdacht person gütter vermütung für sich habe / die sie von der
mißthat entschuldigen mögen / vnd so dan darauß ermessen mag werden / daß
die vsachen des argtwans grösser seind / dan die vsachen der entschuldigung /
So mag alsdan peinlich frage gebraucht werden / wo aber die vsachen der ent-
schuldigung eyn merer ansehung vnd achtung haben dan etliche geringe arg-
wönikeyt

wönigkheyt / so erfunden sein / so soll die peinlich frag nit gebrauchet werden / vnd so in disen dingen gezweifelt würdet / so sollen die jhenen / so peinlicher frag halben zuerkennen vnd handeln gebürt bei vnsern Rheten radts pflegen.

Gemeyn genügsame anzeigung.

Item so jemand eyner misthat halb bespracht würdet / vnd er in seinen Worten nit bestendig ist / sonder da mit mercklicher gefetlicher weiß wanckelt vnd felt / den mag man peinlich fragen. xxxv

Gemeyn genügsame anzeigung.

Item so eyner in übung der that etwas verleust oder hinder im ligen lest / daß man nachmals findet vnd ermessen mag / daß es des theters gewesen ist / mit erkundung / wer solchs vor der verlust gehabt hat / ist peinlich zufrage. xxxvi

Gemeyn genügsame anzeigung.

Item eyn halb beweisung / als so eyner in der hauptsach die misthat gründlich mit eynem eynzigen güttlichen tugentlichen zeugen (als hernach von güttlichen zeugen vnd weisung gesagt ist) beweiset / das heyst vnd ist eyn halb beweisung / vnd solche halbe beweisung macht auch eyn redlich anzeigung / argwon oder verdacht der misthat / aber so eyner etlich vmbstend / warzeychen / anzeigung / argwon oder verdacht weisen will / das soll er mit zweyen güttlichen zeugen thun / wie hernach von genügsamer ganzer weisung in dem vier vñ sibenzigsten articke geordnet ist. xxxvii

Gemeyn genügsame anzeigung.

Item so eyn überwundener mistheter / der in seiner misthat helffer gehabt / jemand in der gefencknuß besagt / der im zu seinen geübten erfunden misthaten geholffen hab / ist auch eyn argwönigkheyt wider den besagten / aber soll die selbig argwönigkheyt redlich anzeigung auff jr tragen / so ist not der nachfolgenden ding. Erstlich daß dem sager die besagt person in der marter mit namen nit fürgehalten / vnd also auff die selben person sonderlich nit gefragt vnd gemartert wordē sei / sonder daß er in eyner gemeyn frage / wer im zu seinen misthaten geholffen / den besagten von im selbst bedacht vnd genant habe. Zum andern so gebürt sich / daß der selb sager gar eygēlich gefragt werd wie / wo / vnd wann / im der besagt geholffen / vnd was geselschaft er mit im gehabt habe / Vnd in solchem soll man den sager fragen aller möglicher vnd nottürfftiger vmbstende die nach gelegenheyt vnd gestalt jeder sache allerbast zu nachfolgender erfindung der warheyt dienstlich sein möge / die alhie nit alle beschriben werden / aber eyn jeder fleissiger vnd verstendiger selbst wol bedencken kan. xxxviii

Zum dritten gepürt sich zuerkunden / ob der sager in sonder feindschafft vnd widerwertigkheyt mit dem versagten sthe / dan wo solch feindschafft offensichtlich were / oder erkündigt würde / So were dem sager solcher sage wider seine feind nit zu glauben / er zeygt dan deshalb sunst so glaublich redlich vrsach vñ warzeychen an / die man auch in erkundigung erfunde / die eyn redlich anzei-

Bambergisch

gung machen. Zum vierdten / daß die besagt person also argwönig sei / daß man sich der besagten mißthat zu jr versehen möge. Zum fünfften / so soll der sager auff der versagung bestendig bleiben / jedoch so haben etlich Beichtuätter eyne mißbrauch / daß sie die armen inn der Beicht vnderweisen / jr sag so sie mit der warheyt gethan haben / am letzten zu widerrüffen / das soll man / sovil ge// sein kan / bei den Beichtuättern fürkommen / wann niemand gezimpt / wider ey// nen gemeynen nutz den übelthetern jr bößheyt bedeckē zuhelffen / die den vnschuldigen menschen zu nachtheyl kommen mag. Wo aber der sager sein versagung am letzten widerrüfft / die er doch vor mit güten erzelten vmbstendē gethan hett vnnnd geacht möcht werden / er wölt seinen helffern damit zugut handeln / oder daß er velleicht des durch seinen Beichtuatter (als obgemelt ist) vnderweisen were / alsdā muß man ansehen / des sagers angezeygte vnd ander erkündigte vmbstend / vnd darauff ermessen / ob die versagung eyne redlich anzeygung der mißthat geben mög oder nit / vnnnd in solchem ist sonderlich auch eyne auffsehen zuhaben / vnd zuerfaren den güten oder bösen standt vnd lewmat des versagte vnd was gemeynschafft oder gesellschaft er mit dem versager gehabt habe / vn// so die obgesagten sachen nit gehalten vnd erfunden werden / so ist die selb versagung alleyn keyn genügsam redlich anzeygung der versagten mißthat / sonder eyne teyl davon / Als vor von solchen teylen genügsamer anzeygung halben in dem zwen vnd dreissigsten artickel geschriben steht.

Gemeyn genügsam anzeygung.

xxxix ¶ Item so eyner (wie vor von ganzer weisung gemelt ist) genügsam überweisen würde / daß er von jm selbst / rümb oder anderweiß vngenöter ding gesagt hett / daß er die geklagten oder verdacht mißthaten gethan / oder solch mißthat vor der geschicht zuthun getrewt hett / vnnnd es were eyne solch person / daß man sich derselben that zu jr versehen mag / würt auch für eyne redliche anzeygung der mißthat gehalten / vnd ist peinlich darauff zufragen.

Don anzeygung / so sich auff sonderlich geübt mißthat ziehen / vnd ist eyne jeder artickel zu redlicher anzeygung der selben mißthat genügsam / vnd darauff peinlich zufragen.

xl Don mordt der heymlich geschicht genügsam anzeygung.

Wo disesonderlich anzeygung der mißthat wider eyne verdachte person nit genügsam erfundē werde mögē sich weiter douorn in den artickeln die zu gemeiner anzeygung allerley mißthat gesetzt sind am xxxv. artickeln ansehent.

¶ Item so der verdacht oder beklagt des mordts halben vmb die selben zeit (als der mordt geschehen) verdächtlicher weise mit blütigen fleydern oder waffen gesehen worden ist / mer / ob er des ermordten hab genommen / verkauft / vergeben / oder noch bei jm hette / das ist für eyne redlich anzeygung anzunehmen / vnnnd peinlich frag zebrauchen.

xli ¶ Item so eyner mit dem andern vmb groß güte rechet / das dā der mer teyl seiner narung habe vnd vermögens antrifft / der würdet für eynen mißgünner vnd grossen feind seins widertheyle geacht / darumb so der widertheil heimlich

Wo dise sonderli

heimlich ermordt würdt/ist eyn vermüttung wider disen theyl / daß er solchen mordt gethan habe/vnd wo sunst die person ihs wesens verdecktlich were/oder ander argwan(wie Fleyner der ist) auch vor augen were/daß er den mordt gethan hett/den mag man gefencklich annemen vnd peinlich fragen.

die anzeigung der mißthat 2c. nit gnügsam erfunden würenden 2c. süßch in dem xxxv. articl. ansehent.

Von offentlichen todteschlegen/so in schlachtung vnder vil leuten geschehen/das niemand gethan will haben/genügsam anzeigung.

Item todteschleg/so inn offen schlachtungen geschehen/daß niemandt theter sein will/ist dan der verdacht bei der schlachtung/ auch mit dem entleibten widerwertig gewest/sein messer gewonnen/vnd auff den entleibten gestochen/gehawen/oder mit ferlichen todtstreychen geschlagen hat/solchs ist eyn redlich anzeigung der geübten that halbe vnd peinlich zu fragen.

plij

Wo dise anzeigung nit genügsam ist an xxxv. articl. ansehent.

Von heimlich kinder haben vnd tödten durch ir mütter/genügsam anzeigung.

Item so man eyn dirn(die für eyn jungfraw geht) inn argwan hat/daß sie heimlich eyn kindt gehabt/vnd ertödt habe/soll man sonderlich erkunden/ob sie mit eynem grossen vngewönlichem leib gesehen worden sei/mer/ob jr der leib Fleyner worden/vnd darnach bleych vnd schwach gewest sei/so solchs vnd dergleichen erfunden würdet/wo dann die selbig dirn eyn person ist/darzu man sich der verdachten that versehen mag/soll sie durch verstendig frawen an heimlichen stetten(als zu weiter erfahrung dienstlich ist) besichtigt werde wirt sie dan do selbst auch argwönig erfunden/vnd will der that dannoch nit bekennen/man soll sie peinlich fragen.

plij

Item ob aber das kindlein so kürzlich ertödt worden ist/daß der mütter die milch inn den brüsten noch nit vergangen sein mag/so ist eyn beständige richtige erfahrung der selben mißthat/daß die meyde vnd dirn so man des verdacht vnd jungfrawen sein wollen/an iren brüsten gemolcken werden/welcher dan inn den brüsten milch gefunden wirt/die muß von not wegen eyn kindlein gehabt haben/vnd soll peinlich gefragt werden.

pliiij

Von heimlichen vergeben gnügsam anzeigung.

plv

Item so der verdacht bewisen würdet/daß er gifft kauft/oder sunst damit vmbgangen ist/das macht eyn redliche anzeigung der mißthat/er kündet dann mit glaubigen schein anzeigen/daß er solche gifft zu andern vnstrefflichen sachen het brauchen wollen/oder gebraucht hett.

Wo dise sonderlich anzeigung d mißthat wider eyn verdachte person nit genügsam erfunden werden möge/so süß weiter donorn in den articeln die zu gemeiner anzeigung allerley mißthat gesetzt seind an dē xxxv. articl. ansehent.

Von verdacht der rauber genügsam anzeigung.

Bambergisch

xlvi

Item so erfunden würdet / daß jemandt der gütter so geraubt sein bei
im / oder die selben verkaufft / vergeben / oder in ander gestalt damit verdächtli-
cher weiß gehandelt / der hat eyn redliche anzeygung solchs raubshalben wider
sich / die weil er nit außsündig macht / daß er solche gütter vnwissend des vnrech-
ten her Komments / vnd mit eynem güten glauben an sich bracht habe.

xlviij

Wo dise
sondliche
anzeygung
der mißthat
zc. nit ge-
nügssam
erfunden
würde zc.
Süch im
xxxv. arti-
ckel anfa-
hend.

Item so Keyssigk oder füßknecht pfleglich bei den wirten leigen vnd ze-
ren / vnd nit solche redlich dienst / handtirung oder gült / die sie haben / anzeygen
kñnnen / douon sie solch zerung zimlich thün mügen / die seind argwönig vnd
verdecktlich zu viln bösen sache / vn allermeyst zu rauberei. Als sunderlich auß
dem Königlichem vnd des Reichs gemeynen landtfriden zumercken / darinnen
gesetzt ist / daß man solch Büben nit leiden / sonder annemē / hertigklich fragen
vnd vmb jr mißhandel mit ernst straffen soll.

Von genügssam verdacht der ihenen / so Rau- bern oder Dieben helfen zc.

xlviij

Item so eyner von geraubtem oder gestolnem güte beut oder teyl nimpt
oder so eyner die theter wissentlich vnd genterlicher weise erzet oder trencket / auch
die theter oder obgemelt vnrecht güte gar oder zum theyl wissentlich annimpt /
heymlich verbirgt / beherberigt / verkaufft oder vertreibt oder so jemāt den thet-
tern sunst in ander der gleichen wege / geferlich fürderung / radt oder beistand
thut / oder inn iren thatten vnzimlich gemeynschafft mit in hett / ist auch eyn
anzeygung peinlich zufragen.

xlix

Item so eyner gefangen heymlich heldet / die im entlauffen vnd anzey-
gen / wo sie gelegen seind / **A**der / so eyn verdecktlicher / dem man inn der sache nit
sunder güts verdawt / aber parteilich vnd auß der theter seitten (auß gütten
vrsache) heldet / verdrag vmb schatzung macht / vnd die sartzung innimpt / oder
bürg dafür wirt / dise ding alle in beyden obgemelten articeln sämtlich vnd
sonderlich sein warzeychen / die eyn redliche anzeygung der mißthetigē hilff hal-
ben / machen vnd peinlich zufragen.

Von heymlichem brandt genügssam anzeygung.

Wo dise sunderlich anzey-
gung der mißthat wider eyn
verdachte person nit genüg-
ssam erfunden werden möge
Süch weiter douorn in den
articeln die zu gemeyner an-
zeygung allerley mißthat ge-
setzt seind am xxxv. articel
anfahend.

Item so eyner eyns heymlichen brandts verdacht
oder verklagt würdet / wo dan derselbig sunst eyn argwöniger
geselle ist / vnd man sich erkundē mag / daß er fürzlich vor dem
brandt heelicher oder verborglicher weise mit vngewönlichen
verdächtlichen geferlichen feuerwercken / damit man heimlich
zu brennen pflegt / vmbgangē ist / das gibt redlich anzeygung
der mißthat / **E**r künde dann mit gütten glaublichen vrsachen
anzeygen / daß er mit puluer oder schwebel vmbgangen were /
vnd das zu vnstrefflichen sachen hett brauchen wollen.

Von verrecherei / genügssam anzeygung.

Item

Item so der verdacht heelicher vngewönllicher vnd geuerlicher weise bei den thetern gesehen worden / vnnnd sich stellet / als sei er vor den feinden vn sicher / ist eyn anzeygung zu peinlicher frage.

Wo disesonderliche anzeygung der mißthat 2c. nit genügsam erfunden wüde 2c. Sûch in dem. xxxv. artickeľ ansehend.

Von gnügsam verdacht der Dieberei.

lii

Item so der Diebstal bei dem verdachten gefunden oder erfarn würt daß er den gar oder zum teyl gehapt / verkaufft / vergeben oder on worden habe So hat derselbig eyn redlich anzeygung der mißthat wider sich / dieweil er nit außfüret daß er solche güter vngewerdlicher vnsträfflicher weiß mit eynem güten glauben an sich bracht habe.

Wo dise anzeygung nit genügsam. Sûch am. xxxv. artickeľ ansehend.

Item so der diebstal mit sondern sperr oder brechzeugen geschehen were so daß der verdacht am selben ende gewest / vnnnd mit solchen geuerlichen sperr oder brechzeugen vmbgangen / damit der diebstal geschehen / vnd der verdacht eyn solche person ist / darzu man sich der mißthat versehe mag / ist peinlich frag zu brauchen.

liii

Item so eyn grosser mercklicher diebstal geschicht / vnd jemand des verdacht würt / der nach der that mit seinem außgeben reichlicher gefunden wirt / daß sunst / außserhalb des diebstals sein vermögen sein möchte / vnd der verdacht nit ander gut vrsachē anzeygē kan / wo im das angezeigt argwönig gut her kompt / Ist es daß eyn solche person zu der man sich der mißthat versehen mag so ist redlich anzeygung der mißthat wider sie verhanden.

liiii

Von zauberei genügsam anzeygung.

lv

Item so jemand sich erbeut andere menschen zauberei zülernen / oder jemandt zubezaubern drawet / Auch sonderlich gemeynschafft vnd geselschafft mit zauberern oder zauberin hat / oder mit solchen verdecktlichen dingen geberden / Worten vnnnd weisen vmbgeht / die zauberei auff in tragen / das gibt eyn redliche anzeygung der zauberei.

Wo disesunderliche anzeygung der mißthat wider eyn verdachte person nit genügsam erfunden werde mögen / So sûch weiter douornen in den artickeľn die zu gemeiner anzeygung allerley mißthat gesetzt sind an dē. xxxv. artickeľ ansehend.

Von peinlicher Frage.

Item so der argkwan vnd verdacht eyner geklagten vnd verneynten mißhandlung (als vorsteht) für beweisen angenommen oder bewisen erkandt würt / so soll dem anfleger auff sein begern / alsdann eyn tag zu peinlicher frage ernant werden.

lvj

Item so man dann den gefangen peinlich fragen will / soll der selb zu vor in gegenwertigkeyt des Richters zweyer des Gerichts vnnnd des Gerichts schreibers fleissiglich zuredē gehalten werden / mit Worten die nach gelegenheyt der person vnd sachen zu weiter erfarnung der übelthat oder argwönigkeyt allerbast dienen mögen / auch mit bedrawung der marter bespracht werden / ob er der beschuldigten mißthat bekentlich sei oder nit / vnnnd was der alsdann bekent oder verneynt / soll angeschriben werden.

lvij

Bambergisch

Seit sich auff dich erfunden hat
Fürstu nit vnschuldt auß nach radt

Kedlich anzeygung der missehat
Die peinlich frage soll haben statt.



Ausführung der vnschuldt zuermanen.

lviii

Item/so in dem jezgemeltem falle der beklagt die angezogen übelthat verneyndt/so soll jm alsdann fürgehalten werden/ob er anzeigen möge/das er der auffgelegten missthat vnschuldig sei/vnd man soll den gefangen sunderlich erindern/ob er möge weisen vnd anzeygen/das er auff die zeit (als die angezogene missthat geschehen) bei leuten auch an enden oder orten gewest sei/dardurch verstanden werden möcht/das er der verdachten missthat nit gethan haben kündt/vnnd solche erinderung ist darumb not das mancher auß eynfalt oder schrecken nit für zuschlagen weys/ob er gleich vnschuldig ist wie er sich des außfüren soll/Vnnd so der gefangen berürter massen oder mit andern dienstlichen vrsachen sein vnschuldt anzeygt solcher anzeygten endtschuldigung/sollen sich alsdan vnser Amptleut oder Richter auff des verklagten oder seiner freunde//schafft kosten auff das fürderlichst erkündigē/oder aber auff zulassung vnser Richter die zeugen/so der gefangen oder sein freunde deshalben stellen wölten/wie sich gebürt/vnnd hernach von weisung an dem.lxxviii. articke anfa-
hendt ge

hent gesetzt ist / auff jr begere verhört werden / solche obgemelte kundschafft Stellung / auch dem gefangen oder seinen freunden auff jr begern on güt rechtmes- sig vrsach nit abgeschlagen oder ab erkandt werden soll.

¶ Item so in der jetzgemelten erfahrung des beklagten vnschuldt nit funden würde / so soll er alsdan auff vorgemelte beweisung redlichs argwans oder verdachts peinlich gefragt werden inn gegenwertigkheyt des Richters / zweyer des gericht vnd des gerichtschreibers / vnd was sich in der vrgicht vnd aller erkündigung findet / sol eygenlich auffgeschriben dem ankläger (so vil in betrifft) eröffnet / vnd auff sein begere abschrifft gegeben / vnnnd genärlich nit verzogen oder verhalten werden / was aber eyn redlich anzeygung eyner mißthat / vnnnd zu peinlicher frage genügsam ist / sich hienorn in .xxvj. articel anfehndt.

Wie die ihenen so auff peinlich frage eyner mißthat bekennen vmb vnderricht weiter sollen gefragt werden / Vnd erstlich vom mordt.

¶ Item so der gefragt der angezogen mißthat durch die marter (als vorsteht) bekentlich ist / vnd sein bekentnuß auffgeschriben würt / so sollen in die verhörer seiner bekentnuß halben gar vnderseydlich (wie zum theyl hernach berürt wirdet) vnd dergleichen (so zu erfahrung der warheyt dienstlich sein mage) fleissig fragen / vnd nemlich bekent er eyns mordts oder todtschlags / man soll in fragen / auß was vrsachen er die that gethan / auff welchen tag vnd stundt / auch an welches ende er solche that gethā habe / wer in darzu geholffē / auch wo er den todten hin vergrabē / gethan habe / mit was waffen der mordt geschehen sei / wie vnd was er dem todten für schleg oder wunden geben vñ gehawen habe was der ermordt bei in gehabt habe / von gelt oder andern / vnd was er in genommen habe / wo er auch solche name hin gethan oder verkaufft / vergeben oder verborzen habe / vnd solche frag ziehen sich auch in vil stücken wol auff rauber vnd diebe.

So der gefragt Verretherrei bekent.

¶ Item bekent der gefragt verretherrei / man soll in fragen wer in darzu bestellt / vnd was er darumb empfangen habe / auch wo vñ wie vnd wen solchs geschehen sei.

Auff bekentnuß von vergiffung.

¶ Item bekent der gefragt / daß er jemand hab vergift / oder vergiffen wollen / man soll in auch fragen / aller vrsach vnd vmbstende (als obsteht) vnd des mer / was in darzu bewegt / auch wo mit / vnnnd wie er die vergiffung gebraucht / oder zugebrauchen vor gehabt / vnd wo er solch giff genommen hab.

So der gefragt eyns Brandts bekent.

¶ Item bekent der gefragt eyns Brandts / man soll in sunderlich der vrsach zeit vnd gesellschaft halb (als obsteht) fragen / vnd des mer / mit was fewers er den brandt gethan / von wem / wie oder wo / er solch fewer oder den zeug darzu zuwegen bracht habe.

Bambergisch

So der gefragt Zauberei bekent.

lxiii

Item bekent jemandt Zauberei / man soll auch nach der vrsach vnd vmbstenden (als obsteht) fragen / vnd des mer / wo mit / vnnnd wie die zauberei geschehen sei / mit was Worten oder wercken / vnd ob sie der bezauberten person wider helfen möge / So dan die gefragt person anzeygt / daß sie etwas eingraaben oder behalten hett / das zu solcher zauberei dienstlich sein solt / man soll dar nach suchen ob man solchs finden möge / Wer aber solchs mit andern dingen durch wort oder werck gethan / man soll dieselben auch ermessen / ob sie zauberei auff in ertragen mögen.

Von gemeynen vnbenanten fragstücken / auff bekentnuß die auß marter geschicht.

lxv

Item auß den obgemelten Kurtzen vnderrichtungen / mag eyn jeder verstendiger wol mercken / was nach gelegenheyt jeder sachen / auff die bekantē mißthat des gefragten weiter vnd mer zufragen sei / das zuerfarung der warheyt dienstlich sein möge / das alles zulangt zu beschreiben were / aber eyn jeder verstendiger auß dem obgemelten anzeygen wol verstehn kan / wie er solche befrag in andern fellen thun soll / damit solche warzeychen vnd vmbstenden von dem jhenen der eyn mißthat bekent hat / bracht werden / die keyn vnschuldiger wissen oder sagen kan / vnd wie der gefragt die fürgehalten vnderchied erzelt / soll auch eygentlich auffgeschriben werden.

Von nachfrage vnd erkundung der bekenten bösen vmbstenden.

lxvi

Item so obgemelte fragstücke auß bekentnuß (die auß marter geschicht) gebraucht werden / So sollen alsdan vnser Amptleut vnd Richter an die ende schicken vñ nach den vmbstenden (so der gefragt der bekantē mißthat halben erzelt hat) souil zu gewissenheyt der warheyt dienstlich sein mögen / mit allem fleiß fragen lassen / ob die bekentnuß der berürten vmbstende halbē war sei oder nit / Dan so eyner anzeygt die maß vnd form der mißthat (als vor zum theyl gemelt ist) vnnnd sich die selben vmbstend also erfinden / so ist darauß wol zumercken / daß der gefragt die bekantē mißthat gethan hat / sonderlich so er solch vmbstende sagt die sich in der geschicht begeben habē / die keyn vnschuldiger wissen möcht.

Wo die bekanten vmbstende der mißthat in erkundigung nit war erfunden würden.

lxvij

Item Erfindet sich aber in obgemelter erkundigung / daß die bekantē vmbstende nit war weren / solche vnwarheyt soll man alsdann dem gefangen fürhalten / in mit ernstlichen Worten darumb straffen / Auch in alsdan weiter mit peinlicher frage angreifen / damit er die oberzelten vmbstende recht vnnnd mit der warheyt anzeyge / dan je zuzeiten die schuldigen vmbstende der mißthat vnwarlich anzeygen vnd vermeynen / sie wöllen sich vnschuldig machen / so die in erkundigung nit war erfunden werden.

Keynem

**Reynem gefangen all vmbstende der mißthat vor
zusagen/sonder ine die ganz/ von im selbs sagen lassen.**

I In den fördern Artickeln ist klärlich gesagt/wie man eyner der eyner
mißthat die zweiflenlich ist / auß marter oder betrauhung der marter bekent/
nach allen vmbstenden derselben mißthat fragen/ vnnnd darauff erkündigung
thün/vnd also auff den grundt der warheyt kommen zc. Solchs würdet aber
damit verderbt / wañ den gefangen im annemen oder fragen alle vmb stende
der mißthat vor gesagt vnnnd darauff gefragt werden / Darumb wollen wir
daß vnser Amptleut solchs verkommen / daß es nit geschehe / sonder den ver//
flagten nit anders vor oder in der frage fürgehalten werde/dañ nach der weise
als klärlich in den vorgenden artickeln geschriben steht.

lxviij

I Item der gefangen soll auch zum minsten des andern tags nach der
marter vnnnd seiner bekentnuß über mer tag nach güt beduncken des Richters
in die büttelstüben für den Bannrichter/vnd zwen des gerichtes geführt/vnd im
sein bekentnuß durch den gerichtes schreiber vor gelesen/ vnd alsdā anderweyt
darauff gefragt/ob sein bekentnuß war sei/vnd was er darzu sagt/ auch auff
geschriben werden.

lxix

So der gefangen vorbekanter mißthat wider laugnet.

I Item wo der gefangen der vorbekanter mißthat laugnet/ vnnnd doch
der argkwon (als vorsteht) vor augen were / so soll man in wider in gefentnuß
führen/ vnd weiter mit peinlicher frage gegen im handeln / vnd doch mit erfa//
rung der vmbstende (als vorsteht) in allweg fleissig sein/nach dem der grundt
peinlicher frag darauff steh.

lxx

Von der maß peinlicher frage.

I Item die peinliche frag soll nach gelegenheyt des argkwans vnd der
person/vil/ oft/ oder weniger/hart oder linder/fürgenommen werden/ vñ soll
die sage des gefragten nit angenommen/ oder auffgeschriben werden / so er inn
der marter ist/sunder soll seine sage thün/ so er von der marter gelassen ist.

lxxj

So der arm den man fragen will geuerlich wunden het.

I Item ob der beklagt geuerlich wunden oder ander schäden an seinem
leib hett / so solt die peinlich frage der massen gegen im fürgenommen werden/
damit er an solchen verwundten oder schäden am minsten verletzt würde.

lxxij

**Eyn beschluß wañ der bekentnuß so auff peinliche
frag geschicht entlich zuglauben ist.**

I Item so auff erfundene redlich anzeygung eyner mißthat halb pein//
lich frag fürgenommen/ auch auff bekentnuß des gefragten (wie in den vorge//
den artickeln alles klärlich douon gesagt ist) fleissige/möglich erkündigung vñ
nach frage geschicht/ vnd in der selben bekenter thathalb solch warheyt erfun//
den wirt/ die keyn vnschuldiger also sagen vñ wissen möcht/ alsdā ist derselbe

lxxiij

Bambergisch

bekennuß vnzweifellicher beständigen weise zuglauben / vñ nach gestalt der sachen endlich peinlich straff darauff zu vireylen / wie hernach bei dē hundert vñ fünff vnd zwentzigsten Artickel ansehende vō peinlichem straffen fundē wirt.

So der gefangen auff redlichen verdacht mit peinlicher frag angriffen vnd nit vngerecht überwunden würdt.

lxviii

Item so der beklagt auff eynen solchen argkwan vnd verdacht der zu peinlicher frag (als vorsteht) gnügsam erfundē / peinlich einbracht / mit marter gefragt / vnd durch eygen bekennuß oder beweisung der beklagte mißthat nit überwunden würdt. So haben doch Richter vnd ankläger mit gemelten ordenlichen vnd in recht zulessigen peinlichen frage / keyn straff verwirckt / dan die bösen erfunden anzeygung haben der geschehen frag endschuldigte vrsach gegebē wan man soll sich (nach sage der recht) nit alleyn vor verbürgung der übelthat sonder auch vor aller besteltnuß des übels (so bösen leimat oder anzeygung der mißthat machen mögen) hüten / vnd wer das nit thete / der würdt deßhalb gemelter seiner beschwerde / selbs vrsacher sein / Doch was sich für zimlich gerichtskosten / dem Nachrichter vnd andern dienern des gerichtes / nach laut diser vnser ordnung zugeben gebürt / soll in disem fall / durch die ankläger dannest auch bezahlt werden. Wo aber solch peinlich frage diser vnser rechtmessigen ordnung widerwertig gebraucht würdt / so weren die vrsachen der selben vnbillichen peinlichen frage sträfflich / Vnd solten darumb nach gestalt vnd geuerlicheyt / der überfarung / alles nach erkantnuß vnser Hoffrätche straff vnd abtrage leiden.



Von weisung der missechat.

Item wo der beklagt nichts bekennen / vnd der ankleger die geklagten misshandlung weisen wölt / damit soll er / als recht ist / zügelassen werden. lxxiii

Von vnbekanten zeugen.

Item vnbekante zeugen sollen nit zügelassen werden / es würde dann durch den / so die zeugen stellet / statlich fürbracht / daß sie redlich vnd vnuerleimat weren. lxxv

Von belonten zeugen.

Item belonet zeugen seind auch verworffen vnd nit zülässig.

Wie die zeugen sein sollen.

Item die zeugen sollen vnuerleimat leut / vnd nit vnder zwentzig jaren alt / auch nit weibsbild sein / doch mag man inn etlichen fällen junger person (dañ obgemeldet ist) auch weibsbilder für zeugē zülaffen / vnd jr sage in irem werht zumercken / daß wo sunst zeugen mangeln / vnd solch vnuolkommen zeugen bei eyner sach geweest weren / von eynem waren wissen sagen möchten / vnd vnuerdechtlich person weren / so möcht jr sage züerfüllung anderer vnuolkomner weisung oder vermüttung dienstlich sein / das alles durch die verstendigen (den gemeynen Keyserlichen rechten nach) ermessen / vnd geurtheylt werden. lxxvi

Wie zeugen sagen sollen.

Item der zeugen sage / die alleyn von frembden hören sagen / sollen nit für genügsam geacht werden. lxxvii

Von genügsam zeugen.

Item so eyn mischat mit zweyen oder dreien glaubhafften guten zeugen / die von eynem waren wissen sage / bewisen würt / darauff soll nach gestalt der verhandlung die peinlich straff geurtheylt werden. lxxviii

Von falschen zeugen.

Item wo zeugen erfunden vnd überwunden werden / die durch falsch böshafftige zeugschafft jemandt zu peinlicher straff vnschuldiglichen bringē wöllen / die haben die straff verwürckt / in welchen sie den vnschuldigen (als ob // steht) haben bezeugen wöllen. lxxix

So der beklagt nach beweisung nit bekennen wölt.

Item so der beklagt nach genügsamer beweisung noch nit bekennen wölt / soll er alsdā vor der verurtheylung / mit peinlicher frage weiter angezogē werde mit anzeygung daß er der mischat überwisen sei / ob mā dardurch sein be- lxxx

Zambergisch

Bekennuß deſter ehe auch erlangen möcht / Ob er aber nicht bekennen wolt / daß er doch (als obſteht) genügsam bewiſen were / ſo ſolt er nichts deſterweniger der beweiſten miſſthat nach verurtheilt werden.

Von ſtellung vnd verhörung der zeugen.

lxxxij

Item nach dem aber not iſt / daß die zeugſchafft / darauff jemandt zu peinlicher ſtraff endtlich ſoll verurtheilt werden / gar lauter vnnnd rechtuertig ſei / in ſolche verhörung ſich der gemeyn mann ſo vnſer Halsgericht beſitzet nit wol ordenlich ſchicken kan / Hierumb im ſelbigen fall vnwiſſenheyt halb der verhöre deſterweniger verkürzung geſchehe / So wollen wir / wo eyns beklagten miſſthat verborgen were / vnd er der ſelbigen auff frage (als vorſteht) nit bekenntlich ſein wölt / vnnnd doch der anſleger die geklagten vermeynte miſſthat beweiſen wölte / ſo ſoll er ſeinen artickel / den er weiſen will / ordenlich auffzeychen laſſen / vnd vnſerm Bärnrichter in ſchriſten über antworten / mit meldung wie die zeugen heyſſen / vnnnd wo ſie wonen / ſolche weiſung artickel ſoll fürter vnſer Amptman / Caſtner oder Bärnrichter auff des Klegers Koſten vnſern weltlichen Räten zuſchicken / vnd do bei gelegenheyt vnd geſtalt der ſachen (ſouil der bericht haben empfaſen mögen) ſchreiben.

Wie die Räte der kundſchafft halben ſollen erſucht werden.

lxxxij

Item ſo ſoll dan der ihenig der kundſchafft führen will / durch ſich oder ſeinen anwalt vnſer Räte anſuchen eynen oder mer kundſchafft verhörer zu verordnen / auch (ob es not thut) Compulſorial oder Compaßbrieff zugeben / bitten dardurch die zeugen zu der ſagen bracht werden mögen / des auch der kundſchafft fürter alles durch vnſern Amptman oder Richter klerlich vnder richt werden ſoll / damit er ſich darnach wiß zuhalten.

Von kundſchafft verhörern ſo die Räte geben mögen.

lxxxiii

Item alſo dan mögen vnſer Räte vnſerm landtſchreiber vnd etlichen vitheylern daſelbſt beuelhen die kundſchafft ordenlicher weiſe mit gebürlicher verkündigung / den verwandten der ſachen zuuerhöre / oder aber nach geſtalt vnd gelegenheyt der ſachen ander verſtendig Commiſſari darzu verordnen / Zu dem ſolle vnſer Räte ſunſt (ſouil an im iſt) auch allen fleiß thun / damit kundſchafft vnd weiſung (dem rechten gemeyß) gehört werde.

Von öffnung der kundſchafft.

lxxxiii

Item ſo die kundſchafft verhört iſt / ſoll der verhörer ſolecher kundſchafft den theylen zu öffnung derſelben tag ſetzen / vnnnd zimlich / mündtlich einrede zu der zeugen perſon vnd ſage thun laſſen.

Von antwortung verhörter kundſchafft.

lxxxv

Item was obgemelter maſſen für die kundſchafft verhörer bracht würt / ſoll alles eygentlich auffgeſchriben / vñ darnach vnſern weltlichen Hoff Räten

räthen überantwort werden / bei den die teyl / so der zügentiessen verhoffen / sol//
che kundtschafft vnd handlung holen / vnnnd fürter vnserm Bañrichter vmb
weiter rechtlicher handlung willen antworten sollen / vnnnd mögen vnser welt//
lich Rāthe (wo sie das not bedünckt) zü notturfft vnd fürderung des Rechten
iren radtschlagē / was mit der gestelten kundtschafft rechtlich beweisen / vñ dar
auff züerkennen sei / verschlossen mit schicken.

Von kundtschafft des beklagten zü eyner endtschuldigung.

Item so eyn beklagter kundtschafft vnnnd weisung führen wolt / die in lxxxvi
von seiner verklagtē missthat entschuldigen solt / so dan vnser Rāthe solche er//
bottene weisung für dienstlich achten / so soll es mit verfürung der selben auch
vorgemelter massen / vnd darzū / wie von solcher außfürung der vnschuldts her//
nach in dem hundertten vnd sechs vnd sibenzigsten artickel / vnd in etlichen ar//
tickeln darnach klerlicher mer vnd weiters funden würdt / gehalten werden.

Von weisung redlichs argkwans vnd verdachts.

Item aber eynen redlichen argkwan vnd verdacht zü peinlicher frage lxxxvii
für zubringē oder zü beweisen / so soll es erstlich gehalten werdē / wie vor in .xix.
artickel dauon gesagt ist / es were dan in sondern grossen irrigen vnd zweiflenli//
chen sachen / so dan die selbigen (in massen wie vor dauon gemeldet) an vnser Rā
the gelangten / vnd sie für not ansehē / das zü weiter anzeygung oder beweisung
redlichs argkwans vnd verdachts der geklagten missthat gehandelt soll werdē
wie oben von ganzer weisung inn der hauptsach geschriben steht / so mögen sie
solchs zuthūn auch verfügen / das doch genzlich zü irem willen stehn soll.

Von verlegung der zeugen.

Item wer in peinlichen sachen kundtschafft für / der soll eynem jeglich lxxxviii
en zeugen für seinen kossen eynen jeden tag (dieweil er in solcher zeugschafft ist)
dreissig pfennig geben.

Keyn zeugen für recht züuergleyten.

Item es soll keyn parthei noch zeug vor den Richtern oder Commissa lxxxix
ri für recht vergleyt werden / aber für gewalt mögen die partheien vnd zeugen
für gericht vergleyt werden.

Bambergisch



Herr Richter setzt mir
eyne tag / daß ich mein
recht volführen mag.

Das recht fürderlich ergehn zulassen.

pe Item vnkosten züuermeiden / Setzen vnd ordnen wir / daß in allen pein-
lichen sachen dem Rechten schleuniglichen nach gegangen / verholffen vnd ge-
uerlich nit verzogen werde.

Von benennung endthafftes rechttag.

pej Item so der Klegler auff des beklagten eygen bekennen oder einbrachten
Kundschaft vmb eynen entthafften rechttag bitt / der soll jm fürderlich ernent
werden / Wo aber der anklegler vmb den endthafften rechttag nit bitten wolt /
so solt derselbig endthafft rechttag auff des beklagten bitt auch ernant werde.

Den beklagten den rechttag züuerkünden.

peij Item den so man auff bitt des anklegers peinlich rechtuertigen will /
soll das drei tag züuor angesagt werden / damit er zü rechter zeit beichten / vnd
das heilig Sacrament empfangen möge / man soll auch nach solcher beicht pfleg-
lich / solche person zü dem verklagten in die gefengknuß verorden / die in zü güten
seligen dingen vermanen / vnd jm in außführen / oder sunst nit züuol zutrincen
geben / dardurch sein vernunft gemindert werde.

Verkünd //

Halsgericht.

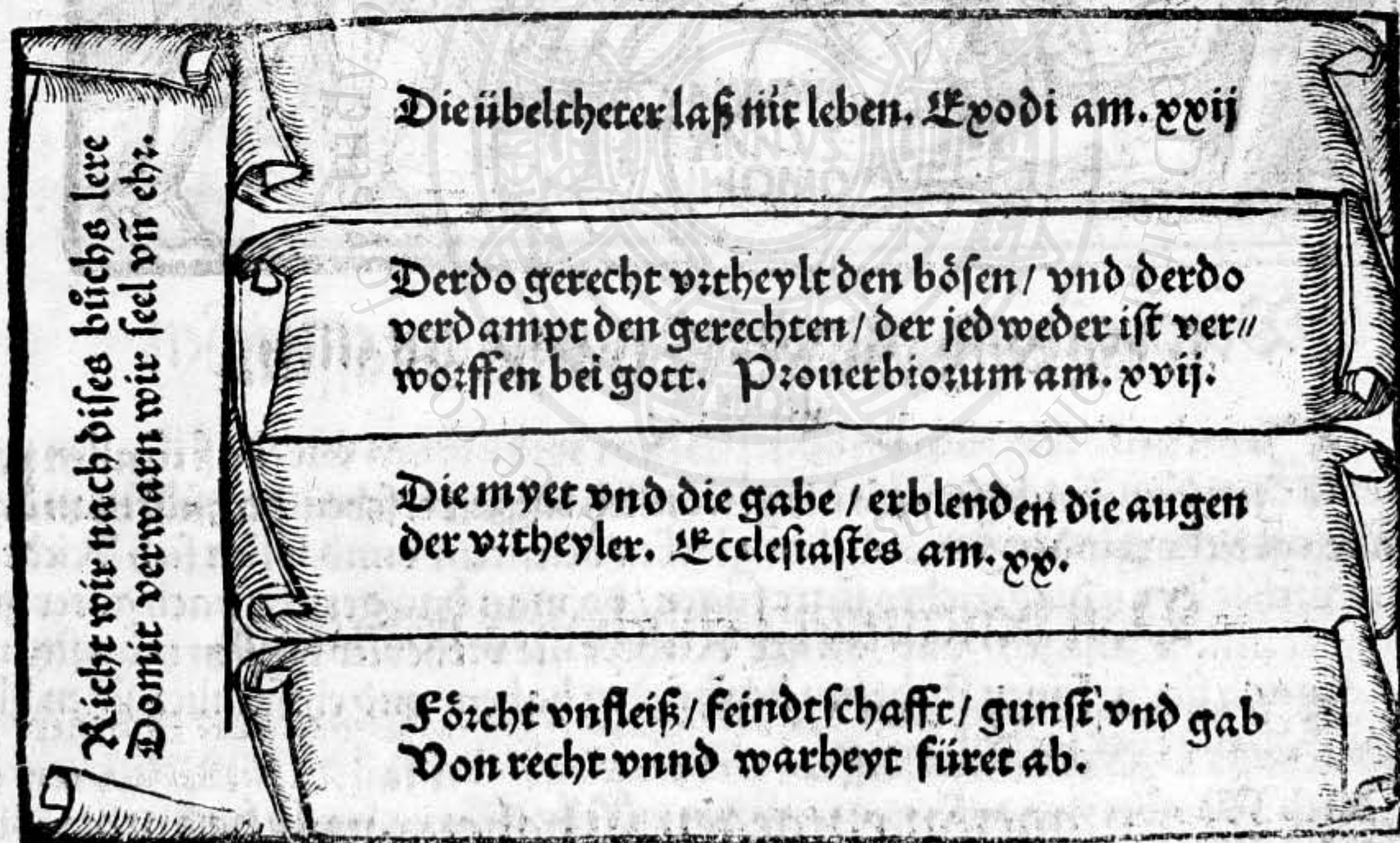
Verkündung zum Gericht.

xv

Item zum Gericht soll verkündigt werden / wie mit guter gewonheyt herkommen ist. xciiij

Underredung der vrtheyler vor dem Rechttag.

Item es sollen auch Richter vnnnd vrtheyler vor dem Rechttag alles einbringen hören lesen / daß alles (wie hernach in dem zweyhundert vnd achten artickele angezeygt würdet) ordentlich beschriben seind / vnd für Richter vnd vrtheyler bracht werden soll / darauff sich Richter vnnnd vrtheyler mit eynander vnderreden vnd beschliessen / was sie zurecht sprechen wollen / vnd wo sie zweifelich seind / sollen sie weiter raths pflegen bei vnsern Rāthen / Vnd alsdā die beschlossenen vrtheyl zu dem andern Gerichtshandel auch aufschreiben lassen / nach der form / wie hernach in dem zweyhundert vnd sibentzehen artickele von gemeynen form aller vrtheyl anzeygen funden wirt / damit solche vrtheyl nachmals auch dem entlichen Rechttag (wie hernach von offnung solcher vrtheyl geschriben steht) vnseimlich also mögent geöffnet werden. xciiij





Von besetzung vnnnd beleutung des entlichen gerichts.

xcv **I**tem am gerichtstag so die gewönlich tagzeit erscheinde / soll man das peinlich gericht mit der gewönlichen glocken beleuten / vnnnd sollen sich Richter vnnnd vrtheyler an die gerichts statt fügen / do man das gericht nach güter gewonheyt pflicht zusitzen / vnd soll der Richter die vrtheyler heysen niedersitzen / vnd er auch sitzen / seinen stabe inn den henden haben / vnd ehrsamlich sitzen bleiben / biß zu ende der sachen.

Dise Reformation entgegen sü haben / auch den partheien jr notturfft darinne nit züuerbergen.

xcvj **I**tem inn allen peinlichen gerichtlichen hendeln / sollen vnser Richter vnd Schöffen dise vnser Reformation / gegenwertig haben / vnd darnach handeln / auch den partheien (sowil ine zü jrn sachen not ist) auff jr begern diser vnser ordnung vnderrichtung geben / sich darnach wissen zühaltten / vnnnd durch vnwissenheyt derselbigen nit verkürzt oder geuerdt werden / Man soll auch den partheien die artickel / so sie auß diser vnser ordnung notturfftig sein / auff jr begern / vnd zimlich belonung abschrifft geben.

Von der

Von der frage des Richters/ ob das Ge- richt recht besetzt sei.

Item so das Gericht also geseßen ist / so soll der Richter jeden Schöff
en besonder also fragen. **N.** Ich frag dich ob das entlich Gericht zu peinlicher
handlung wol besetzt sei / wo dan dz selbig Gericht nit vnder newn Schöff
en mit
samt den die bei der peinlichen frage gewesen weren / besetzt ist / soll jeder Schöff
also antworten / Herr Richter / das peinlich endelich Gericht ist nach laut vn-
ser gnedigen Herrn von Bamberg ordnung wol besetzt.

xcviij

Wan der verklagt offentlich in stock gesetzt soll werden.

Item so wider den verklagten die vrtheil zu peinlicher straff entlich be-
schlossen wurde / wo dan herkommen ist / den übelthetter douor am marck oder
platz etlich zeit offentlich inn stock zusetzen / die selbig gewonheyt soll auch gehal-
ten werden.

xcviij

Den beklagt für Gericht zuführen.

Item darnach soll der Richter beuelhen / daß der verklagt durch den
Nachrichter vnnnd Gerichts knecht wol verwardt / für Gericht bracht werde.

xcix

Von beschreiben des verklagten.

Item mit dem beschreiben der übelthäter / soll es im selbigen stück auff
gegenwertigkeyt vnd begere des anlegers nach jedes Gerichts güter gewon-
heyt gehalten werden. Wo aber der beklagt vnschuldig erfunden wurde / also
daß der ankläger dem rechten nit nachkommen wolt / vnd nit desterweniger der
beklagt rechts begert / so were solchs beschreibens nit not.

c

Von Fürsprechen.

Item klägern vnnnd antwurtern / soll jedem theyl auff sein begern eyn
fürsprechen auß dem Gericht erlaubt werde / Die selben sollen bei iren eyden die
gerechtigkeyt vnnnd warheyt / auch die ordnung diser vnser Reformation für-
dern / vn durch keynerley geuerligkeyt mit wissen vnd willen verhindern / oder
verkeren / das soll in also durch den Richter bei iren pflichten bevolhen werden.

ci

Item in dem nechst nachgesetzte artickele der flag / soll der fürsprech wo
erfflich eyn **A.** steht des klägers namen / aber bei dem **B.** des beklagten namen
meldē / fürter bei dem **C.** soll er die übelthat / als mordt / rauberei dieberei / mord-
brandt / oder anders / wie jede that namen hat / auff das fürzt anzeygen / Vnd
ist nemlich zumercken so die flag von ampts wegen geschehe / das alwegen in ey-
ner jede solchē flag zu sampt dem namen des anklägers soll also gesagt werde /
flagt vō meines gnedigē herrn Herrn von Bamberg weltlichē gewalts wege.

cij

Bitt des Fürsprechen der von Ampts wegen oder sunst flagt.

Bambergisch

ciiij **I** Herr der Richter. A. der ankläger klagt zu. B. dem übeltheter / so gegen wertig vor Gericht steht / der mißthat halben / so er mit C. geübt / wie solche klag vormals vor euch fürbracht ist / vnd bitt daß jr derselben klag halb alle einbracht handlung vnd auffschreiben / wie das alles nach löblicher rechtmessiger ordnung meins gnedigen herrn von Bambergs Halsgericht vormals genugsamlich geschehen / fleissig ermessen wöllet / vnnnd daß darauff der beklagt / vmb die überwunden übelthat mit entlicher vrtheyl vnd Rechten peinlich gestrafft werde / wie sich nach ordnung gemeldter gericht gebürt / vnd recht ist.

ciiij **I** Item wo der fürsprech die obgemelte klag vnd bitt mündlich nit reden kündt / so mag er die schriftlich in das Gericht legen / vnd also sagen / Herr Richter / ich bitt euch jr wöllent ewern schreiber des anklägers klag vnnnd bitt auß der eingelegten zedtel öffentlich verlesen lassen.

Was vnnnd wie der beklagt durch seinen fürsprechen bitten lassen mag.

cv **I** Item wo daß der beklagt der mißthat donor bestendiger weiß bekentlich gewesen were / als vorn im. lvi. artickel / vnd darnach in etlichen biß auff den lxxiiij. Artickeln / von solchem bestendigen bekennen funden wirt / So mag er nichts anderst daß vmb gnad bitten oder bitten lassen / Hett er aber der mißthat also nit bekent / oder wo er die angezogen that bekant / vnnnd derhalb solche vrsachen fürbracht hett / dardurch er hoffet von peinlicher straff entschuldigt zu werden / so mag er durch seinen fürsprechen bitten lassen / wie hernach volgt.

Item wo im nechste nachuolgende Artickel eyn. B. steht / do soll der beklagt bei dem A. der antwurter / vñ bei dem C. die geklagt übelthat kurz gemelt werde.

Herr Richter. B. der beklagt / antwort zu der beklagten mißthat / so durch A. als kläger wider in geschehen ist / die er mit C. geübt habē soll / in aller massen wie er vormals geantwurt hat / vnd genugsam fürbracht ist / vnnnd bitt daß jr der selben geschehen klag vnd antwort halb / alle handlung vnd auffschreiben wie das alles nach löblicher rechtmessiger ordnung meins gnedigen herrn von Bambergs Halsgericht vormals genugsamlich geschehen / fleissig wölt ermessen / vnd daß er auff sein erfundne vnschuld mit entlicher vrtheyl vnd recht ledig erkant / vnd der ankläger straff vnd abtrag halb / nach laut der obgemelte Halsgerichts ordnung zu entlichem austrag für meins gnedigen herrn von Bambergs rāthe verpflichtet werde.

cvj **I** Item wo der erlangt Fürsprech dise obgemelte antwort vñ bitt mündlich nit reden kündt / mag er die schriftlich für den Richter legen / vnd dise meynung sagen / Herr Richter / ich bitt euch / laßt des beklagten antwort vnd bitt auß diser eingelegte zedtel ewern schreiber öffentlich verlesen. Auff solche bitt soll der Richter dē gericht's schreiber beuelhē / die gemelte eingelegte zedtel zu verlesen

Von verneynung der mißthat die vormals bekant worden ist.

cvij **I** Item würd eyn beklagter alleyn zuuerhinderung des rechtē auff dem endlichen

entlichen rechttag der mißthat laugen / die er doch vormals ordenlicher besten-
diger weiß bekant het / wie vor im lvi. articke / vnd in etliche biß auff den lxxiiij.
Artickeln von bestendiger bekantnuß funden würt / So soll der Richter die
zwen geordentē Schöffen / so mit im solche verlesene vergicht vñ bekantnuß ge-
hört haben / auff jr eyde fragen / ob sie die verlesen vergicht gehört habē / vnd so sie
ja darzu sagen / so hat des beklagten verneynen nit statt / Aber fürter sollen die
selben zwē Schöffen / so also gezeugnuß gebē vmb die vrtheyl nit gefragt werde.

Wie der Richter die Schöffen fragen soll.

Item auff das geschehen ersuchen / so die partheien beyde oder eyn teyl
(als vorsteht) gethan haben / soll der Richter die Schöffen / vnd jeden in sander
heyt fragen vnd sagen. *N.* ich frag dich des rechten.

cxviii

Antwort der Schöffen.

Herr Richter / ich sprich es geschicht billich auff alles gerichtlich ein-
bringen vnd handlung / was nach diß gerichtts ordnung recht vñ beschlossen ist

cxix

Wie der Richter die vrtheyl öffen soll.

Item / auff obgemelte bitte der partheien vnd ergangene vrtheyl / soll
der Richter die entlichen vrtheyl / der sich die Schöffen auff alle notturfstige
fürbrachte vñnd geschene handlung diser vnser ordnung gemēß vereynigt /
oder in rache funden / vnd auffschreiben lassen haben / durch den geschworn Ge-
richtschreiber öffentlich verlesen lassen / vnd wo peinlich straff erkant würt / so
soll eygentlich gemeldet werde / wie vnd welcher massen die an leib oder lebē gesche-
hen soll / wie dan peinlicher straff halb hernach im. cxxv. articke / vnd etlichen
blettern darnach fundē vñ angezeygt wirt / Vnd wie der schreiber solche vrtheyl
die sich obgemelter massen zu öffen vñ lesen gebürt / formen vnd beschreiben soll /
würt hernach in dem zweyhundertten vnd sibenzehenden Articke funden.

cx

Item die vorgesetzten rede so vor gericht geschehen sollen / lauten als auff
eynen kläger vnd auff eynē antwurter / Aber es ist nemlich zumercken wo mer
dan eyn kläger oder eyn antwurter in Rechten stünden / das alsdan die selben
wörter (wie sich von mer personen zureden gezimet) gebraucht werden sollen.

cxj

Wie der Richter nach verlesung der vrtheyl die Schöffen fragen soll.

Item nach verlesung der entliche vrtheyl / soll der Richter jeden Sch-
öffen besunder fragen / vnd also sagen. *N.* ich frag dich / ob die Vrtheyl also be-
schlossen sei / wie die verlesen worden ist.

cxij

Antwort der Schöffen.

Herr Richter / wie die vrtheyl gelesen worden ist / also ist die beschlossen.
Von fragen über die / so den verurtheylten rechen würden.

cxiii

Bambergisch

cxiii

Item so eyn übeltheter zu peinlicher straff verurtheilt würt / so soll vnser Richter der gewonheit nach jeden Schöffen besonder also fragen. Ich frage dich warnungs weise / was die verwirckē / so dise rechtliche erkante straff rechnen / oder sich des vnderstehn würden.

Antwort der Schöffen.

cxv

Herr Richter / ich sage warnungs weise / wer dise erkante straff rechnen würde / oder zurechen vnderstünde / der felt in alle die peen vnd straff / darin die verurtheilt person erkant ist.

cxvi

Item was den Schöffen in Gericht auff frage des Richters zu antworten gebürt / So dan eyner oder mer Schöffen die selben antwort (wie auff geschriben ist) gegeben haben / mögen die andern vmb Kurtze willen also sagen / wie N. gesprochen hat / also sprich ich auch.

Wann der Richter seinen stab zerbrechen soll.

cxvii

Item wan der beklagt entlich zu peinlicher straff geurtheilt würt / so soll der Richter seinen stab zerbrechen / vnd den Armen dem Nachrichter beuelhen / vnd bei seinem eyde gebieten / die gegeben vtheil getrewlichen zu volziehen / damit vom gericht auffstehn / vnd darob halten / damit der nachrichter die gesprochen vtheil mit guter gewarsam vnd sicherheit volziehen möge.

Des Nachrichters fride außzurüffen.

cxviii

Item so der Nachrichter den Armen auff die Richtstat bringt / soll der Bannrichter öffentlich außrüffen / vnd von vnser weltlichen gewalts wegen bei leib vnd gut gebieten / dem Nachrichter keynerley ver hinderung zuthun / Auch ob im mißlunge / nit handt an in zu legen.

Frage vnd antwort nach volziehung der vtheil.

cxix

Item wan dann der Nachrichter den Bannrichter fragt / ob er recht gericht habe / so soll der selbig Richter antworten / So du gericht hast / wie vtheil vnd recht geben hat / so laß ich es dabei bleiben.

So der beklagt mit recht ledig erkant würt.

cxx

Item würt aber der beklagt mit vtheil vnd recht ledig erkant / mit was maß das geschehe / vnd die vtheil anzeygen würt / dem solt (wie sich gebürt) auch genolgt vnd nachgangen werden / aber des abtrags halb / so der Kläger begern würt / sollen die theil alsd an zu entlichem Burgerlichen rechten für vnser Hoffrätche verpflichtet werden / wie sunst in diser vnser ordnung mer gemelt ist. Die form diser vtheil würt hernach in dem. ccxviii. artickel funden.

Von vnnottürfftigen geuerdlichen fragen.

cxxi

Item nach dem auch an vnß gelangt ist / daß bißher an etlichen vnsern Halsgerichten vil überflüssiger frage gebraucht seind / die zu keyner erfahrung der war //

der warheyt oder gerechtigkeit not seind / sonder alleyn das Recht verlengern vnd verhindern / Solche vnd andere vnzimliche mißbreuch / so das Recht / on not verziehen oder verhindern / oder die leut geuerden / wollen wir auch hiemit auffgehoben vnd abgethan haben / Vnd wo an vnser Râthe gelangt / daß do wider gehandelt würde / sollen sie das ernstlich abschaffen vnd straffen / so oft das zu schulden kompt.

Von leibstraff die nit zum todt / oder zu ewiger gefencnuß
gesprochen werden / vnd von ampts wegen geschehen.

Item wie straff an leib oder gliedern / die nit zum todt oder ewiger gefencnuß seind / vñ offentlicher mißthathalb / vñ ampts wegen geschehen / durch vnsern Bañrichter (außerhalb d Schöffien) erkant mögen werden / dauo wirt hernach in dem zweyhundert vnd zwen vnd zwentzigsten articel funden.

cxvij

Verursachung der satzung / wie auff dem entlichen

Rechttag gehandelt werden solt / vnd wie keyn theyl diser ordnung vngemeß fürbringen möge.

Item es möcht jeman / so der vsach nit west gedencen / daß die vor gemelt gerichtlich handlung auff dem entlichen Rechttag zu gebrauchen vñ ordent vnformlich / vnd dem gemeyn Rechten nit gleich were / sunderlich in des (das auff solchem entlichen Rechttag / klag / antwort / vnd bitt der partheien auch frage / erkentnuß vnd handlung der Richter vnd vrtheyler in diser vnser ordnung vorgesetzt vnd beschriben seind) der meynung / daß billich nach gestalt jeder sachen anderst vnd anderst geklagt vñ geantwortet / gebettē / gefragt / vnd erkant werde. Zu ableynung solches verdachts / meldē wir deshalb dise vsach vñ notturfft / nach gewonheyt vñ gebrauch diser landt / mögē die Halßgerichte vnser Stiffts nit anderst dann mit gemeynen leuten / die der Recht notturfft / tiglich nit gelernet oder geübt haben / besetzt werden / deshalb in diser vnser ordnung vor vnd nach gar klärlich funden wirt / mit was grossen notturfftigem fleiß alle solche gerichtliche sachen vor dem endthafften Rechttag gehandelt / erfahren vnd auffgeschriben / auch die vrtheyl (wo es not thut) nach radt der recht uerstendigen gemacht werden sollen / Darumb auff dem endthafften Rechttag niemandt nachteylig / daß do selbst / so kurtzer gemeynen weise (als vorsteht) die klag / antwort vñ bitt der partheien gemelt / auch also darauff (wie gesagt ist) durch Richter vnd vrtheyler gefragt / geantwortet erkant vnd gehandelt wirt. Dan solt den teylen zugelassen sein / daß sie auff dem entlichen Rechttag ires gefallens fürbringen möchten / so würden solche Richter vnd vrtheyler leichtlich der massen jr gemacht / damit die Rechtuertigung jr endung / auff den selben endthafftigen Rechttag nit erreychen künden / das were eyn schedliche verhin derung an straffung des übels vnd wider gemeynen nutz / Es kommen auch dardurch die partheien zu grossem nachteyl vnd vnkosten / Aber nemlich ist zu mercken / daß alle notturfftige handlung obgemelter massen / vnd nach laut diser vnser ordnung vor dem entlichen Rechttag mit dem höchsten fleiß geschehē / wie dan Richter vnd vrtheyler vnd gerichtschreiber deshalb verpflichtet vñ schuldig seind / damit niemandt im rechten verkürtzt werd / vnd soll doch nichts desterweniger auff den endthafften Rechttag / vmb des gemeynen volcks vnd

cxvij

Bambergisch

alter gewonheyt willen / die öffentlich gerichtlich handlung / wie vor dauon auff geschribē ist / auß gütter meynūg auch nit vnderwegē bleibē / wolt aber auff des enthaften rechttag eyn teyl diser vnser ordnung vngemeß fürbringen vnd handeln / dadurch das recht / oder volziehung die selben geirret vnd verhindert werden möcht / damit soll er nit zūgelassen oder gehört / sunder auff des gehorsamē teyls bitt vñ begern / nach laut diser vnser ordnūg mit dem Rechte entlich fürgangen werden / wañ eyn jeder verstendiger kan hierauf vñnd bei jm selbs wol betrachten / daß vor solchen Richtern vñnd vrtheylern / eyn ander Proceß im Rechten zūhaltē not ist / dan so der rechtlich frieg vor den Rechtgelehrten were.



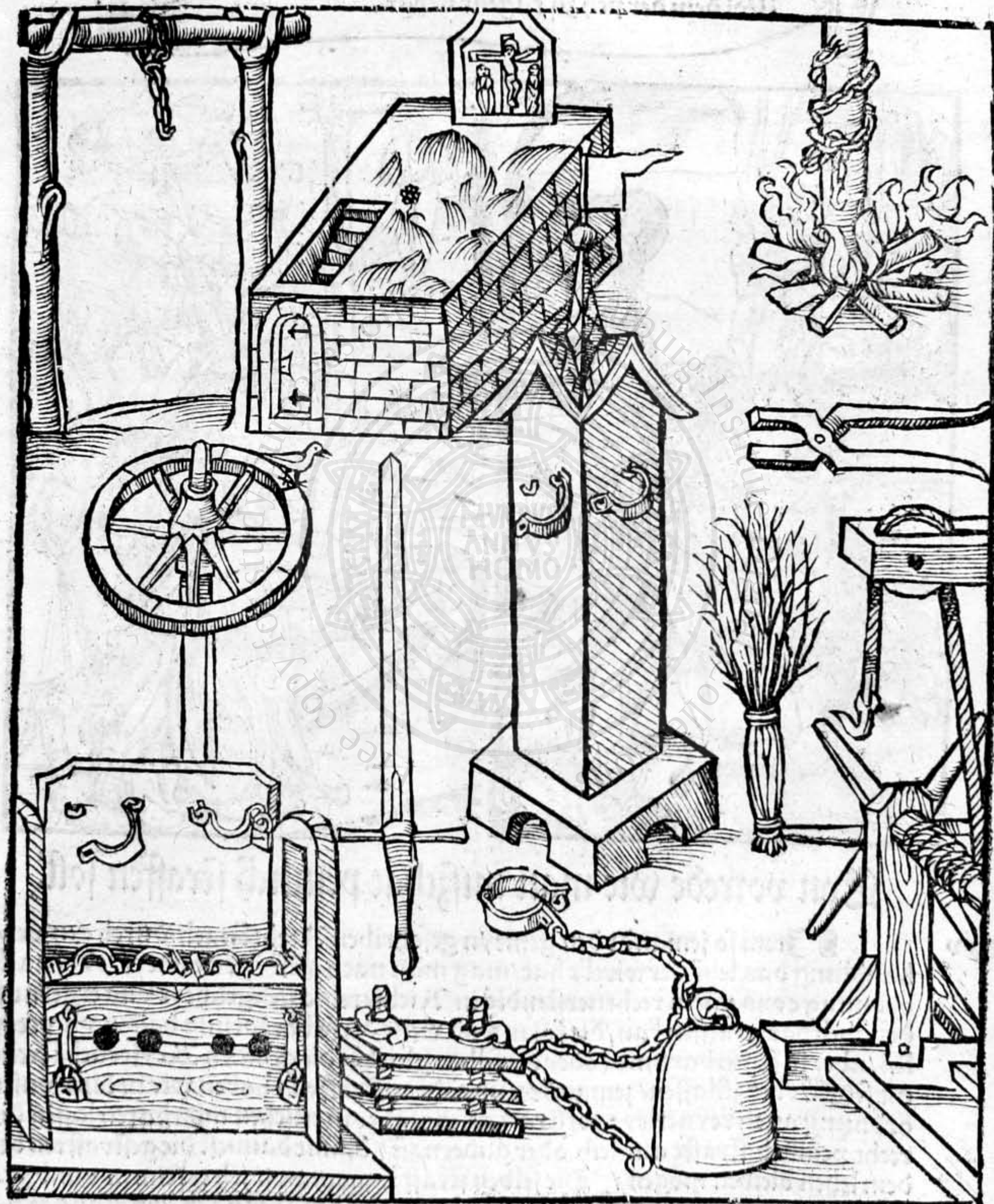
Von beichten vnd vermanen nach der vrtheylung.

cxviii

Item nach der verurtheylung des Armen zūm todt / soll man in ander weyt beichtē lassen / auch zūm wenigsten eynen Priester oder zwen am außfürn oder außschleyffen bei jm sein / die in zū gutem vermanen / Man soll jm auch in dem fürn für gericht vnd außfürn zūm todt stedtigs eyn Crucifix vor trage.

Daß die beichtuatter die armen bekender warhent
zulangnen nit weisen sollen.

Item die Beichtuatter der übelheter / sollen sie nit weisen / was sie mit der wapheyt auff sich selbs oder ander person bekant haben wider zulaignen / wañ niemandt gezimpt den übelheteren ire bosshet wider gemeynen nutz / vnd frommen leuten zū nachteyl mit vnwarheyt bedecken zuhelffen / wie am acht vnd dreissigsten artickel / danon auch meldung geschicht.



Wem trew straff nit bringet frucht
Der kompt dick in des meysters zucht
Des werck vnd zeug wirt hie angezeygt
Wol dem der sich zu tugent neygt.



Eyn vorrede wie man miszchat peinlich straffen soll.

cxv

Item so jemandt den gemeyn geschriben Rechte nach / durch eyn ver//
handlung das lebē verwirckt hat / mag man nach gūter gewonheyt / oder nach
ordnung eyns gūten rechtuerstendigen Richters / so gelegenheyt vnd ergernuß
der ũbelthat ermessen kan / die form vnd weise derselbē tödtung halten vñ vrtey
len / aber in fellen darumb (oder derselben gleichē) die gemeyn Keyserliche recht
nit setzen / oder zulassen / jemandt zum todt zu straffen / haben wir in diser vnser
ordnung auch Keynerley todtstraff gesetzt / aber in etlichen miszchaten lassen die
recht peinlich straffe am leib oder glidern zu / damit dannest die gestrafften bei
dem leben bleiben mögen / Die selben straff mag man auch erkennen vñd ge//
brauchen nach gūter gewonheyt des landes / oder aber nach ermessung eyns
gūten

güten verständigen Richters / als oben vom tödten geschriben steht / wann die Keyserlichen Recht etlich peinlich straff setzen / die nach gelegenheyt diser zeit vnd lande vnbequem / vnnnd eyns teyls nach dem büchstaben nit wol möglich zugebrauchen weren / darzü auch die Keyserlichen Recht die form vnd maß eyner jeden peinlichen straff nit anzeygen / sunder auch gütter gewonheyt oder erkantnuß verständiger Richter beuelhen / vnnnd in der selben willkür setzen die straff nach gelegenheyt vnd ergernuß der übelthat / auß lieb der gerechtigkeit / vnd vmb gemeynes nutz willen zuordnen vnd zumachen / Aber sunderlich ist zu mercken in was sachen oder der selben gleichen die Keyserlichen Recht Keynerley peinlicher straff am leben / ehren / leib / oder glidern / setzen oder verhängen / daß vnser Richter vñ vrtheyler / dawider auch niemandt zum todt / oder sunst peinlich straffen / vnd damit vnser Richter vnd vrtheyler / die der Keyserlichen recht nit gelert seind / mit erkennung solcher straff desternweniger wider die gemeynen Keyserlichen recht / oder güte zülessige gewonheyt handeln / So wirt hernach von etlichen peinlichen straffen / wan vnd wie die gemelten recht güter gewonheyt vnd vernunft nach geschehen sollen / gesetzt.

Von vnbenanten peinlichen fellen vnd straffen.

Item verner ist zu mercken in was peinlichen fellen oder verklagunge die peinlich straff inn disen nachfolgenden articeln nit gesetzt oder genügsam erklet vnd verstendig were / Sollen Richter vnnnd vrtheyler (so es zu schulden kompt) bei vnsern Räten radts pflegen / wie in solchen zufelligen oder vnuerstentlichen fällen / den Keyserlichen Rechten vnnnd diser vnser ordnung am gemessigsten geurtheilt vnd gehandelt werden möge / vnnnd alsdann ire erkentnuß darnach thun / wann nit alle zufellige erkentnuß vnd straff in diser vnser ordnung genügsam mögen bedacht vnd beschriben werden.

cxvj

Wie Gottschwörer oder Gottzlesterer gestrafft werden sollen.

Item so eyner Gott zümist / das Gott nit bequem ist / oder mit seinen Worten gott das jm zu steht / abschneider / der allmechtigkeyt gottes wider spricht / oder sunst eittel oder lesterwort vñ schwür bei gott / seiner heiligsten marter wunden oder glidern / der junckfrawen Marie vnd seinen heyligen thut / die selbigen thetter / auch die ihenen so zühörn / das nit widerreden / straffen / vnnnd der oberkeyt verschweigen / sollen durch vnser Amptleut oder Richter von ampts wegen angenommen / eingelegt / vnd darumb am leib / leben / oder glidern / nach gelegenheyt vnd gestalt der person / vnd der lesterung gestrafft werden. Doch so eyn solcher lesterer angenommen vnd eingelegt ist / das soll an vnser weltlich rāthe mit notturfteiger vnderrichtung aller vmbstende gelangen / die darauff Richter vñ vrtheylern bescheide geben / wie solche lesterung den gemeynen Keyserlichen Rechten gemess / vnd sonderlich nach inhalt Königlicher ordnung / so vff gehalten Reichstag zu Wormbs auffgericht (darinnen deßhalb die ernsthafte löblich satzung des Keyser Justinianus angezogē wirt) gestrafft werde solle.

cxvij

Straff der ihenen / so eynen gelernten eyd vor Richter oder gericht meynedig schwern.

Bambergisch

cxviii

I Item welcher vor Richter oder gericht eynen gelerten meyneyd schwert / so der selbig eyd zeitlich güt antrifft / daß inn des der also felschlich geschworn hat / nutz komme / der ist züfönderst schuldig (wo er das vormag) solch felschlich abgeschworn güt dem verletzten wider zükern / soll auch darzū verleimat vnnnd aller ehren entsetzt sein / vñ nach dem im heiligen Reich eyn gemeynen gebrauch ist / solchen falschschwern die zwen finger (damit sie geschworn haben) abzuhaue / Die selbigen gemeynen gewönllichen leibstraff wollen wir auch nit endern / Wo aber eyner durch seinen falschen eyd jemand zū peinlicher straff schweren wölle / oder schwüre / der selbig soll mit der peen / die er felschlich auff eynen andern schwüre oder schwören wölt / gestrafft werden. Wer solch falschschwerner mit wissen darzū anrichtet / der leidet gleiche peen.

Straff der / so geschworn vñphede brechen.

cxix

I Item bricht eyner eyn geschworne vñphede mit sachen (darüb er zum todt mag gestrafft werden) der selbē todtstraff soll volg geschehen / So aber eyner eyn vñphede breche / sachen halb darumb er das leben nit verwürckt hett / der mag als eyn meyneydiger mit abhawung der finger gestrafft werden / Wo man sich aber weiter mißthat vor jm besorgen müste / soll es mit jm gehalten werde / als im Artickel zweyhundert vnd zwey hernach dauon geschriben steht.

Straff der Ketzeri.

cxix

I Item wer durch den ordenlichen geystlichen Richter für eynen Ketzer erkant / vnd da für dem weltlichen Richter geantwurt würd / der soll mit dem feuer vom leben zūm todt gestrafft werden.

Straff der Zauberei.

cxix

I Item so jeman den leuten durch Zauberei schaden oder nachteyl zūfügt / soll man straffen vom lebē zūm todt / vnd man soll solche straff gleich der Ketzeri mit dem feuer thūn. Wo aber jemandt Zauberei gebraucht / vnnnd damit niemandt keynen schaden gethan hett / soll sunst gestrafft werden nach gelegenheyt der sache / darinnen die vñtheyler radts gebrauchen sollen / als von radtsüchen geschriben steht.

Straff der ihenen so die Römischen Keyserlichen oder Königlichen Maiestat lestern.

cxix

I Item so eyner Römische / Keyserliche oder Königliche Maiestat vnser aller gnedigste herrn lestert / verbündnuß oder eynigung / wider die selbē maiestat der massen machet / daß er damit zū latein genant Crimen lese maiestatis gethan hat / soll nach sage der Keyserlichen geschriben Recht an seinen ehren / leben / vnd güt gestrafft werden / vnd in solchem fall die vñtheyler bei den rechtgelerten / die rechtlichen sagung solcher schweren straff erfarn / vnd sich mit jrer vñtheyl darnach richten.

Lesterung die eyner sunst seinem Herrn thut.

Item

Item lesteret eyner sunst seinen Herrn mit Worten oder Wercken / der soll (so das peinlich geklagt vnd außgeführt wirdet) nach gelegenheyt vñ gestalt der lesterung an seinem leib oder lebē nach rade der rechtuerstendigen gestrafft werde cxxxiiij

Straff schriftlicher vnrechlicher peinlicher schmehung.

Item welcher jemandt durch schmehe geschriffte zū latein libell famos genant (die er außpreytet / vnd sich nach ordnung der recht nit inscribirt) vnrechlicher vnd vnschuldiger weise / laster vñnd übel zūmisset / wo die mit warheyt erfunden würden / daß der geschmecht an seinem leib / leben / oder ehren peinlich gestrafft werden möchte / der selbig böshafftig lesterer / soll nach erfindung solcher übelthat (als die recht sagen) mit der peen gestrafft werden / in welche er den vnschuldigen geschmechten durch sein böse vnwarhafftige lesterschriffte hat bringen wollen. cxxxv

Straff eyner schendlichen flucht / auch der so bößlicher schendlicher weise Stett / Schloß oder beuestigung übergeben / oder von iren herren zū den feinden ziehen. cxxxvi

Item so jemandt eyner schendlichen flucht / die er von seinem herrn / hauptmann / baner / oder fendlein thut / überwunden würdet / der ist (nach sage der recht) ehloß / vñ soll an seinē leib oder leben nach gelegenheyt vnd gestalt der sachen gestrafft werden / Desgleichen sollē die gestrafft werden / so böshafftiger weise Stett / Schloß oder beuestigung übergebē / oder wider guten glauben / vñ ir pflicht vō iren herren / zū den feindē ziehen / alles nach rade d̄ rechtuerstendige. cxxxvii

Straff der Münzfelscher.

Item in dreierley weiß wirt die Münz gefelscht / Erstlich / wān eyner betrüglicher weiß eyns andern zeychen darauff schlecht / Zum andern / so eyner vnrecht metal darzū setz / Zum dritten / so eyner der münz ir rechte schwere geuerdlich benimpt / Solche münzfelscher sollen nachuolgender massen gestrafft werden / nemlich welche falsch münz machen oder zeychen / die sollen nach gewonheyt auch sagung der Recht mit dem ferner vom leben zūm todt gestrafft werden / Die ire heuser darzū wissentlich leihen / die selben heuser sollen sie damit verwürckt haben / Welcher aber der münz ir rechte schwere geuerdlich weiß benimpt / der soll gefencklich eingelegt / vnd nach rathe vnser Rāthe an leib oder gut nach gestalt der sachen gestrafft werden. cxxxviii

Straff der ihenen / so falsch Sigel / brieff / über bücher oder Register machen. cxxxix

Item welche falsch sigel / brieff / instrument über bücher oder Register machen / die sollē an leib oder leben (nach dem die felschung vil oder wenig böshafftig vñ schädlich geschicht) nach rade vnser Rāthe peinlich gestrafft werde. cxxxix

Straff der felscher mit maß / wage vñnd fauffmanschaft.

Bambergisch

cxviii

Item welcher bößlicher vnd geuerlicher weiß maß/wage/gewicht/speerei/oder ander Kanffmanschaft felscht / der soll zu peinlicher straff angenommen/das landt verbotten / oder an seinem leib (als mit ruten außhawen / oder der gleichen) nach gelegenheyt vnnnd gestalt der überfarung gestrafft werden / Vnnnd es mag solcher falsch oft so größlich vnd bößhafftig geschehen / daß der thetter zum todt gestrafft werden soll / alles nach radt der rechtuerstendigen.

Straff der ihenen die felschlich vnd betrüglich vndermarckung verrücken.

cxix

Item welcher bößlicher vnd geuerdlicher heymlicher weiß eyn Marckung verrückt oder verendert / der soll darumb peinlich am leib nach geuerdligkheyt grosse / gestalt vnnnd gelegenheyt der sachen vnd person / nach rathe vnser Räte gestrafft werden.

Straff der Procurator so iren partheien zu nachteyl geuerdlicher williger weise vnd dem widerteyl zugut handeln.

cxl

Ite so eyn Procurator fürsetzlicher geuerlicher weise seiner parthei zu nachteyl vnd dem widerteyl zugut handelt / vnd solcher übelthat überwundē wirt / der soll zu forderst seinem teyl nach allez vermögen seinē schaden / so er solcher sachen halb empfecht / widerlegen / vnnnd darzu in branger gestelt / das landt verbotten / vnd mit ruten außgehawen werden.

Straff der vnkeusch so wider die natur geschicht.

cxli

Item so eyn mensch mit eynez vihe/man mit man/weib mit weib / vnkeusch treiben / die haben auch das leben verwürckt / vnd man soll sie der gemeynen gewonheyt nach / mit dem ferner vom leben zum todt richten.

Straff der vnkeusch mit nahen gesipten freunden.

cxlii

Item so eyner vnkeusch mit seiner stiefftochter / mit seins söns eheweib oder mit seiner stieffmutter treibt / solche vnkeusch soll dē ehebruch gleich / wie an dez hundertē vnd fünff vnd vierzigsten artickel vō dem ehebruch geschribē steht gestrafft werdē / Aber von neher vnkeusch wirt umb zucht vñ ergernuß willen zumelden vnderwegē gelassen / wo aber noch neher vñ bößlicher vnkeusch geübt würt / so soll die straff derhalb nach radt der verstendigen beschwert werden.

Straff der ihenen / so Ehe weiber / Juncfrawen oder Closterfrawen entführen.

cxliii

Item so eyner jemandt sein Ehe weib / oder eyn vnuerleimate Juncfrawen wider des Ehemans oder Ehelichen vatters willen / eyner vnehllichen weiß entfüret / darumb mag der Ehemann oder vatter (vnangesehen ob die ehewirthe oder Juncfraw iren willen darzu gibt) peinlich klagen / vnnnd der theter soll mit dem schwert vom leben zum todt gestrafft werden / Desgleichen sollen gestrafft werdē die ihenen / so geystlich Closterfrawen entführen / oder mit schemlichen wercken solchs zuthun vnderstehn .

Straff

Straff der Nottzücht.

Item so jemandt eyner vnuerleimpten Ehefrawen / witwe oder juncckfrawē / mit gewalt vñ wider iren willē jr juncckfrawlich oder frewlich eh: nemē / derselbig übeltheter hat das leben verwürckt / vnd soll auff verklagung der benötigten in auffführung der missethat eynem Rauber gleich / mit dem schwere vom leben zum todt gericht werden. So sich aber eynē solchs obgemelten mißhandels freyenlicher vñnd geweltiger weiß gegen eyner vnuerleimpten frawen oder juncckfrawen vnderstünde / vnd sich die fraw oder juncckfraw sein erweret oder von solcher beschwernuß sunst erreth würde / derselbig übeltheter soll inn auffführung der mißhandlung nach gelegenheyt vnd gestalt der person vnd vnderstanden mißhat gestrafft werden / Vnd sollen darin Richter vnd vrtheyler radts gebrauchen / wie vor in andern fellen mer gesetzt ist.

cxliiij

Straff des Ehebruchs.

Item so eyn Ehemān eynen andern vmb vnkeuscher werck willen / die er mit seinem Eheweib verbracht hat / peinlich beklagt / vñnd des überwindet / derselbig Ehebrecher soll nach sage der Keyserlichen recht mit dem schwert zu dem todt gestrafft werden / Vnd die Ehebrecherin hat jr heirat güt vnd morgē gab gegen irem Ehemān verwürckt / soll auch zu ewiger büß vnd straff versperret vnd gehalten werden.

cxlv

Item begriff auch der Ehemān den Ehebrecher an dem ehebruch / Oder aber so eyn Ehemān eynem andern sein behausung vnd gemeynschafft mit seinem eheweib wissentlich verboten hat / betrit darüber den selben in solcher überfarung / vnd schlecht in auß hitzigem gemüt darob zutodt / oder auch die ehebrecherin / die peinlich straff wirt vmb seins billichen schmerzen halb übersehen / Doch wo wider eynen solchen eheman bewisen werden möchte / daß er bei der selbigen seiner ehelichen haußfrawen auch eyn ehebrecher were / oder aber den ehebruch seins weibs gewist / vnd darüber eheliche gemeynschafft vnd handlung mit jr gehabt / so hett er darumb gemelter flag oder straff nit statt.

Item wolt aber eyn eheman oder eheweib vmb eynen offentlichen vnzweifentlichen ergerlichen ehebruch (als obsteht) peinlich nit klagen oder handeln / so mag der Richter den von ampts wegen (mit peinlichem rechten als obsteht) straffen / Doch soll feyn vnser Richter den ehebruch von ampts wegen zu straffen fürnehmen on wissentlich zulassen vnd beuelhe vnser weltlich Hoffrāthe.

Item so aber eyn eheman mit eym andern ledigen weibsbild / vnd derselbigen verwilligung vnkeuscherwerck halb überwunden wirt / der ist dardurch nach sage der Keyserlichen rechten eh: loß / vñnd soll darzu von ampts wegen / oder aber auff verklagung seiner ehelichen haußfrawen an seinem leib mit dem Kercker / dem branger oder ruten außhawen / nach gelegenheyt der person vñnd sachen peinlich gestrafft werden. Zu dem allen ist seiner ehfrawen jr heirat güt vnd vermechnuß heym gefallen / vnuerhindert anzunehmen vnd zugebrauchen. Würd aber die ehfraw auch eyn ehebrecherin erfundē / oder aber den ehebruch ires manns gewist vnd darüber ehelich gemeynschafft vnd handlung mit im gehabt / so het sie solcher flag darumb nit statt.

Bambergisch

Item in aller massen wie der ehemann oder die ehewrau (als obsteht) vmb den ehebruch vnd vnkeuscher werck willen peinlich zuuerklagen vnnnd zu straffen haben / solcher flag vnnnd straff hat der vatter seiner ehelichen tochter // halb (die eynen eheman hat) auch macht.

Straff des übels das in gestalt zwifacher ehe geschieht.

cxlvi

Item so eyn ehemann eyn ander weib / oder eyn eheweib eyn andern man / inn gestalt der heiligen ehe / bei leben des ersten ehegesellen nimpt / welches dan solcher missthat mit wissen vnd willen vrsach gibt vnd verbringt / das selb ist nach sage der Recht ehrlöf / verfellet den halbt Eyl seins güts / vñ mögen Richter vnd vrtheyler darzu durch ire erkenntnuß / vmb merer forcht vnd vorckommung willen des übels die selbigen betrüglichen person eyn zeit in Kercker / auch ferner am leib straffen / als nemlich in Branger oder Halsseisen stellen / mit ruten außhawen / vnd das landt verbieten / alles nach gelegenheyt vnnnd gestalt der person vnd sachen / Vnd wiewol an vil enden gewonheyt / daß das gemelt übel mit dem wasser zum todt gestrafft wirt / wir auch wol erkennen / daß solchs eyn vast schwere strefflich missthat ist / vnd darumb wol geneygt derhalb gebüren // de straff nit zuringern / Diweil aber die Keyserlichen recht deshalb keyn todt // straff setzen / so will vnß nit gezimen darauff eyn todtstraff zuorden / Doch wo eyn ehlich frau oder juncfraw durch eyn mannsbild mit mergemelten übel durch überkommung fleyschlicher werck / vnd deshalb in irem ehelichen leimat oder entwendung ander irer zeitlichen habe vnnnd güter betrogen vnd verletzt / Auch ob durch eynen theter bestimpt missthat mer dan eynest verbracht / vnnnd durch solche angezeygte oder ander böshafftige vmbstende / das übel dermassen geschwerdt / vnd ermessen würd / daß darumb die straffen Keyserlichen rechten nit widerwertig were / so möcht dieselbig todtstraff mit radt der Rechtenerstendigen auch gebraucht werden.

Straff der jhenen / so ir eheweiber oder tochter / durch böß genieß willen williglich zu vnkeuschen wercken verlassen.

cxlvij

Item so jemandt sein eheweib oder tochter außserhalb der ehe vmb ey // nicherley genieß willē (wie der namen het) williglich zu vnkeuschen schentlichen wercken gebrauchen leßt / der ist ehrlöf / vnd soll mit ruten außgehawen / vnnnd des landts verwisen werden.

Straff der verkuppelung vnd helfen zum ehebruch.

cxlviii

Nach dem zu dickermaln die vnuerstendigen weibsbild / vñ züförderst die vnschuldigen megdlein / die sonst vnuerleimandt ehlich person seind / durch erliche böß menschen / man vnd weibern bößlicher betrüglicher weiß / damit in ir juncfrewlich oder frewlich eh entnommen / zu sündliche fleyschlichen werckē gezogen werde / Dieselben böshafftige Kupler oder Kuplerin / auch die jhenē so heuser darzu leihen / sollen nach gelegenheit der verhandlung vnd radt der rechtenerstendige des landts verweist / in Branger gestelt / die oren abgeschnittē / oder mit ruten außgehawen / desgleichen sollen gestrafft werden die jhenen so in iren heusern williger geuerdlicher vnd bößlicher weiß dem ehebruch statt geben.

Straff

Straff der verreterei.

Item welcher mit böshafftiger verreterei mißhandelt / soll der gewon-
heyt nach durch viertheylüg zum todt gestrafft werde / Wer es aber eyn weibß
bild / die solt man extrencken / vnd wo solche verreterei grossen schaden oder er-
genuß bringen möcht / also so die eyn landt / statt / seinen eygen herrn / bettgenos-
sen / oder nahent gesipte freunde betreffe / so solt die straff durch schleyffen oder
zangen reissen beschwert / vnd also zu tödtlicher straff geführt werden. Es möcht
auch die verreterei / so wenig böser vmbstende haben / man möcht eynen solchen
mißtheter erstlich köpfen / vñ darnach viertheyle. Aber die ihenen durch welcher
verkuntschafftüg Richter od oberkeyt die übeltheter zu gebürer straff bringe
möchte / habē damit keyn straff verwirckt / daß alles Richter vñ vteyler nach
gelegenheyt der that ermessen vñ erkennē / vnd wo sie zweifeln / radt suchen solle.

cxlix

Straff der Brenner.

Item die böshafftigen überwunden Brenner / sollen mit dem ferner vñ
leben zum todt gestrafft werden.

cl

Straff der Rauber.

Item eyn jeder böshafftiger überwundener Rauber soll mit dem sch-
wert vom leben zum todt gericht werden.

clj

Straff der ihenen so auffrühr des volcks machen.

Item so eyner in vnsern oberkeyten oder gebieten / auffrühr des gemeyn-
nen volcks machet / vñnd der eyn vrsacher erfunden würt / der soll nach gestalt
seiner mißhandlung je züzeiten mit abschlagung seins haupts gestrafft / oder
mit ruten gestrichen / vnd auß der statt oder flecken (darinnen er die auffrühr er-
weckt) verweist werden / nach radt vnser Räte.

clij

Straff der ihenen so bößlich außtreten.

Item nachdem sich täglich begibt daß müßwillig person / die leut wi-
der recht betrogen entweichen vnd außtreten / vnd sich an ende vnd zu solchen
leuten thun / do müßwillige beschediger enthalt / hilff / fürsichub / vñnd beistande
finden / von den die leut je züzeiten mercklich beschedigt werde / Auch fahre vñ
beschädigung / denselben leichtuertigen personen warten müssen / die auch merer
mals die leut durch solch drohe vñnd forcht wider recht vnd billikeyt dringen /
deßhalb solch büben für recht landtzwinger gehalten werden mögen / Hier-
umb wo dieselbigen an verdecklich ende (als obsteht) außtritte / die leut bei zim-
lichen rechten nit bleiben lassen / sunder mit gemeltem außtreten von dem Rech-
ten zübetrohen oder schrecken vnderstehn / die sollen (wo sie in gefencknuß kom-
men) mit dem schwert (als landtzwinger) vñ leben zum todt gericht werden / vñ
angesehen ob sie sunst nit anders mit der that gehandelt hetten / Deßgleichen sol
es auch gehalten werden gegen den ihenen die sich sunst durch etliche werck mit
der that zühandeln vndersten. Wo aber jemandt auß forcht eyns gewalts / vñ

clij

Bambergisch

nit der meynung jemandt vom Rechten zürtringen an vnuerdecktlich ende ent-
wiche/ vnd solchs beweisen möchte/ der hett dardurch dise vorgemelte straff nit
verwürct/ Vnd ob darinneynicherley zweifel einfiel / soll vmb weiter vnder-
richtung an vnser Râthe gelangen.

Straff der ihenen so die leut bößlich beueheden.

cluij **I**tem welcher jemandt widerrecht vnnnd billigkeyt / mütwilliglichen
beuehede/ den richtet man mit dem schwert vom leben zum todt / Doch ob ey-
ner seiner vñd halb von der oberhandt erlaubnuß hette/ oder der/ den er also be-
uehede dauor sein / seiner herrschafft/ od der iren feindt wordē were/ oder sunst
zu solcher uehede rechtmessig getrungen vrsach hette/ so möchte er auff sein auß-
führung der selben güten vrsachen peinlich nit zu straffen sein/ Inn solchen fel-
len vnd zweifeln / soll bei vnsern Râthen radts gebraucht werden.

Hernach volgen etlich böse tödtung / vnnnd von straff der selben theter.

Erstlich von straff der / die heymlich vergeben.

clv **I**tem wer jemandt durch gifft an leib oder leben beschedigt / ist es eyn
mañsbild / der soll eynem fürgesetzten mörder gleich mit dem Rade zum todt ge-
strafft werden. Thet aber eyn solche missthat eyn weibsbild / die soll man ertren-
cken/ Doch zu merer forcht andern / sollen solch böshafftige missthetige person
vor der entlichen todtstraff geschleiffet / oder etlich griff inn jr leib mit glüenden
zangē gegeben werden / vil oder wenig nach ermessung der person vnd tödtung
wie vor vom mordt deshalb gesetzt ist.

Straff der weiber so jr kinder tödten.

clvj **I**tem welchs weib jr kindt / das leben vnd glidmaß entpfangen hat/
heymlicher böshafftiger williger weise ertödtet / die werden gewönlich lebendig
begraben vnd gepfelet / aber darinnen verzweifelung zünerhüten / mögen die sel-
ben übeltheterin in welchem Gericht die bequemheyt des wassers darzu verhan-
den ist / ertrencket werden / Wo aber solche übel oft geschehe / wollen wir die ge-
meldte gewonheyt des vergrabens vñ pfelens vmb merer forcht willen solcher
böshafftiger weiber auch zülaffen / oder aber das vor dem ertrenckte die übelthe-
terin mit glüenden zangē zerrissen werde / alles nach Rade der verstendige. So
aber eyn weibsbild (als obsteht) eyn lebendig glidmessig kindlin (das nachmals
todt erfunden) heymlich getragen vnd geboren het / vnnnd so dieselbig erkundigt
müter deshalb besprach würdt / entschuldigungs weiß fürgeben (als dergleich
en je züzeiten an vnß gelangt) wie das kindlein on jr schuldt todt von jr geboren
sein solt / wölt sie dan solche jr vnschuldt durch redlich güte vrsach vnd vmbsten-
de durch kundtschafft außfñrn / damit solt es gehalten vnd gehandelt werden /
wie am. lxxxvj. artickele vñ außfñrüg der vnschuldt meldung / auch deshalb zu
weiter sñchung anzeygüg geschicht / wañ an bestimpte gnügsame weisung / ist
der angeregten vermeynte entschuldigung nit züglauben / sunst möchte sich eyn
jede theterin mit eynes solchen gedichten fürgebē ledigen / dan so eyn weibsbild
eyn le //

eyn lebendig glidmessig kindlein also heymlich trüg / auch mit willen alleyn / vñ on hilff ander weiber gebirt (welche vnhilffliche gepurt mit tödtlicher verdligkheyt geschehen muß) so ist deshalb keyn glaublicher vrsach / dann das dieselbig mütter / durch böshafftigen fürsatz vermeynet / mit tödtung des vnschuldigen kindleins (daran sie vor / in / oder nach der geburt schuldig würt) jr geübte leichtuertigkheyt verborzen zuhalten / Darumb wann eyn solche mörderin / auff gedächter jrer angemassen vnbeweisten freitenlichen entschuldigung bestehn wolt / man soll sie auff obgemelte gnügsame anzeygung (bestimpts vnchristlichen vñ vnmenschlichen übels vnd mordtschhalb erfunden) mit peinlicher ernstlicher frage / zu bekenntnuß der warheyt zwingen / auch auff bekenntnuß des selben mordts endliche todtsstraff (als obsteht) vrtheilen / doch wo eyns solchen weibschuldt oder vnschuldthalb gezweifelt wirt / so sollen die richter vnd vrtheyle mit anzeygung aller vmbstende Raths pflegen.

Straff der weiber / so jr kinder (vmb dasz sie der abkömen)

in verdligkheyt von in legen / die also gefunden vnd ernert werden.

Item so eyn weib jr kindt (vmb dasz sie des abkömpt) inn verdligkheyt von jr legt / vnd das kindt wirt funden vnd ernert / dieselbig mütter soll (wo sie des überwunden vñ betreten wirt) an irem leib nach gelegenheyt der sach / vñ radt der verstendigen gestrafft werde. Stürbe aber das kindt vñ solchem hinlege / soll die mütter gestrafft werde / wie in nechst vorgesazte articel bestimpt ist.

clvij

Straff der ihenen so schwangern frawen kinder abtreiben.

Item so jemandt eynem weibsbild durch bezwangl essen oder trinckē eyn lebendig kindt abtreibt / wer auch man oder weib vnfruchtbar mache / So solch übel eyn mansbild thut / der ist mit desz schwert (als eyn todtschleger) zum todt zustraffen / so der eyns williger böshafftiger weise geschicht / Thet es aber eyn weibsbild an jr selbst / oder eyner andern / die soll ertrenckt oder sunst zum todt gestrafft werden / So aber eyn kindt (das noch nit lebendig were) von eynem weibsbild getribē wurd / sollen die vrtheyle der straffhalbē rades pflegē.

clviij

Straff so eyn artzt durch sein artznei tödtet.

Item so eyn Artzt auß vnfließ oder vnkunst / vnd doch vnfürsätzlich jemandt mit seiner artznei tödtet / Erfünde sich dan durch die gelerten vnd verstendigen der artznei / dasz er die artznei leichtuertiglichen vnd verwegenlich mißbraucht / oder sich vn begründter vnzulessiger artznei (die im nit gezimpt hat) vnderstanden / vñnd damit eynem zum todt vrsach geben / der soll nach gestalt vnd gelegenheyt der sachen / an seinem leib oder leben inn peinlich straff erkant werden / Inn disem fall ist allermeyst achtung zuhaben auff leichtuertige leute die sich artznei vnderstehn / vñnd der mit keynem grundt gelernet haben / alles nach radt der rechtuerstendigen / Nert aber eyn artzt solche tödtung williglich gethan / so were er als eyn fürsetzlicher mörder zustraffen.

clix

Straff engener tödtung.

Item wenn eyn man beklagt / vnd in recht gefordert / do durch so er über

clx

Bambergisch

wunden den todt verschuldt / oder auß forcht seiner mißhandlung sich ertöde / der soll nit erben haben / Wo sich aber eyner außserhalb obgemelter vrsachen / sonder auß Franckheyt seins leibs / oder gebrechlicheyt der sinnen selbst tödtet / derselben erben sollen an irer erbschafft nit gehindert werden. Vnd wo in solche fellen gezweifelt würde / in was gestalt die eygen tödtung geschehen were / soll zu rechtlicher verhöre vnd erkentnuß vnser Räte / gezogen vnd gestellt werden.

So eyner cyn schedlich Thier hat / das jemandt entleibt.

clxj **I**tem hat eyner cyn thier / das sich dermassen erzeygt / dardurch zübe / sorgē ist daß es den leuten an leib oder leben schad thun möcht / vnd der herr des selbigen thiers / würt deßhalb durch den Richter oder ander erber leut vermant vnd gewarnt das zu fürkōmen / aber von jm veracht / vnnnd würt darüber cyn mensch von dem selben thier entleibt / der herr solchs thiers soll darumb nach gelegenheyt vnd gestalt der sachen vnd radt der rechtuerstendigen gestrafft werden / Wo aber der herr des thiers solche beschädigung keyn redlich versehung ge habt hett / so soll man deßhalb keyn peinliche straff gegen jm gebrauchen.

Straff der mörder vnd todtchleger / die keyn genüg samme entschuldigung haben mögen.

clxij **I**tem cyn jeder mörder oder todtchleger hat (wo er deßhalb nit rechtmessig entschuldigung außfñrn kan) das leben verwürckt / aber nach gewonheit etlicher gegent werden die fürsetzlichen mörder vnd todtchleger eynander gleich mit dem rade gericht / darinnen soll vnderseyd gehalten werden / vnd also / daß der gewonheyt noch cyn fürsetzlicher mütwilliger mörder mit dem rade / vñ cyn ander der eynen todtschlag auß iheheyt vnd zorn gethan / vnd sunst der nach gemelten entschuldigung nit hat / mit dem schwert von dem lebē zum todt gestrafft werden sollen / Vnd man mag in fürgesatztem mordt / so der an hohen treffenlichen personen des theters eygen herrn / zwischen eheluten oder nahend gesipten freunden geschicht durch etlich leibstraff / als mit zangē reissen / oder außschleyffen vor der entlichen tödtung / vmb grosser forcht willen / meren.

Von vnlaugbarn todtchlegen die auß solchen vrsachen / geschehen / so entschuldigung der straff halb auff in tragen.

clxiii **I**tem es geschehen je züzeiten entleibung / vnd werden doch die jhenen / so solche entleibung thun / auß güten vrsachen / als etlich alleyn von peinlicher / vnd dan etlich andere von peinlicher vnd bürgerlicher straff entschuldigt / vnd damit sich aber Richter vnd vrtheyler an den Halsgerichten / die der recht nit gelernet haben / in solchen fellen deßterrechtmessiger halten mögen / vnnnd durch vnwissenheyt die leut beschwern oder verkürzen / So ist von gemelten entschuldigten entleibungen geschriben vnd gesagt / wie hernach volgt.

Erstlich von rechter notwehr wie die entschuldigt.

clxiiii **I**tem welcher cyn rechte notwehr / zu rettung seins leibs vnnnd lebens thut / vnnnd den jhenen der in also benötigt / inn solcher notwehr entleibt / der ist darumb niemandt nichts schuldig.

Was eyn recht notwehr ist.

Item so eyner jemandt mit eynem mörderischen waffen oder wehr über lauffet / anficht oder schlecht / vñ der benötigt kan füglich on verdligkeit od verletzung seins leibs / lebens / ehre vñ güt lewmats / nit entweichē / der mag sein leib vñ leben / on alle straff durch eyn recht gegē wehr retten / vñ so er also den benötiger entleibt / er ist darumb nichts schuldig. Ist auch mit seiner gegenwehr nit schuldig zū warten biß er geschlagen wirt / als etlich vnuerstendig leut meynē.

clxv

Daß die notwehr bewisen soll werden.

Item welcher sich aber eyner gethanen notwehr berümpft vñ gebrauchten will / vñnd der anleger der nit gestendig ist / So legt das recht dem theter auff / solche notwehr obgemelter massen zū recht genüg zūbeweisen / beweiset er die nit / er wirt schuldig gehalten.

clxvi

Wan vñd wie inn sachen der notwehr die weisung
auff den anleger kompt.

Item so der anleger der ersten thetlichen anfechtung oder benötigūg (darauff als vorsteht die notwehr gegründt) bekentlich ist / oder bestendig nit verlangen kan / vñd dogegen sagt / daß der todtschleger darumb keyn recht entschuldigte notwehr gethan haben soll / wan der entleibt het fürgeranter bekentlichen anfechtung / oder benötigung rechtmessig vrsach gehabt / als geschehen möcht / so eyner eynen vnkeuscher werckhalb bei seinem ehelichen weib / tochter / oder an andern bösen strefflichen übelthaten fünde / vñd darumb gegē dem selben übeltheter / thetliche handlung / zwangk oder gefencknuß (wie die recht zū lassen) fürneme / Oder dem entleibten het gebürt den verklagten todtschleger von ampts wegen zūfahen / vñnd die notturfft erfordert in mit waffen solcher gefencknuß halb zūbetrohen / zwingen vñd nötigen / daß er also in recht zulest / ger weiß gethan hett / Oder so der kläger in disem fall eyn solch meynung fürgebe / daß der angezogen todtschleger darūb keyn recht notwehr gethan hett / wan er were des entleibten / als er in erschlagen hett gantz mechtig / vñd von der benötigung erledigt gewest / Oder meldet daß der entleibt nach gethaner ersten benötigung gewichen / dem der todtschläger auß freiem willen vñ vngenöter ding nach gefolgt / vñ in erst in der nachuolg erschlagen hett / Oder so fürgewandt würd der todtschleger wer dem benötiger wol füglichher weise / vñd on verdlig / keyt seins leibs / lebens / ehren vñd güt leimats halb entwichen / Darumb die entleibung durch den verklagten todtschleger nit auß eyner rechtē entschuldigten notwehr / sonder bößlich geschehen were / vñ darumb peinlich gestrafft werden solt / Solch obgemelt oder dergleichen fürgeben soll der anleger / wo er des genießten will (gegen erfindung / daß der todtschleger durch den entleibten erstlich als vorsteht benötigt worden ist) beweisen / Vñd so er eyne derselben obgemelten oder ander dergleichē rechtmessige verursachung gegen der ersten vnlaugbarn anfechtung oder benötigūg gnügsam beweist / so mag sich solcher todtschleger keyner rechtē oder genzlichen entschuldigte notwehr behelffen / vnangesehen ob außgeführt oder bestanden würd / daß in der entleibt (als vor von der notwehr geschribē steht) erstlich mit eyner mörderische wehr angefochten vñ benötigt hett. So aber der kleger (der ersten erfunden benötigung halb) keyn solch rechtmessi //

clxvii

Bambergisch

ge verursachung bewise / sunder der verklagt todtschläger seiner berümpfte not weh:halb außfindig macht / daß er von dem entleibten mit eyner mörderischen wehre (als vor von rechter notwerhe gesagt ist) erstlich angefochten worden wer so ist die notweh: durch den verklagten todtschleger außgeführt / vnnnd soll doch gemeldte kundtschafft beyder teyl / wes sie derhalben mit eynander zülaffen vñ gestelt werden. Nemlich ist hierinne zumercken / so eyner der ersten benötigug halb redlich vrsach zur notweh: gehabt / vñ doch in der that nit alle vmbstende die zu eyner ganzen entschuldigten notweh: gehören gehalten hett / ist not gar eben zu ermesen / wie vil oder wenig der theter zur that vrsach gehapt hab / vnd daß fürter die straff an leib / leben / oder aber zu büß vnd besserung erkant werd alles nach sonderlicher radtgebung der rechtuerstendigen / wañ dise fell gar subtil vnderseyde haben / darnach sie anderst vnd anderst / schwerlicher oder linder geurteylt werden sollē / welche vnderseyde dem gemeynen mann hierin verstantlich nit erklet werden mögen.

So eyner mit vnsörglichen dingen geschlagen oder angriffen würde / deßhalb eynen todtschag thete / vnd sich eyner notweh: zugebrauchen vermaynet.

clxviij

Item so eyner jemandt mit eynem solchen ding anfecht oder schlug darauff nit verdligkheyt des lebens stünde / als zu gleicherweise eyner schlug jemandt on sunder geuerdlich streych des lebenshalb mit eyner hand / oder raufft in bei dem haren / vnnnd der also geschlagen oder geraufft were / erstech denselben mit eym messer / Eyn solcher möcht nit sagen / daß er eyn rechte notwerh / die in von peinlicher oder Burgerlicher straff entschuldiget gethan hette / Wo aber eyn starcker eynen schwachen so geuerdlich hart mit feusten schlug / vnnnd nit nachlassen wolt / dodurch der schwach auß redlichen vrsachen besorgen möcht / daß er in zutodt schlug / vnnnd dan den nötiger durch gebrauchung der waffen entleibt / vnd solche geuerdliche benötigung gnügsam beweisen möcht / er würd dadurch auch als für eyn notwerh entschuldiget / Vnd ist dem ankläger in allweg sein weisung dagegen auch vorbehalten. Auß diser gleichnuß mag man andere dergleichen fell auch wol verstehn / vnd nach irer gelegenheyt urteylen.

Von entleibung das niemandt anders gesehen hat / vnd eyn notwerh fürgewandt würdt.

clxix

Item so eyner jemandt entleibt / das niemandt gesehen hat / vnnnd will sich eyner notwerh gebrauchen / der in die klegger nit gestehn / Inn solchen fellen ist anzusehen / der gut vnd böß standt jeder person / die statt / do der todtschlag geschehen ist / was auch jeder für wunden vnd werh gehabt / vnnnd wie sich jeder theyl inn der gleichen fellen vor vnnnd nach der that gehalten hab / welcher theyl auch auß vorgenden geschichten mer glaubens / vrsach / bewegung / vorteyls oder nutz haben möge / den andern an dem ort / als die that geschehen ist zuuer schlagen oder benötigē / darauff mag eyn guter gerechter / vernünfftiger / rechtuerstendiger Richter ermesen / ob der fürgewanten notwerh zuglaubē sei oder nit / vnd soll die vermütung der notwerh wider die bekenlichen that statt haben so muß dieselbig vermütung gar gut starck bestendig vrsach habē / aber d' theter möcht wider den entleibt so vil böser / vnnnd sein selbsthalb so vil guter starcker vermüt //

vermütung darbringen / im were der notwehr zuglauben. Solche vrsach alle zu erklären / mag durch diese ordnung nit wol gründlich vnd jederman verstanden geschehen / Aber nemlich ist zu merken / daß inn diesem fall aller obgemelter vermütung halb die beweisung dem theter aufgelegt werden soll / doch vnabgeschnitten dem Flegel der weisung die er dawider fürbringen wolt / vnd wo dieser fall vor gemelter massen redlich zweifel hat / so ist not / in der vrtheyl der rechtuerstendigen / radt / mit fürlegung aller vmbstende stattlich zugebrauchen / wann sich diser fall mit gar vil zweifels vnd vnderschied für vnd wider die berümpfte notwehr begeben mag / die vor der geschicht nit alle zu bedencken oder zusetzen sind.

Von berümpfter notwerhe gegen eynem weibsbild.

Item ob eyner eyn weib erschläge / vnd sich eyner notwehr berümpfte / in eynem solchen fall ist außzuführen vnd anzusehen die gelegenheyt des weibß vnd mañs / auch jr beyder gehabter werhe vnd that / vnd darinn nach radt der rechtuerstendigen zu vrtheylen / daß wie wol nit leichtlich eyn weib eynen mañ zu eyner entschuldigten notwehr vrsachen mag / So were doch möglich / daß eyn grausam weib eynen weichen mañ zu eyner notwehr dringen möcht / vnd sonderlich / so sie sörgliche / vnd er schlechtere wehr hett.

clxx

So eyner in rechter notwerh eynen vnschuldigen wider seinen des theters willen entleibt.

Item so eyner in eyner rechten bewisen notwehr wider seinen willen eynen vnschuldigen mit stichen / streychen / würffen / oder schüssen (so er den nöthiger meynet) troffen vn entleibt hat / ist auch vñ peinlicher straff entschuldigt.

clxxi

Von vngewerdlicher entleibung / die wider eyns theters willen geschicht / außserhalb eyner notwehr.

Item so eyner eyn zimlich vnuerbotten werck an eynem ende oder ort (do solch werck zuüben zimlich ist) thut / vnd dadurch von vngeschichten ganz vngewerdlicher weise wider des theters willen jemandt entleibt / derselbig wirt in vil wege (die nit möglich zubenennen sind) endtschuldigt / vnd damit diser fall deßter leichter verstanden werden mög / setzen wir diese gleichnuß / Eyn barbierer schiert eynem den bart in seiner stuben / als gewönlich zuscheren ist / vnd wirt durch eynen andern also gestossen oder geworffen / daß er dem / so er schiert die gurgel wider seinen willen abschneidt. Eyn ander gleichnuß / so eyn schütz inn eyner gewönlichen zilstatt steht oder sitzt / vnd zu dem gewönlichen blattscheußer / vnd es laufft im eyner in den schutz / oder im leßt vngewerdlicher weise vnd wider seinen willen sein büchß oder armbrust / ehe vnd er recht anschlecht vnd abkompt / vnd scheußt also jemandt zutode / diese beyde sind endtschuldigt. Vnderstünd sich aber der Barbierer an der gassen oder sunst an eyner vngewönlichen statt jemandt zuscheren / oder der schütz an eyner dergleichen vngewönlichen statt / do man sich versehen möcht / daß leut wanderten zuschießen oder hielt sich der schütz in der zilstatt vnfürsichtlicher weise / vnd würd also von dem Barbierer oder dem schützen (als obsteht) jemandt entleibt / Der theter keyner wirt ganz endtschuldigt / Aber danner ist mer barmhertzigkeyt bei solchen entleibungen / die vngewerdlich auß geylheyte oder vnbehutsamkeyte

clxxii

Bambergisch

(doch wider des theters willen geschehen) zu haben / daß das arglistig vñnd mit willen geschicht. Vñnd wo solch entleibung geschehen / sollen die vrttheyler bei den rechtuerstendigen (so es vor in zu schulden kompt) der straff halb radts pflegen. Auß disen obangezeygten gleichnissen mag in vnbenanten fellen eyn ver//stendiger wol mercken vñd erkennen was eyn vñgeuerliche entleibung ist / vñd wie die entschuldigung auff jr treget / vñd nach dem dise fell oft zu schuldē kommen / vñd durch die vnuerstendigen darinnen gar vñgleich gericht mag werde ist die angezeygt kurtz erklerung vñd warnung derhalb auß gūten vrsachen geschehen / damit der gemeyn man etwas verstandts des Rechte darauß nemen möge / jedoch so mögen dise fell je zūzeiten gar subteil vñderscheydt haben die dem gemeynen man / so an den Halsgerichten sitzen / vnuerstendig vñd begriff//lich nit zumachen seind / Hierumb sollen die vrttheyler in disen obgemelten fellen allen (wan es zu schulden kompt) der angezeygten erklerung halb rechtuerstendiger leut Radt nit verachten.

So eyner geschlagen würt vñd stirbt / vñd man zweifelt / ob er an der wunden oder sunst gestorben sei.

clxxiiij **I**tem so eyner geschlagen würt / vñd über etliche zeit darnach stürbe / also daß zweifelich were / ob er der geklagten streych gestorben were / oder nit / in solchen fellen mögen beyde teyl (wie von weisung gesagt ist) kundtschafft (zur sach dienstlich) stellen / vñd sollen doch sunderlich die wundt artz / der sach ver//stendig / vñd an der personen / die do wissen / wie sich der gestorben nach der schlaht gehalten hab / zu zeugen gebraucht werden / mit anzeygung wie lang der gestorben nach den streychen gelebt habe / vñnd in solchen vrttheylen sollen die vrt//theyler auch radts pflegen.

Von den ihenen so eynander in mordten oder schlachtungen fürsetzlich oder vnfürsetzlich beistandt thün.

clxxv **I**tem so etlich personen mit fürgesetztem vñd vereynigtem willen vñd mit jemandt bößlich zuermorden / eyn ander hilff oder beistandt thün / die selbē theter alle haben das leben verwürckt. So aber etlich person vñgeschichts in eyner schlachtung bei eynander weren / eynander hülffen / vñd jemandt also on gnügsam vrsach erschlagen würt / so man daß den rechten theter weyß / von des handt die entleibung geschehen ist / der soll als eyn todtschläger mit dem schwerdt zum todt gestrafft werden. Wer aber der entleibt durch mer daß ey//nen (die man weyß) verdlicher weise tödtlich geschlagē / geworffen oder gewundt worden / vñd man kündt nit weißlich machen von welcher sunderlichen handt vñd that er gestorben were / so seind die selben / so die verletzung (wie obsteht) gethan haben / alle als todtschläger vorgemeldter massen zum todt zu straffen. Aber der andern beistender / helffer vñd vrsacher straffhalb / von welchs handt obbestimpter massen / der entleibt nit verletzt worden ist / auch so eyner inn ey//ner auffrühr oder schlachtung entleibt würt / vñd man möcht keynen wissen / do von er (als obsteht) verletzt worden were / sollen die vrttheyler / vnser rāthe radts pflegen mit eröffnung aller vñbstende vñd gelegenheyt solcher sachen souil sie erfahren mögen / wan in solcher fellen nach ermessung mancherley vñbstenden (daß nit alles zuschreiben ist) darinne vñderscheydlich geurttheylt werden soll.

Hienach

Hienach werden etlich entleibung inn gemeyn berürt die
auch entschuldigung auff in tragen mögen / so darinn oz //
denlicher weise gehandelt würdet.

¶ Item es seind sunst andere mer entleibung die auß vnsträfflichen vz //
sachen geschehen mögen / so die selbigen vsachen recht vnd ordlichen gebraucht
werden / als do eyner jemand vmb vnkeuscher werck willen / die er mit seinem
eheweib oder tochter übet / erschlecht / wie vor in dez. cylv. articke des ehebruchs
dauon gesetzet ist. Item so eyner zu rettung eyns andern / leib / leben / oder
güt / jemandt erschlecht.

clyxxv

Item so leut tödten / die jr sinne nit haben / Wer / so eynem jemandt von
ampts wegen zufahen gebüret / der vnzimlichen freutenlichen vnd sörglichen wi
derstandt thut / vnd derselbig widerseßig darob entleibt wird.

Item so jemandt eynen echter entleibet / Auch so eyner jemandt bei necht
licher weil geuerdlicher weise in sein hauß findet / vnnnd erschlecht / oder so eyner
eyn thier hat / das jemand tödtet / vnnnd er dergleichen bößheyt dauor von dem
thier nit gesehen oder gehört hat / wie vor in hunderten vnd eyn vnd sechzigste
articke dauon gesetzet ist / Dise nechste obgemelte fell alle haben gar vil vnder //
scheyt / wann die entschuldigung oder keyn entschuldigung auff in tragen / das
alles zulang zuschreiben vnd zu erklären were / vnnnd dem gemeynen man auch
irrig vnd ergerlich sein möcht / wo solchs alles in diser ordnung solt beschriben
werden. Hierumb so diser sach eyne für Richter vnd vrtheyler kompt / sollen sie
der rechtgelerten radts gebrauchen / vnd in nit eygen vnuernünfftig regel oder
gewonheyt darinnen zusprechen machē die dem rechten widerwertig seind / als
vil an den Halsgerichten geschicht / daß die vrtheyler der vnderescheyde / jeder
sach nit hören vnd bewegen / das ist eyn grosse thorheyt / vnnnd mag nit wol an //
ders sein / daß sie sich zu vil malen irren / thün den leuten vnrecht / vnd wer
den an jrem blüt schuldig / So geschicht auch vil / daß Richter vnnnd vrtheyler
die mißtheter günstigen / vnd jr handlung darauff richten / wie sie in zugut das
recht verlengeren / vnd wissentlich übeltheter dardurch ledig machē wollen / ver
meynen villeicht etlich eynfeltig leut / sie thün wol daran / daß sie den selben leu //
ten jr leben retten / sie sollen wissen / daß sie sich domit schwerlich verschulden
vnd seind den anklegern deßhalb vor gott vnd der welt widerferung schuldig /
wann eyn jeder Richter vnd vrtheyler ist bei seinem eyd vnnnd seiner seel seligkē
schuldig nach seinem besten verstehn / gleich vnd recht zurichten / vnnnd wo eyn
sach über sein verstentnuß ist / der Rechtuerstendigē radts zupflegen / Wann zu
grossen sachen (als zwischen dem gemeynen nutz vnnnd des menschen blüt zuri //
chten) grösser ernsthafter fleiß gehört vnd ankert soll werden.

Wie die vsachen / so zu entschuldigung bekentlicher that
fürgewandt / außgeführt werden sollen.

¶ Item so jemandt eyner that bekentlich ist / vnnnd derhalb vsachen an //
zeygt / die solche that vor peinlicher straff entschuldigen möchten / als vor bei je //
der geordneten peinlichen straff / wie vnd wann die vnschuldigt werden mag / ge
sagt ist / so soll vnser Amptmann / Castner oder Richter den theter fragen / ob
f

clyxxvi

Bambergisch

er solche sein fürgebene entschuldigung gnügsam beweisen künde / so er dan das durch sich oder seinen Anwalt fürderlich zuthun erbüttig ist / so soll er oder sein anwalt (wes sie für entschuldigung solcher that halb weisen wölten) durch Rechtuerstendig leut oder durch den Gerichtschreiber in gegenwertigkeyt des Richters auffzeychen lassen / So dan vnser Richter mit gehabtem Rade vnser weltlichen Hoffrethe dieselben weisung artickel dafür erkent / wo die bewisen würden / daß dieselben angezeygten vsachen die geklagten vnd bekanten that / von peinlicher straffe entschuldigen / So sollen des theters anwilde auff jr ansuchen mit solcher erbotten weisung (auch wes der ankleger dienstlichs dawider weisen wölt) zugelassen / auch durch vnser Räte deshalb kundtschafftuer hörer vnd anders verordent gehalten vnd gehandelt werdē / wie vor im. lxxviii. artickel / vnd in etlichen artickeln darnach / von form vnd maß der weisung gesagt ist / Auch sollen etlich artickel nechst hernachfolgend / deshalb angesehen / vnd so dieselben fell zuschulden kommen / darnach gehandelt werden / Wo gezwweifelt würt / soll rades gepflegen werden.

So des theters gegebener weisung artickel nit beschlüsse.

clxxvij **I**tem so aber der obberürte weisung artickel durch vnsern Richter mit gehabtem Rade vnser weltlichen Hoffräthe / dafür erkant würde / ob halt solche erbottene weisung geschehe / daß die dānoch nit dienstlich zu des theters entschuldigung were / So soll die weisung nit zugelassen / sonder ab erkant werden vnd soll alsdā durch vnsern Richter vnd Gericht (do der theter in lege) mit fürderlichem rechten weiter gehandelt werden / wie sich gegen eynem solchen beklaglichen offenbaren theter gebürt.

Über wene die atzung inn obgemelter außführung gehn soll.

clxxviii **I**tem so aber eyner jemandt entleibt hett / deshalb in gefencknuß keine auch der entleibung bekentlich were / vnd doch der vorgemelten vsachen eyne / die in solcher entleibung halb gar oder eyns theyls entschuldigen möchten / mit kundtschafft (wie daron gesagt ist) außführen wölt / so sollē des beklagten fründ dem kleger zūforderst vor vnserm Amptman vnd Richter eynen nottürfftigen bestalt thun / ob sich solche fürgebene entschuldigung des beklagten in der außführung mit Recht nit erfünde / daß dann des beklagten freunde die atzung des beklagten / auch dem kleger kost vnd schaden nach messung vnser Räte außrichten wöllen / darinn derselbig kleger durch die vnderstanden vnerfindlichen außführung der berümpften entschuldigung bracht würde / Damit gedencen wir zūfürkommen / daß der kleger durch berürte vnwarhafftige vnd betrügliche außzüge / nit zu schaden bracht werde.

Von grosser armüt des der sich obgemelter massen außführen wolt.

clxxix **I**tem so aber der beklagt / so ganz arm were / auch nit freund hett / die jetzgemelten bestalt zuthun vermöchten / vnd doch zweiflenlich were / ob er seiner entleibung halb redlich entschuldigung hett / Solte sich vnser Amptman vnd Richter

Richter nach gestalt der sachen mit allem fleiß/ so vil sie mögen erkundigen vnsern Rāthen solchs alles schreiben vnd beschiedts deshalb von inen warten.

So eyner in der mordtacht were/ inn gefencnuß kōme/ vnnnd sein vnschuldt außführen wolt.

Item so eyner in gefencnuß kōme / der do vor in die mordtacht erkant were/ vnd in der gefencnuß sein entschuldigung (wie in den vorgemelten artickeln dauon sagende gesagt ist) auß zūfūrn erbütte/ der solt (vnangesehē daß er do vor in die mordtacht erkant were) mit bestimpter außführung zūgelassen werde.

clxxx

So eyner vmb eyn entleibung peinlich beklagt würde/ vnd derhalb entschuldigung außfüret.

Item so aber eyner jemandt vnlaugenbarlich entleibet hett / darumb peinlich angenōmen vnd beklagt würd/ vñ doch solcher entleibunghalb vsach fürbrecht/ daß er mit recht nit peinlich gestrafft werde solt/ alsdā soll dieselbig sach zwischen beyden teyln burgerlich gerechtuertigt werde/ vnd die partheien vnserm Amptman oder Richter pflicht vñ notturfftigen bestalt thūn/ solchen außtrag vor vnsern Rāthen zūnemē vnd zugeben entlich vñ on alle wegerung.

clxxxi

Von rechtlicher außführung eyner that vor der gefencnuß.

Item so aber eyner ehe er inn gefencnuß kōme/ vsachen zū eyner entschuldigten that mit recht außführen wolt / der solt das nindert anders thūn/ dann vor vnserm landtgericht/ nach laut des selben vnser landtgerichts Reformation/ durch etwen vnsern vnsarn bischoff Veiten löblicher vnnnd seliger gedechtnuß auffgericht/ vnd sollen Richter vnd vrtheyler zū solchen erkantnußen einsehung in dise vnser Halsgerichts ordnung haben/ wie darinn von entschuldigten entleibungen gesagt ist/ sich desterbaß den grundt des Rechten mit solcher irer erkentnuß wissen zūrichten vnd zūhalten / an welchē andern vnsern Zenten oder Halsgerichten / solch inzicht oder entschuldigung hie vor auch außgeführt worden weren / thūn wir durch dise vnser ordnung füran abe / wir ließen dā etlichen vnsern Zentgerichten sonderlich solchs durch briefflich vrfunde zū/ Vnd ob wir das theten/ so solt doch die selbig außführung doselbst nit anderst geschehen oder krafft habē/ dā mit der maß wie in berürter vnser landgerichts vnd diser vnser ordnung dauon klerlich gesagt ist/ Vnd sollen andere mißbreuch den selben ordnungen widerwertig / sie weren lang oder kurtz herkömen/ nit gehalten oder zūgelassen werden.

clxxxij

Item so auch eyn theter eyner entleibung halb / ehe er in gefencnuß kōme die entschuldigung seiner gethanen that an vnserm landtgericht außzuführen/ rechtlich angefencet hett/ vñ deshalb in embziger übung stünde/ so solt vor außgang des selbigē Rechten/ an keyner vnser Zent mit der mordtacht wider in gehādelt werde/ der theter würd dā dieselben rechtliche außführung über ein halb jar auß seinen schulden geuerdlicher weise verziehen / alsdā solt es gehalten werden/ wie in diser vnser Reformation von der mordtacht am zweyhundertten vñ neun vnd zwentzigsten artickel anfehend / deshalb klerlich geschriben steht.

Bambergisch

Hienach volgen etlich artickel von diebstal. Vom ersten vnd allerschlechtesten heymlichen diebstal.

clxxxix

Item so eyner erstlich gestolen hat / vnder fünff gülden wert / vnd der dieb mit solchem diebstal / ehe er damit an sein gewarsam Kompt / nit beschreien / berüchtig oder betreten würd / auch zum diebstal nit gestigen oder gebrochen hat / vnd der diebstal nit fünff gülden oder darüber wert / ist / eyn heymlicher vnd geringer diebstal / Vnd wen solcher diebstal nachmals erfahren würd / vnd der dieb mit oder on diebstal einkommet / so soll in vnser Richter darzu haltē (so es anders der dieb vermag) dem beschedigten den diebstal mit der zwispelt zubezalen / vnd mag vnser Richter an vnser statt / auch als vil vom dieb nemen als er dem beschedigten gibt / vnd soll vnser Richter darzu den dieb im Kercker an dem leib straffen / vnd nachuolgen des landts verweisen / lang oder kurtz / alles nach gelegenheyt der person vnd sachen / Wo aber der dieb feyn solche geltbüß vermag / soll er deßer herter im Kercker am leib gestrafft werden / vnd so der dieb nit mer vermag oder zuwegen bringē kan / so soll er doch zum wenigsten dem beschedigten den diebstal widergeben / oder nach eynfachem werdt bezalen oder vergleichen / vñ soll der beschedigt mit derselben einfachē verglichung des diebstals (aber mit der übermaß nit) vnser obgemelten geltbüß vorgehn / Doch soll der dieb im außlassen sein arzung / so er in der gefencknuß gemacht hat / auch zu bezalen schuldig sein / vnd den Bütteln (ob er es hat) eynen gülden für ir mühe vnd fleiß geben / vnd zu dem allen nach der besten form / ewig vruede thun / von sicherheyt vnd enthaltung wegen eyns gemeynen frides.

Vom ersten öffentlichen diebstal / damit der dieb beschrien würt ist schwerer.

clxxxix

Item so aber der dieb mit gemeldtem erstē diebstal der vnder fünff gülden wert ist (ehe vnd er an sein gewarsam Kompt) betreten würd / oder eyn geschrey / nachteil / oder auffrühr macht / vnd doch zum diebstal nit gebrochen oder gestigen hat / ist eyn offner diebstal / vnd beschwerdt in die gemelt auffrühr oder berüchtigung die that also / daß der dieb in Branger gestelt / mit ruten außhawē vnd das landt verbottē werden soll / vñ soll zu dem allem in der besten form / ewige vruede thun / Wer aber der dieb eyn ehlich person / do bei besserung zuhoffen were / mag in der Richter (jedoch on vnser weltlichen Hoffrethe zulassung vnd verwilligung nicht) burgerlich vñ also straffen / daß er dem beschedigte den diebstal vierfeltig bezalē / dem Richter auch als vil geben / vnd sunst allenthalbē gehalten werde soll / als obē im nechsten artickel von heymliche diebstal gesagt ist.

Von ersten verdlichen diebstal / durch einsteigen oder brechen / ist noch schwerer.

clxxxv

Item so aber eyn dieb in vorgemeldetem stelē jemandt bei tag oder nacht inn sein behausung oder beheltnuß bricht oder steigt / oder mit waffen (damit er jemandt der in widerstandt thun wölt) verletzen möcht / zum stelen eingeht / solchs sei der erst oder merer diebstal / auch der diebstal groß oder fleyn darob oder darnach berüchtig oder betrettē / so ist doch der diebstal darzu (als obsteht) gebrochen

gebrochen oder gestigen würdt/ eyn geßiffener geuerdlicher diebstal/ So ist inn dem diebstal der mit waffen geschicht eyner vergeweltigung vnd verletzung zū besorgen/ Darumb soll in disem fall/ der man mit dem strang / vnnnd das weib mit dem wasser vom leben zūm todt gestrafft werden.

Vom ersten diebstal fünff gülden werd oder darüber / vnnnd
sunst on beschwerlich vmbstende soll man radts pflegen.

¶ Item so aber der erst diebstal groß / vñ fünff gülden oder darüber werdt were/ vnd der vmbstende/ so den diebstal (wie oben douon gemelt ist) beschweren keyner do bei erfunden würt/ aber dannost/ angesehen die grosse des diebstals / so hat es eyn merer straff dan eyn diebstal der geringer ist / vnnnd in solchen fel// len muß man ansehen den werdt des diebstals / auch ob der dieb darob berüch// tig oder betreten sei/ Wer soll ermessen werden / der standt vnnnd das wesen der person/ so gestolen hat/ vnd wie schedlich den beschedigten der diebstal sein möge vnd die straff darnach an leib oder leben vrtheylen/ Vnd dieweil aber solche er// messung in rechtuerstendiger leut vernunft steht / so wollen wir / daß inn sol// chem jez gemelten fall (so oft sich der also begibt) vnser Richter vnd vrtheyleyler radts pflegen/ mit entdeckung der berürten vmbstende/ vnnnd nach solchem erfunden radt jr vrtheyl geben. Wo aber der dieb zū solchem diebstal gestigen oder gebrochen hett/ oder mit waffen (als vorsteht) gestolen hett/ so solt er (wie obsteht) vom leben zūm todt gericht werden.

clxxxvi

Vom andern diebstal.

¶ Item so jemandt zūm andern mal / doch außserhalb einsteigens oder brechens (als obsteht) gestolen hett/ vnd sich solche beyde diebstal auff gründige erfahrung der warheyt (als hienor von solcher erfahrung flerlich gesetzt ist) erfunden/ auch dieselben zwen diebstal/ nit fünff gülden oder darüber werdt seind/ so beschwerdt der erst diebstal den andern / Darumb soll derselbig dieb in Bran// ger gestellt/ die oren abgeschnitten/ vnnnd das landt nach gefallen des Richters verbotten werden/ auch nach der besten form ewige vruchede thūn/ vnnnd mage dem dieb in disem fall nit für tragen/ ob er mit dem diebstal (als vor vom ersten diebstal gemeldet ist) nit beschreien oder betreten würd/ Wo aber solch zwen diebstal fünff gülden oder darüber treffen / so solles mit erfahrung aller vmb// stende / auch gebrauchung der rechtuerstendigen radts (als im nechsten obern artickel steht) gehalten werden.

clxxxvii

Von stelen zūm dritten mal.

¶ Item würd aber jemandts betreten der zūm dritten mal gestolen hett vnnnd solcher dreuältiger diebstal mit gutem grund (als vor von erfahrung der warheyt gesetzt ist) erfunden würd/ das heysset vnnnd ist eyn verleimbter dieb / vnd auch eynem verweltigern gleich geacht / vnd soll darumb vom leben zūm todt / nemlich der man mit dem strang / vnnnd die fraw mit dem wasser gericht werden/ der diebstal wer groß oder fleyn/ mit oder on die obgemelten beschwer// lichen vmbstende geschehen/ Es möcht auch den selbigen dieb nit entschuldigen ob er die diebstal nit alle an eynem ort gethan hett / wan die straff dis diebstals würdet im rechten durch die bösen gewonheyt der massen beschwerdt.

clxxxviii

Bambergisch

**Wo mer dan eynerley beschwernuß bei dem
diebstal funden würdet.**

clxxxix **I**tem wo bei eynem diebstal mer dan eynerley beschwernuß (so in den vor
gesetzten articeln vnderchiedlich gemelt sein) erfundē würden / soll die straff er
kant werden / nach der meysten beschwerung / so bei dem diebstal fundē würdet.

Von jungen dieben.

cxc **I**tem so der dieb oder diebin vnder vierzehen jaren weren / die solt man
vmb diebstal on sunder vsach auch nit vom leben zum todt richten / sonder der
obgemelten leib oder geltstraff gemess / mit sampt ewiger vruehede gestrafft wer
den / Wa aber der dieb nahent vierzehen jaren were / vnd der diebstal groß oder
obbestimbt beschwerlich vmbstende / so generdlich do bei erfunden würden / al//
so daß die bößheyt das alter erfüllen möcht / so sollen Richter vnd vrtheyler des
halb auch (wie obsteht) radts pflegen / wie eyn solcher junger diebe an güt / leib /
oder leben zustraffen sei.

**So eyner etwas heymlich nimbt von gütern der
er eyn nechster erbe ist.**

cxcj **I**tem so eyner auß leichtuertigkeyt oder thorheyt etwas heymlich neme
von gütern / der er sunst eyn nechster erb were / oder so sich dergleichen zwischen
man vnd weib begeben / sollen Richter vnd vrtheyler / mit entdeckung aller vmb
stende der rechtuerstendigen radts pflegen / vnnnd erfahren was in solchen fellen
das gemeyn Recht sei / vnd sich darnach halten.

Stelen in rechter hungerß not.

cxcij **I**tem so jemandt durch recht hungerß not / die er / sein weib / oder kin//
der leiden / etwas von essenden dingen zu stelen geursacht würde / vnnnd doch der
selbig diebstal nicht sunderlich groß generdlich oder schedlich were / sollen aber
mals Richter vnd vrtheyler (als obsteht) radts pflegen / Ob aber derselben dieb
eyner vnsträfflich gelassen würde / so soll in doch der Klegger vmb die flag des//
halb gethan / nicht schuldig sein.

**Von fruchten vnd nutzen auff dem feld / wie vnd wann
damit diebstal gebraucht werde.**

cxcijj **I**tem wer bei nechtlicher weil jemand sein frucht / oder auff dem feld nu//
tzung (wie das alles namē hat) heymlicher vnd generdlicher weise nimbt / vn die
hinweg tregt oder füret / daß ist auch eyn diebstal / vn soll wie ander diebstal vor
gemelter massen gestrafft werdē / desgleichen wo eyner bei tag jemand an berür
ten seine fruchten die er heymlich neme / vn hinweg trüge / grossen merckliche vn
generliche schaden thet / soll auch (wie obsteht) für eyn diebstal gestrafft werdē /
Wo aber jemandt bei tag essentfrucht neme / vn damit durch wegtrage derselbe
nit grossen generliche schaden thet / Solt nach gelegenheyt der person vn der sach
burgerlich gestrafft werdē / wie an dem selbē ende / do der schad geschicht durch
gewonheyt oder gesetz herkommen / od nachmals durch die obern geordnet würd.

Von holz

Von holtzstelen oder abhawen.

Item so eyner jemandt sein gehawen holtz heymlich hinweg fñrt / das ist eynem diebstal gleich / nach gestalt der sach zustraffen / Welcher aber in eyns andern holtz heliger weise hawet / der rñfft dem Fñrster / vnd wagt eyn burgerliche straff nach gewonheyt jedes landts ic. Doch wo eyner zu vngewñlicher oder verbottener zeit / als bei der nacht / oder an den feirtagē / eynem andern sein holtz abhiew / der soll nach Radt der verstendigen härter gestrafft werden. cxciiij

Straff der ihenen die fisch stelen.

Item welcher auß weihern oder beheltnuß fisch stilt / ist auch eym diebstal gleich zustraffen / So aber auch eyner auß eynem fließenden vngesangenen wasser fisch fieng / das eynē andern zñstñnde / der mag in Kercker oder an seinem gñt gestrafft werden / nach gelegenheyt vñnd gestalt der person vñnd sachen / vñnd radt der verstendigen. cxcv

Straff der ihenen die mit vertrauter habe vñ getrewlich handeln.

Item welcher mit eyns andern gñtern (die im in gñtem glauben zu behaltē vñd verwarē gegeben seind) williger vñ geuerdlicher weise dem glaubiger zuschaden handelt / solche mißthat soll eynem diebstal gleich gestrafft werden. cxcvi

Diebstal heiliger oder geweihter ding / an geweihten auch vngeweihten stetten.

Item stelen von heiligen oder geweihten dingen oder stetten / ist schwerer dan ander diebstal / vñd geschicht in dreierley weise / Zñm ersten / so eyner et was heiligs oder geweihts stilt an geweihten stetten / Zñm andern / so eyner et was heiligs oder geweihts an vngeweihten stetten stilt / Zñm dritten / wenn eyner vngeweihte ding / an geweihten stetten stilt. cxcvii

Von straff obgemeltes diebstals.

Item so eyner eyn Monstrantzen stilt / do das heilig Sacrament als bald in ist / oder so eyner sunst ander Heilthumb stilt / mit oder an die gefeß / mer so eyner die gefeß stilt / darinn das heilig Sacrament oder ander heilthumb behalten wñrd / vñd das Sacrament oder heilthumb darauß schñttet / Auch so eyner geweihte Kelch oder Patene / vñd dergleichen dapffer ding stilt ic. Vmb solch diebstal als sie geschehen an geweihten oder vngeweihten stetten / darzu auch so eyner vmb stelens willen in eyn geweihte Kirchen / Sacramenthauß oder sacristei bricht / oder mit geuerlichen zeugen auffsperrret / sollen allwegen dieb oder diebin mit dem ferner vom leben zum todt gericht werden. cxcviii

Item so eyner eyn stock (darin man das heilig Almñsen samlet) auffbricht / sperrret / oder wie er arglistiglichen darauß stilt / oder solchs mit etlichen wercken zuthñn vñdersteht / vñnd der stock steht auff dem geweihten / man soll solchen dieb auch verbrennen / Steht aber der stock nit auff dem geweihten / man soll den dieb (als vmb weltlichen diebstal) vom leben zum todt richten. cxcix

Bambergisch

cc

Item so jemandt bei tag von geringen geweihten dingen (außerhalb der vorgemelten dapffern stück) auß eyner Kirchen stele/ als wachs/ leuchter/ altertücher/ darzu doch der dieb (als vorsteht) nit stige/ brech/ oder mit geuerdlichen zeugen auffsperrret / Oder so jemandt weltliche güter/ die inn eyn Kirchen geflöhent weren/ stele/ doch so der dieb in die Kirchen oder sacristei nit bricht oder die geuerdlich auffsperrret / vmb dise diebstal alle darvon in disen articeln gemelt ist/ soll die straff gegen dem dieb mit allen vmbstenden vnd vnderseyden fürgenommen vnnnd gehalten werden / wie hienor von weltlichem diebstal klerlich gesatz ist/ vnd soll doch dannest solch straff etwas ernstlicher geschehen weniger barmhertzigkeyt beweist werden / dan inn weltlichen diebstalen / nach dem die vnehre/ verrückung vnd verachtung der geystlichen gütern grösser ist/ dan inn weltlichen sachen.

ccj

Item doch soll inn geystlichen diebstalen die hungerßnot/ auch jugent vnd thorheyt der personen/ wo der eyns mit grundt angezeygt würt/ auch gesehen/ vn wie vō weltlichen diebstalen deßhalb gesatz ist/ darin gehandelt werde

Von straff oder versorgnuß der person.

Von den man auß erzeugten vrsachen üfels vnd missehat warten muß.

ccij

Item so eyner eyn vrpheide verbrochen/ sachenhalb/ darumb er das leben nit verwütckt hett/ Item ob eyner über vorgeübte nachgelassene vnd gericht missehat schlechtlich mit worten/ andern dergleichen üfels zuthun (doch sonst on weiter beschwerlich vmbstende) throwet / vnd aber damit nit souil gethan hett/ daß jm darumb das leben (wie hernach in zweyhundertten vnd vierten articel von vnderstandten missthaten geschriben steht) genommen werden möcht/ oder so sunst auß andern dergleichen güten vrsachen eyner person nit zu uertrawen vnd glauben were / daß sie die leut gewaltsammer beschedigung vn üfels verträge/ vnd bei recht vnd der billigkeyt bleiben ließ/ vnd auch die selbig person deßhalb keyn gewissenheyt machen kündt. Solchen künfftigen vnrechtlichen schaden vnnnd übeln zu fürkommen/ soll die selbig vnglaubhaftig/ boßhaftig person / inn eyn ewige gefencknuß durch die Schöffen rechtlich erkant werden/ jedoch soll solche straff nit leichtuertiglich / oder on merckliche verdlich keyt künfftigs üfels (als obsteht) sonder mit Radt rechtuerstendigen geschehe.

Von straff der fürderung/ trostung/ hilff/ vrsachen vnnnd fürschieben der misstheter.

cciiij

Item so jemandt eynem misstheter zu übung eyner missthat wissentlicher vnd geuerdlicher weiß eynicherley hilff vnnnd beistandt thut / vrsach / trostung/ oder fürderung/ daß darzu gibt / wie das alles namen haben mage / ist peinlich zu straffen/ Aber (als vorsteht) in eynem fall anderst dan inn dem andern. Darumb sollen in disen fellen/ die vrtheyler mit berichtigung der verhandlung/ auch wie solchs an leib oder leben soll gestrafft werden radts pflegen.

Straff vnderstandener missehat.

Item

Item so sich jemandt eyner missethat mit etlichen scheinlichen wercken (die zu volbringung der missethat dienstlich sein mögen) vndersteht / vnnnd doch an volbringung der selbigen missthat / durch andere mittel wider seinen willen verhindert wirt / solcher böser will / darauß etlich werck / als obsteht / volgē / ist peinlich zustraffen / Aber in eynem fall herter dan in dem andern / angesehen / gelegenheyt vnnnd gestalt der sach / darumb sollen solcher straffhalb die vrtheyler radts pflegen / wie die an leib oder leben geschehen soll.

cciiij

Von übelthetern die jugent oder ander sachen halb jr sinne nit haben.

Item würd von jemandt / der jugent oder andern gebrechenheyt halb wissentlich seiner sinne nit hett / eyn übelthat begangen / das soll mit allen vmbstenden an vnser Rāthe gelangen / vnd nach radt derselben darinn gehandelt oder gestrafft werden.

ccv

So eyn hūter der peinlichen gefenccknuß / eynem gefangen außhilfft.

Item so eyn hūter der peinlichen gefenccknuß / eynem der peinlich straff verwürckt hat / auß hilfft / der soll die selbigen peinlichen straff an statt des übeltheters (den er außgelassen hat) leiden / Rōme aber der gefangen durch seinen vnfleiß auß gefenccknuß / solcher vnfleiß soll nach gestalt der sach vnd radt vnser Rāthe gestrafft werden.

ccvj

Was übeltheter auß geweychten oder gefreiten stetten zünemen seind.

Item in geweychten oder gefreiten stetten / seind außgeschlossen / öffentlich Rauber / oder die ihnen die wege vnd strassen mit mōrderei vnnnd rauberei verlegen vnd vn sicher machen / auch welche die leut an jren eckern vnd fruchten mit brennen oder andern bösen übelthaten beschedigen vnnnd verderben / Auch welche dieselbigen zu verbringung der obbestimpten übel / hausen oder halten / Wer / welch an geweychten oder gefreiten stettē eyn übelthat thun / die können sich derhalb solcher statt freiheyt nit gebrauchen / Vnnnd mögen die obgemelten übeltheter alle (darüber doch der weltlich gewalt peinlich zurichten hat) von des selben ordenlichen weltlichen gewalts wegen auß zulassung der Recht / doch so es eyn geystliche freiheyt betrifft / mit wissen des pfarrers / oder oberstē der selben Kirchen vniersert vnd vnuerbrochē der selben freiheyt zu rechtlicher peinlicher straff genommen werden / vnd daß die vrsachen darumb solche nennung auß geystlichen freiheyten / als obsteht / zugelassen ist / nachmals mit genügsamen glauben vor vnserm Bischofflichen geystlichen gewalt angezeygt bewisen vnd außgeführt werde / dan wo das also nit geschehe / so were durch den eingriff die geystlich freiheyt verbochen / vnd die eingreiffer derhalb in die peen der recht gefallen / Wo sich auch begeben / daß jemandt in eyner geystlichen freiheyten / als obsteht / verpreche / vnnnd durch den weltlichen Richter mit ordenlicher peinlicher rechtlicher straff an seinem leib oder leben nit gestrafft werden möcht oder würd / So gebürt die biß vnnnd straff solcher verbrechung oder en //

ccvij

Bambergisch

derung halb der geystlichen stette / sunst niemandt daß dem ordenliche geystlichen Richter / Desgleichen soll es in gleichẽ fall weltlicher freiheyt halb gegen dem obern herrn derselben freiheyt oder seinem verweser auch gehalten werden.

Von eyner gemeynen bericht / wie die gerichtschreiber die
peinlichen gerichtshandel gentzlich vnd ordenlich beschreiben sollen /
volgt in dem nechsten vnnnd etlichen artickeln hernach.

ccviii **I**tem eyn jeder Gerichtschreiber soll in peinlichen sachen bei seiner pflicht alle handlung / so peinlicher flag / vnd antwort halb geschicht / gar eygentlich / vnderseydenlich vnd ordenlich auffschreiben / vn̄ nemlich / so soll die flag des anlegers vor dem verbürgen / daß über den beklagten geschicht (oder aber wo der anleger nit bürgen hett / vnd deshalb gefencklich bei dem beklagten verhefft were) in alle weg zuuerschriben werden / ehe daß peinlich frage oder andere peinliche handlung gegen dem beklagten geübet würt / vnd soll solchs alles zum wenigsten vor vnserm Bañrichter oder seinem verweser / vnnnd zweyen des gericht̄s geschehen / vnd gemelte beschreibung durch vnsern gerichtschreiber des selben gericht̄s ordenlich / vnd vnderseydlich gethan werden / darnach soll beschriben werden / ob vnd wie der anleger seiner flag halb laut diser vnser ordnung zum rechten verbürgt / oder wo er nit bürgen haben mag / ob vnnnd wie er sich vmb volführen willen des rechten gefencklich legen lassen hat.

ccix **I**tem weiter was der beklagt zu solcher flage für antwort gibt / so er erstlich on marter derhalb bespracht wirt / das soll auch nach derselben flag beschriben werden / vnd soll alwegen durch den schreiber tag vnd jar darauff eyn jede vor vnnnd nach berürte handlung geschicht / auch wer jedes mals do bei gewest sei / gemeldet werden / vnd er der schreiber soll sich (daß er solchs gehört vnd beschriben habe) selbs auch vnder schreiben.

ccx **I**tem so der beklagt der flag in seiner antwort laugnet / vnd dem anleger der geklagten mißthat halb redlich anzeygung (wie vor in solcher redlicher anzeygung gesagt ist) fürzubringen gebürt / was daß der anleger derselben anzeygung oder argt̄wonßhalb vor vnserm Amptman / Castner / Richter / oder geordneten Schöffen fürbringt / auch was solcher fürbrachter anzeygung halb nach laut diser ordnung vnd vnsern Amptleuten vnnnd Richtern für bewisen angenommen / oder beweisen würdet / soll alles eygentlich / wie vor gemelt ist / beschriben werden.

ccxi **I**tem wo daß nach laut diser vnser ordnung redlich anzeygung / vn̄ verdacht der mißthat halb beweisen erkant / od̄ durch vnser Amptleut vn̄ Richter für bewisen angenommen ist / vn̄ darzu kompt / daß man alsdañ laut diser vnser ordnung den gefangẽ erstlich / on marter vn̄ mit betrohung derselbẽ ferner besprechen / auch außfürung seiner vnschuldt ermanẽ soll / was doselbst gefragt / vermant vn̄ entlich geantwurt / auch was darauff alles nach laut diser vnser ordnung erfahren od̄ verkündigt wirt / soll alles / wie obsteht / auch beschribẽ werdẽ.

ccxii **I**tem so es zu der peinlichen frag kompt / was daß der beklagt dardurch bekennet / auch was er bekent̄er that halb vnderseydt sagt / die zu erfürung der warheyt (wie in diser vnser ordnung dauon gesagt) dienstlichen sein / vnnnd was fürter

fürter auch nach laut diser vnser ordnung von erfahrung der warheyt darauff gehandelt vnd erfunden wirt / das alles vnnnd jedes in sonderheyt soll der gerichtschreiber ordenlich vnd vnderseydlich nach eynander beschreiben.

Item wo aber der beklagt auff seinem vermeynen der flag bestünd / vnnnd der anfleger die hauptsach der missethat nach laut diser vnser ordnung weisen wolt / so vil sich dann deshalb in dem selben gericht zühandeln gepürt / das soll der selb Gerichtschreiber auch / wie obsteht / fleissig beschreiben. So aber deshalb vnser Ráthe Commissarier geben / die sollen das (so vor in gehandelt wirt) auch alles vnd wie sich gebürt beschreiben.

Item wo aber der beklagt der that bekennet / vnd doch solche vrsachen die in von der that entschuldigen möchten / angezeyget / dasselbig / auch alle vrsunde / kundtschafft / weisung / erfahrung vñ erfindung derhalb / soll auch sonil sich in dem selben Halsgericht zühandeln gebürt / vnd sunst alles / wie obsteht / beschriben werden.

Item ob aber die flag von ampts wegen herköme / vnd nit vñ sonderlichen anlegern geschehe / wie dan die flag an vnser amptleut vnd Richter kömen / auch was der beklagt darzu antwurt / vñ was fürter in allen stückē nach laut diser vnser Reformation deshalb gehandelt wirt / soll wie vor in andern fall des anlegers halb geschriben steht / alles ordenlich beschriben werden.

Item die beschreibung aller obberürter handlung / sie geschehe vñ ampts wegen oder auff anfleger / soll durch eynen jeden gerichtschreiber vnser Halsgericht vorgemelter massen gar fleissig vnd vnderseydlich nach eynander vñ libelß weise beschriben werden / vnd alwegen bei jeder handlung / wann die geschehen ist / tag vnd jar / auch wer do bei gewesen sei / melden / Darzu soll sich der schreiber selbst auch der massen vnderschreiben / daß er solch alles gehört vnd geschriben hab / damit auff solche förmlich gründige beschreibung stattlich vnd sicherlich geurtheyle / oder (wo es not thün würde) darauff nach aller notturfft gerat sucht werden möge / Inn solchem allen soll eyn jeder Gerichtschreiber bei seiner pflicht / als vorsteht / allen möglichē fleiß thün / auch was geheym ist / in geheym zuhalten / alles nach laut seiner pflicht verbunden sein.

Eyn ordnung vnnnd bericht / wie der Gerichtschreiber die endtlichen vrtheyler todtsstraff halb formen soll.

Item so nach laut diser vnser ordnung eyn übelthat warhafftiglichē erfunden oder überwundē / vnd deshalb so weit kömen ist / daß die entlich vrtheyl derhalb zum todt (wie die vorgemelter massen nach laut vnser ordnung geschehen soll) beschlossen ist / so soll alsdan der gerichtschreiber die vrtheyl beschriben / vñ nachuolgeter meynung in auffschreiben formen / damit er die also auff dem entlichen rechttag (wie in dem. cy. artickel von offnung solcher endtlichen vrtheyl geschriben steht) auß beuelhe des Richters offentlich verlesen.

Item wo in dem nechst nachgesagten artickel eyn. B. steht / do soll der gerichtschreiber in formung vnd beschreibung der vrtheyl den namen des übelthetters benennen / Aber bei dem. C. soll er die übelthat kürzlich melden.

Bambergisch

Einführung eyner jeden vrtheyl zum todt oder ewiger gefengnuß.

ccxix **I** Auffklag/antwort vnd alles gerichtlich fürbringen / auch notturff// tige warhafftige erfahrung vnnnd erfindung / so deßhalb alles nach laut meins gnedigen herren von Bamberg's rechtmessigen Reformation geschehen ist / endlich zurecht erkant / das B. so gegenwertig vor disem gericht steht der übelthat // halb / so er mit C. geübt hat.

Merck die nachuolgenden beschluß eyner jeden vrtheyl. Zum Feuer.

Mit dem feuer vom leben zum todt gestrafft werden soll.

Zum Schwert.

Mit dem Schwert vom leben zum todt gestrafft werden soll.

Zu der vierthenlung.

Durch seinen ganzen leib zu vier stücken zerschnitten vnd gehawen / vnd also zum todt gestrafft werden soll / Vnd sollen solche viertheil auff die vier gemeynen wegstrassen öffentlich gehangen oder gesteckt werden.

Zum Rade.

Mit dem Rade durch zerstoßung seiner glider vom leben zum todt gericht / vnnnd fürter öffentlich darauff gelegt werden soll.

Zum Galgen.

An dem galgē mit dem strang oder Ketten vō dem leben zum todt gericht.

Zum Errencken.

Mit dem wasser von dem leben zum todt gestrafft werden soll.

Zum lebendigen vergraben.

Lebendig vergraben vnd gepfelt werden soll.

Von Schleyffen.

ccxx **I** Item wo durch der vorgemelten endlichen vrtheyl eyns zum todt erkant / beschlossen wurde / daß der übelheter an die gericht's statt geschleyfft werden solt. So sollen die nachuolgenden wörter an der andern vrtheyl (wie vor // steht) auch hangen / vnd soll darzu auff die Richtstatt durch die vnuerntunff // tigen thier geschleyfft werden.

Von reissen mit glüenden zangen.

Item würd aber beschlossen / daß die verurtheyle person vor der tödtung mit glüenden zangen gerissen werden solt / so sollen die nachfolgende wörter weiters an der vrttheyl stehn. ccxvi

Vnd soll darzu vor der endlichen tödtung öffentlich auff eynen wagen biß zu der richtstatt vmbgeführt / vnd der leib mit glüenden zangen gerissen werden / nemlich mit .II. griffen.

Formung der vrttheyl zu ewiger gefencknuß eyns sündlichen manns.

I auff warhafftige erfahrung vnd erfindung genügsamer anzeigung zu bösem glauben künfftiger übelthetiger beschädigung halben / ist zu recht erkannt / daß. B. so gegenwertig vor gericht steht / in ewiger gefencknuß soll gefangen werden / damit landt vnd leut vor jm sicher sein mögen. ccxvii

Formung der vrttheyl eyner überwunden ehebrecherin.

Nach warhafftiger genügsamer erfindung des ehebruchs auff. B. die übeltheterin / so gegenwertig vor gericht steht / ist zu recht erkannt / daß sie jr heiratgut vnd morgengab / gegen jrem ehelichen man verwürckt hat / vnd soll darzu auff des klegers kost vnd zimliche verlegung zu ewiger büß vnd straff verurtheilt gehalten werden. ccxviii

Von leibstraff / die nit zum todt oder ewiger gefencknuß geurtheilt werden soll.

Item so eyn person durch unzweifelichen endlich überwindung / die auch nach laut diser vnser ordnung geschē soll / an jrem leib oder gliedern peinlich gestrafft werden soll / daß sie dannoch bei dem leben bleiben möge / Solche vrttheyl soll vnser Bañrichter (doch nit anderst dan mit wissenlichem radt oder beuelhe vnser weltlichen Hoffrāthe) ausserhalb der Schöffn beschliessen / vnd vngewebten der parthei / sonder alleyn von seins Richterlichen ampts vnd gewalts wegen (doch an der Richtstatt) öffen / vnd den gerichtschreiber verlesen lassen / dieselbigen vrttheyl sollen (wie hernach volgt) jm auffschreiben / durch den schreiber geformirt werden. ccxix

In beschliessung vnd öffnung obgemelter vrttheyl / mag vnser Bañrichter etlich Schöffn / die er on sonderer mühe vnd kostung gehabt kan / seins gefallen zu jm erfordern / die jm auch also (wie obsteht) darzu gehorsam sein sollen / Es soll auch vnser Bañrichter in obgemelten fällen darob sein / daß der Nachrichter sein vrttheyl volziehe.

Item in formung der nechst nachgemelten vrttheyl / soll der gerichtschreiber (wo im selben artickele eyn. B. steht) des beklagten namen benennen / Aber do das. C. gesagt ist / soll er die sach der übelthat auff das kürzt melden.

Bambergisch

Einführung der vrtheyl vor gemelter peinlicher leibstraff
halb die nit züm todt gesprochen werden.

ccxxiiij

Nach fleissiger warhafftiger erfindung / so nach laut meins gnedigen herren von Bambergis Reformation geschehen / ist zu recht erkant / daß. B. so gegenwertig vor dem Richter steht / der mißthetigen vnehrlichen handlung halb mit. C. geübt.

Derck die nachfolgende beschluß eyner jeden vrtheyl.

Abschneidung der zungen.

Offenlich inn branger oder halßeisen gestelt / die zungen abgeschnitten / vnnnd darzu biß auff kündtlich erlaubung der oberhandt / auß dem landt verweist werden soll.

Abhawung der finger.

Offenlich in branger gestelt / vnd darnach die zwen rechten finger (damit er mißhandelt vnd gesündiget hat) abgehawen / auch fürter des lands biß auff kündtlich erlaubung der oberhandt verweist werden soll.

Oren abschneiden.

Offenlich in branger gestelt / beyde oren abgeschnitten / vnnnd des lands biß auff kündtlich erlaubung der oberhandt verweist werden soll.

Rüten außhawen.

Offenlich in branger gestelt / vnnnd fürter mit rüten außgehawen / auch des lands / biß auff kündtliche erlaubung der oberhandt / verweist werde soll.

Derck so eyn übeltheter / zu sampt eyner auffgelegten rechtlichen leibstraff / jemandt sein gut wider zufern / oder aber etwas von seinen eygen gütern zugeben verwürckt / wie deßhalb vorn in etlichen straffen (nemlich von felschlichem abschweren am. cxxviij. articke / auch der vnkeusch halben / so eyn eheman mit eyner ledigen dirn übet / am. cxlv. articke / vnnnd dan die bösen gestelt / muß zwifacher ehe betreffent / am. cxlvj. articke) gesetzt ist / oder do sunst in vnnbenanten fellen der gleichen zuthun rechtlich erfunden würde / so soll widerkerer oder dargeben des guts / mit lautern Worten an die vrtheyl (wie das geschehen soll) gehalten / geschriben vnd geöffnet werden.

Von form der vrtheyl zu erledigung eyner beklagten person.

ccxxiiij

Item wo aber nach laut diser vnser Reformation eyn person / so vmb peinlicher straff willen / angenommen vnd beklagt were / mit vrtheyl vñ recht ledig zu erkennen beschlossen würd / die selbig vrtheyl soll nachfolgender massen beschriben vnd nach beuelhe des Richter auff den entlichen rechttag (als vor in dem hundert vñ zwentzigsten articke gemelt würdt) offenlich gelesen werden.

Item

Item in nechsten nachgesetzten articel zu einfürung eyner vrtheyl ge
ordent / soll der gerichtschreiber inn beschreibung solcher vrtheyl an das .A. statt
den namen der Keger / für das .B. den namen der beglagten / vnnnd do das .C.
steht die geklagten übelthat melden. ccxxv

I Auff die Klage / so .C. halben von wegen .A. wider .B. so entgegen vor di
sem gericht steht geschehen ist / auch des beklagten antwurt / vnd alles notturrff
tig einbringen gründig fleissige erfahrung vnd erfindung / so alles nach laut vn
inhalt meins gnedigen herrn von Bamberg's rechtmessigen Reformation / des
halb geschehen ist / derselbig gemeldt beklagt mit entlicher vrtheyl vnd rechten /
von aller peinlicher straff ledig erkant / vnnnd wes fürter die partheien / scheden
oder abtragßhalb gegen eynander züklagen vermeynen / daß sollē sie nach auß
weisung obgemelter Reformation mit entlichem burgerlichen rechtē vor meins
genedigen herrn von Bamberg's Hoffrāthen austragen. ccxxvi

Item cyn jeder gerichtshandel vn vrtheyl / wie vor von beschreibung /
der aller gemeldt würdt / soll fürter auch nach endüg des rechtē gentzlich in dem
Gericht behalten / vnnnd von Gerichts wegen in eyner sundern beheltnuß ver //
wardt werden / damit (wo es künfftiglichen not thün würd) solcher gerichtss //
handel doselbst züfinden were. ccxxvii

Item welcher gerichtschreiber auß voriger anzeygung nit gnügsamen
verstand durch sein verlesung vernemē möcht / wie er darauff eynen jeden gan
zen gerichtshandel oder vrtheyl formen solt / der mag erstlich bei seinem Ampt
man oder Castner vmb erklerung süchen / Kan er doselbst auch nit gnügsame be
richt findē / so soll er desßhalb vnser Hoffrethe persönlich erschüchē / vn sich desß //
halb jrs Rads halten ic. ccxxviii

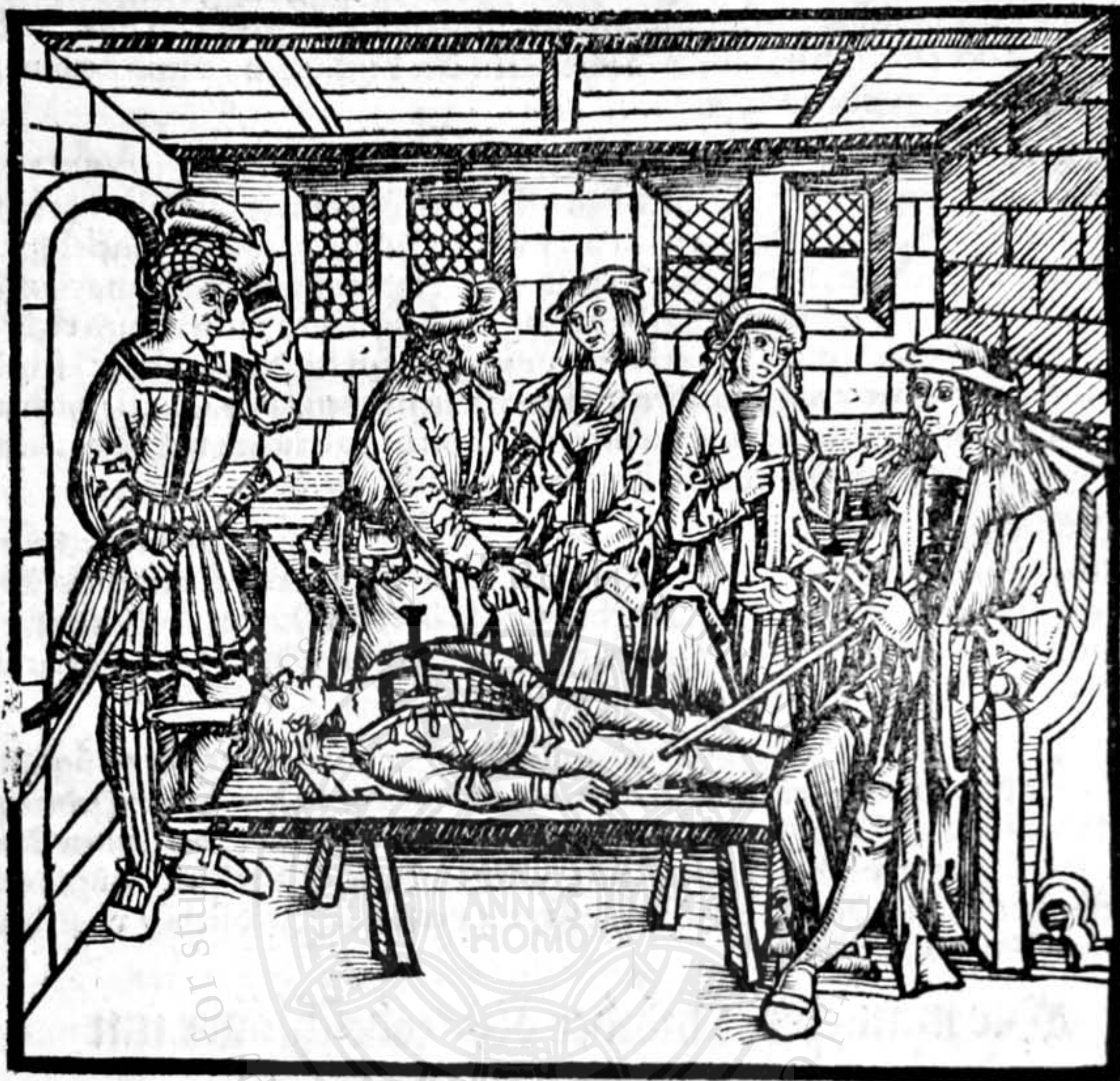
**Wie man eynen mörder oder todtschläger inn
die mordtacht erkennen soll.**

Von leibzeychen zünemen.

Item so jemandt erschlagen oder ermordt würt in vnser Halsgerichtē
so sollen vnser Amptleut vnd Bānrichter des selben vnser's Halsgerichts (dar
innen die that geschehen) inn gegen zweyer oder dreier geschwozner Schöffen /
so sie die gehalten mögen / von dem erschlagen oder ermordten von stundan / ehe
der begraben wirdet / leibzeychen nemen lassen / wie in dem selben stück an jedem
Halsgericht herkommen vnd gewonheyt ist / Vnnnd ob der erschlagen / von der
that in eyn ander vnser Halsgericht kōme oder bracht würd / vnd stürb / so soll
vnser richter / in des gericht's zwangk die that geschehen ist / den andern Richter
in des gericht's zwangk der erschlagen gestorben were / vnd begrabē werden solt
ersüchen / jm das leibzeychen volgen zülaffen / daß auch also geschehen soll. ccxxix

Bambergisch

Welcher vnuerursacht / Dise leich hat gemacht / Soll Kommen in die mordtacht.



Von echten on leibzeychen.

ccxxx

Item ob vnser amptleut oder Richter von dem entleibte keyn leibzeychen haben möchten (des sie doch alles fleiß haben sollen) so dan die anfleger die that sunst genügsam bewisen / sollen nichts desterweniger die theter in die acht erkant werden / in aller massen / als ob das leibzeychen vorhanden were.

Von der mordtacht.

ccxxxi

Item so dan des erschlagen oder ermordten freunde den theter / so der nit in gefencknuß lege / in die mordtacht sprechen lassen wollen / so sollen sie vnsern Banrichter / deßhalb eyn Halsgericht zubesetzen ersuchen.

Handlung vmb die mordtacht vor gericht.

ccxxxiij

Item so dan das Halsgericht oder Zent (wie vor gemelt) besetzt ist / so mögen die flegler den todten / oder eyn leibzeychen von jm / vn ander glaublich kunt schafft der that / wie sich gebürt für gericht bringen / vnd den Richter bitten / in gegen dē theter rechts züuerhelffen / wo sie aber den todten oder das leibzeychen nach gehalten fleiß für gericht nit bringē könten / dz soll in an der rechtuertigung in keyn

in keynen nachteyl kommen / wie vor am. ccxxx. artickeľ dauo auch gemelt ist.

Von beschreibung des theters.

Item der Klegger mag auch über den theter drei mal schreien / waffnach
jo / oder morden jo / über mein mörder vnd des landts mörder / wie dan in disem
stück / an jedem ende herkommen vnd gewonheyt ist.

ccxxxiij

**So der beklagt zum ersten gericht nit erscheindt / wie
man im rüffen oder fordern soll.**

ccxxxiij

Item zum ersten gericht / so das (wie sich gebürt) gesehen ist / vnnnd der
Kleger sein flag gethan / auch den theter / als vorsteht / beschrien hat / vnd der be-
klagt nit erscheindt / vnd sein antwurt darzu thut / so soll der Richter auff des
Klegers begern seinen büttel den beklagten also rüffen vnd fordern lassen. **N**ich
forder dich zum ersten mal / daß du komest zwischen die Schöffen vnd schranne
vnd dich verantwurst / von des mords wegen / als man dan zu dir klagt.

**So der beklagt also erstlich nit erscheindt / was
der Kleger bitten soll.**

ccxxxv

Item so der beklagt vor mittentag zum selbigē gericht nit erscheindt / so
mag der Kleger bitten / zuerkennē / was auff des beklagten aussen bleibē recht sei

Erkenntnuß auff die ersten ungehorsam.

ccxxxvi

Item darauff soll erkant werden / daß der Klager den ersten Rechttag
verstanden habe / vnd der Richter soll im den andern rechttag ernennen / vnd
ferner geschehen was recht ist.

Verkündung des andern rechttags.

ccxxxvij

Item darauff soll der Richter den andern rechttag öffentlich für ge-
richt / durch den büttel außschreiben lassen / doch soll keyn rechttag vnder vierze-
hen tagen nach dem andern ernant werden / domit die verklagung dester statt-
licher an den theter gelangen möge.

So der beklagt zum andern rechttag aber nit erschien.

ccxxxviij

Item kome der beklagt zum andern Gericht auch nit / so soll dem Kleger
der dritt vnd endthafft rechttag erkant / vnd sonst mit der form vnd weise (wie
oben von dem ersten rechttag gesetzt ist) gehandelt vnd gehalten werden.

**So der beklagt auff den dritten rechttag auch
nit erschiene.**

ccxxxix

Item so aber der angezogen theter in eygener person auff der dreier re-
chttag keynen erschiene / vñ die that nit widersprechen oder verantwurtten würd
so solt am dritten gerichtstag auff der Kleger begern vnd beweisung der klage /
derselbig beklagt theter in die mordtacht erkant werdē / welche mordtacht fürter
vnsere Zent oder Baurichter außspreche vnd erkläre soll / wie hernach gesetzt ist.

Bambergisch

Zulassung des Anwalts.

ccxl Item es soll der beklagt in disem fall an der Zeit durch keyne Anwalt seiner verantwortung thun mögen / er wolt dan durch seinen anwalt beweisen daß er auß schwacheyt seins leibs nit kommen möcht / vnd so solch ehehafft genügsam bewisen würde / so solt das recht alsdann eyn zimlich zeit nach gestalt der sachen auffgeschlagen vnd erstreckt werden.

Inn die acht zusprechen.

ccxli Als du mit vrtheyln vnd recht zu der mordtacht erteyle worden bist also nim ich dein leib vnd gut auß dem fride / vnd thu sie in den vnfrid / vnd künde dich ehrloß / vnd rechtloß / vnd künde dich den vogeln frei in den lufften / vnd den thieren in dem wald / vnd den fischen in dem wasser / vnd solt auff keyner strassen / noch in keyner mundthat die Keyser oder König gefreihet haben nindert Friden noch geleyt haben / vn künde alle dein lehen die du hast / in herrn ledig vn loß vnd von alle rechten / in alles vnrecht / vnd ist auch allermeniglich erlaubt über dich / daß niemadt an dir freueln kan noch soll / der dich angreiffet.

Von verleytung des beklagten.

ccxlii Item würd dan der angezogen theter begern in zum Rechten zuvergleyten / so soll in vnser amptman oder Castner des selbigen endts zu vnd vom Rechten für gewalt / aber nit für recht vergleyten / an den enden / da wir zu gleyten haben wie wir dan sunst pflegen zügleyten.

Von erscheinen des beklagten / vnd verneynen der klag.

ccxliii Item so der beklagt persönlich in antwort köme / vnd der that nit gestünde / wölten dann die kleger jr klag beweisen / mit solcher weisung auch aller handlung darauff / solt es gehalten werden / wie vor in lxxxiij. artickel / vñ weisung eyner missthat / vnd der handlung darauff klerlich gesagt ist / Würd dan die missthat zurecht gnüg beweisen / so soll alsdan die acht erkant werden / wie vor in ccxli. artickel / solche vrtheyl geordnet ist / Würd aber die hauptsach der missthat nit genzlich / sonder derhalb eyn redliche anzeygung beweisen / so soll solche vrtheyl an vnserm landtgericht geholt / vnd nach radt des selben geformet werde / Würde aber der beklagt ledig zuerkennē beschlossen / so soll dieselbig endlich vrtheyl seiner erledigung halben geformet werden / als in ccxxiiij. artickel angezeyt funden würt.

Von gestehn der klag mit vrsachen vnd erbietung dieselben endtschuldigung an vnserm landtgericht auß zuführen.

ccxliv Item gestünde aber der theter der entleibung / vnd vermeynet / er were gnügsam darzu verursacht worden / so dann noch nit vier wochen verschinen weren / daß die endtleibung geschehen / vnd der theter nit gefangen were / vñ eynen gelerten eyd schwüre / die außführung seiner vnschuldigung auff das fürderlichst vor vnserm landtgericht / nach inhalt desselben vnser landtgerichts Reformation

Reformation/etwan durch vnsern vorfarn Bischoue Deiten seligen in gericht zuthun/ so solt alsd ann an der selbigen vnser Zent/ das vrtheyl der mordtacht halb eyn viertheyl jars auffgeschlagen werden vn nit lenger / es brecht dan der theter nachmals von vnserm landtgericht briefflich vrkündt/ darauß sich er// fündt/daß er die außführung seiner berrümpfen entschuldigung/ inn vierzehen tagen nach gemelter getaner pflicht an vnserm landtgericht angefangt / vnd der verzügt solcher außführung nit auß seinen schulden / sonder auß notturfft// gen rechtlichen schüben geschehen were.

So eyn theter sein entschuldigung an vnserm landtgericht außzuführen angefangen hett.

Item so aber eyner in vnserm Halßgericht (do eyn todtschlag beschehen were) zuechten fürgenommen würd / vnd der selbig sein vnschuld vor vnserm landtgericht nach laut der obgemelte vnser landtgerichts Reformation außzuführen anfieng/ ehe vnd die acht am halßgericht erkant würd / so soll vnser landtrichter dem andern Richter gebietē / mit weiter handlung still züstehn biß zü endung der gemelte rechtuertigung an vnserm landgericht/ Fürer dan der beschuldigt sein vnschuld entlich an vnserm landgericht auß/ also/daß er vmb die gethanen verursachten entleibung peinlich nit gestrafft werden soll/so soll er darüber vom Bannrichter nit geechtet werden / Fürer er aber sein vnschuld also nit auß/ so mag er darnach durch vnsern Bannrichter auff den ersten gericht tag/der deßhalb gesagt würd/in die acht erkant werden/vnangesehen ob er von solcher vrtheyl am landtgericht ergangen Appellieret.

ccxlv

Eynen der in die mordtacht erkant ist/nit züuergleiten on willen der Flegel.

Item so dan eyner/wie obsteht/in die mordtacht erkant würdt/ soll er fürter von vnß/ vnsern Amptleuten oder Richtern/on verwilligung der anleger in keynerley weise vergleyt werden.

ccxlvj

Wie eyner auß der mordtacht gethan wirt.

Item so dan eyn solcher Echter vmb die begangen that / mit verwilligung der partheien entlich mit vnß vertragen würd / so behalten wir vnß bevor denselben echter selbst auß der acht zuthun/ vnd in solcher Absolution auff sein begere briefflich vrkündt zugeben.

ccxlvij

Von gerichts kost der mordtacht halb.

Item aller gerichts Kosten halben in handlung der mordtacht / soll es gehalten werden wie hernach von gerichts kost geordnet vnd gesagt ist.

ccxlviii

Von begraben vnd begengnuß der erschlagen/ darumb die Echt fürgenommen würdt.

Item in etlichen Zenten würdt (als wir bericht seind) eyn solcher mißbrauch gehalten/ so die erschlagē derhalb die Acht fürgenommen/nach ordnung

ccxlix

Bambergisch

der heiligen Christlichen Kirchen beleut/ begraben/ vnd begangen werden/ daß solchs der acht verhinderlich oder abbrüchig sein soll / das also zuhalten gang vnd vnzimlichē were/ Darumb setzen vñ ordnen wir/ wo des entleibten freund von vnserm geystlichen gewalt der Christlichen begrebnuß halb erlaubnuß erlangen/ daß die fürter all andere Christliche werck vnabbrüchig oder verhinderlichen der acht/ des erschlagen sele zu seligkeyt vnd güttem nach thun mögen.



Wie die armen leut in straff der mißhandel eyntander
sollen zu hilff kommen.

ccl **I**tem so füran/ in nachberürten sachen / jemandt peinlich straff verwirckt/ vñ derhalb durch vnser oder der vnsern hinderessen/ strégflich gerecht uertigt würde / damit dann übelthat von beschwernuß wegen der kostung/ der sterweniger vertruckt oder nachgelassen werden / so sollen im andere alle die vnsern/ so in dem selbigen vnserm Halsgericht bei dem Klegger sitzen/ den Kosten helfen tragen / Solche kostung soll man durch solch vnser Halsgericht also anlegen / daß eyn hoff zwier als vil / als eyn selden güt geben soll/ Vnd sind diß nachuolgend die sachen darin die armen leut mit der kostung (als obsteht) eyntander

ander helfen sollen / nemlich vmb meynedyd schweren / vmb zauberei / rauberei / brennerei / verreterei / felscherei / dieberei / fürgesetzten mörderrei / die mit böshafftiger vorbetrachtung vñ verwartung geschicht / Doch sollen in disem fall todt schlege / die von vngeschichten auß zorn vñ on bösen fürgesetzten willen geschehē nit gezogen sein / Wer soll gemeldte hilff geschehen vmb verbrachte vnderstädene gedröte od wartende / gewaltige böse beschedigung / vmb vergiftung / vmb ehe / weiber oder töchtern entführen / vmb nozucht / vmb böshafftige verkuplung / vmb das übel so in gestalt zwifacher ehe geschicht / vmb mißhandlung der böshafftigen Procuratoren vnd ärztet / vmb verrückung der vndermarck.

Item ob inn obgemelter helffung peinlicher straff zwischen den leuten irung einfielen / Darumb sollen in vnser Rāthe erklerung vnd entschid geben.

cclj

Von mithelffen den mütwilligen Klegern.

Item so sich jemandt von den vnsern eyner mütwilligen peinlichen Klege / die er mit recht diser vnser Reformation gemess nit verführen möcht / für zunemen vnderstünde / vnd vnser Rāthe solchen seinen freuel vnd mütwillen erkenten / was er dan deshalb kostens vñ Schadens erlitten hett / oder leidē würde dz solt sampt der vorgesagte straff denselbigē mütwilligē Kleger alleyn angehn.

cclij

Von frembder ankleger kost.

Item so aber eyn frembder ankleger eynen übeltheter in vnsern Halsgerichten rechtuertigen wölt oder würde / der solt das thun on Kosten vnd Schaden vnser vñ der vnsern / doch solt es bei dem kostē bleibē / wie in diser vnser Reformation geordnet vnd gesetzt ist / Doch wo wir oder die vnsern an frembden gerichten / mit merern Kosten beschwerdt würden / gegen den selbigen herrschafften vnd irn verwanten / mag solchs vergleicht werdē / wie hernach am. cclxxij. artickele klerlich donon funden würt.

cclij

Von atzung der gefangen.

Item von gefangen / so vmb peinlicher sachen willen in gefengnuß liegen / soll man dem büttel oder knecht (der sein pflegt zuwarten vñnd kostung gibt) tag vnd nacht dreissig pfennig geben / vñnd er darumb den gefangen mit zimlicher kostung versehen / auch in güter hüt vnd wart halten.

cclij

Aztung von peinlicher frag den verhörern vñnd zeugen.

Item wen eyn gefangner peinlich gefragt würt / so soll dem Richter den zweyen Schöffen / vñnd dem gerichtschreiber / so bei der frage seind / des selben tags eyn mal zuessen / oder aber jedem für sein mal fünfzehn pfennig (welches der ankleger will) gegeben / Desgleichen soll es mit den zeugen gehalten werden / so kundschafft gestelt wirdet.

cclv

Aztung auff dem enthaften Rechttag.

Bambergisch

cclvj

Item auff dem endthafften rechttag / soll der anleger dem Richter / bütteln vnd jeden Schöffen / so am gericht sitzt / eyn mal zu essen / oder aber (wie obsteht) nach willen des anlegers / für jedes mal fünffzehen pfenning geben.

cclvij

Item wo inn etlichen vnsern Stetten nit herkommen were / Richter / Schöffen / oder büttel zu essen zugeben / oder etwas dafür zuthun / doselbst solt es in diesem stück bei altem herkommen bleiben / wann dise satzung der kostung // halb Richter / vrtheyler vnd büttel berürende / alleyn dahin gemeynnt sein soll / do es mit gewonheyt herkommen ist / in essen vnd trincken zugeben.

Von sunderlicher belonung vnd herung des Nachrichters Beynleins vnd ander des gericht's diener.

cclviii

Item dem Nachrichter soll man von der peinlichen frage von eyner jeden person (die er also fragt) eyn ort eyns gülden geben / Doch so soll der Nachrichter allen gezeugt / der im zuhaben gebürt auff seinen kosten schicken / vnd vnser Richter das ihenig verorden / das im gebürt.

Von gemeynner belonung des Nachrichters.

cclviii

Nach dem allen Nachrichtern / so jr belonung in peinlichen straffun- gen der übeltheter / von jedem stück jrs wercks in sonderheyt nemen / das heilig Sacrament des altars versagt würdt / nit darumb / daß solche volziehung der gerechtigkeit / vnd ernstlich straff der übelthat vnrecht sei / sunder alleyn dar- umb daß sich vmb gemelter sunderlichen wartetten belonung willen / eyner bö- sen vnordenlichen begirde in vergießung des menschen blut bei solchen Nach- richtern versehē würdet / vnd do mit dan vnsern Nachrichtern zu verdammlich- em standt nit vrsach gegeben werd / sunder jr handtwerck (des zu gemeynem nutz nit geraten werden mag) mit güter gewissen (wo sie sich sunst recht darin- halten wollen) treiben mögen / So ist den selbigen Nachrichtern eyn ge- meynner jerlicher soldt geordnet / vnnnd wie derselbig von vnser vnd der vnsern wegen jerlich bezahlt werden soll / wirt inn vnser Cantzlei / auch bei vnserm Cammermeyster verzeychet funden / Darumb sollen vnser Nachrichter alle übeltheter / so in durch vnser Räte oder Richter zufragen oder zustraffen be- uolhen werden / wie sich dem selbigen beuelh nach gebürt / fragen vnd straffen / vnd vmb das alles von vns oder den vnsern (so an solcher gemeynen belonung geben) dan alleyn weiß in nach laut diser vnser Halsgerichts ordnung für jr ze- rung gemacht ist / nichts weiters nach mer fordern oder nemen. Aber ander- leut die sich in gebung des Nachrichters / obgemelten gemeynen jerlichen solds laut deshalb vorgemelter vnser sunderlichen verzeychenten anlag nit verwil- ligen / vnd danner vnsern Nachrichtern in vnsern Halsgerichten gebrauchet werden / die sollen nichts desterweniger / alle nachgemelte sunderlich belonung vnsern Nachrichtern nach inhalt vnd vermöge diser vnser Halsgerichts ord- nung zalen / vnnnd doch solche belonung Schultheysen / Burgermeystern / oder Dorffmeystern des selbigen flecken darinnen ine vnser Nachrichter also dienen /

sempt //

sempelich oder sonderlichen behendigen / die sollen gemelte belonung annemen vnd beschreiben / auch füro all die weil solch gelt weret / des selben ampts vnnnd gericht's gemeyn besoldung Nachrichtern gebürend / danon zalen / vnnnd anderweiß nit aufgeben / auch so des selbigen gelts nimmer ist / soll das durch die innemer verrechent / auch den vnsern die es berüret / zu solcher rechnung verkündigt werden / vñ zu irem willē stehn / auff jr kostung jeman darzu zuschickē.

Item für die zerung soll man dem Nachrichter tag vnnnd nacht / für sein person eyn ort eyns gülden geben / man soll auch dem Nachrichter keyn überige person (die er / wider der anleger willen zu im nemen) zuuerlegen schuldig sein.

cclix

Item so man des Beynleins bei der peinlichē rechtuertigung notturf rig were / soll man dem selben auch tag vnd nacht für zerung eyn ort eyns gülden / vnd für seinen lon / so er eynen übeltheter anlagt / eynen gülden geben.

cclx

Item so der Nachrichter übeltheter vom lebem zum todt richtet / soll man im von eyner jeden solchen person drei gülden geben / doch so der Nachrichter jemandt viertheylt / mit dem rade / oder dem ferner richt / soll man im eyns gülden mer geben / vnd soll vnser Bañrichter das holtz zum brennen / vnd das rade zum reddern (auff des anlegers kosten) bestellen vnnnd schaffen / vnd doch der anleger gemelts holtz vnnnd radßhalben jr jedes (das also gebraucht wirt) über eynen gülden nit geben / Wo aber vnser Richter solch rade oder holtz neher bestellen mag / soll dem anleger zugut kommen / vñ deßhalb mit keynerley übermaß beschwert werden / außgeschlossen in fellen / wie am. cclxxv. articke llerlich funden würt.

Item so der Nachrichter jemandt mit rütē außhawet / oren oder zungen abschneidt / augen außsticht / oder die finger abhawet / von eynem solchen werck / soll man im von eyner person eyn gülden geben.

cclxi

Item so der büttel das Halßgericht verkündigt / vnnnd darzu gebeut / für sein lon eyn ort eyns gülden.

cclxii

Item so in etlichen vnsern gericht'en mit gewonheyt herkommen were das Halßgericht an dem grenitzen / durch die büttel zu beschreiben / soll dem büttel für das selbig beschreiben eyn halber gülden gegeben werden / Wo aber solchs beschreiben nit mit gewonheyt vñ alter herkommen were / soll on vnser wissen nit außgebracht werden.

cclxiii

Wie die Bañrichter von straffung der übeltheter

keyn sunderliche belonung nemen sollen.

Item wir werden bericht / wie an etlichen enden mißbraucht werd / daß die Bañrichter von eynem jeden übeltheter so peinlich gestrafft würt / sunder belonung begern / vnd nemen / das ganz wider das ampt vnd wurde eyns Richters / auch das recht vnnnd alle billicheyt ist / wañ eyn solcher Bañrichter nichts besser (dañ der Nachrichter so von jedem stück sein belonung het) möcht geacht werden / Darumb wollen wir das füro alle vnser Bañrichter / sollen belonung von den klegern nit fordern / oder nemen sollen.

cclxiv

Bambergisch

Die weil der theter ist hundan /

Sein güter schreiben eben an



Wie es mit der flüchtige übeltheter güt soll gehalten werde.

Item so eyn übeltheter außweycht / so soll man alles / sein habe vñ güt cclxv
eygentlich beschreiben in gegenwertigkheyt des Richters vñ zweyer des gericht
vñ dem übeltheter nichts dauo volgen lassen / aber welche güter verdürblich we
ren / vñ nicht ligen möchtē / die solt vnser Richter mit zweyen des gericht ver //
kauffen / die selbigen gütern / vñ was darauß gelöst würt / auch beschreibē / vñ
das kauffgelt sampt der verzeichnuß hinder das gericht legē / Wölten aber des
übeltheters freund solch güt zu iren handē nemen / vnd eynen notturstfigen be //
stalt vnd pflicht thün / berürt güt also in hefft zü behalten / vñ dem thether (die //
weil er vñnertragen ist) nichts douo folgen zulassen / das solt in gestatt werden
Doch so mögen die gedachtē annemer der berürtē güter des theters eheweib vñ
vnerzogē kindern (ob er die hett) notturstfig leibsnaring vñ solchen gütern rey
chen / aber nicht anders dan nach Radt vnser Amptmans vnd Richter.

Item wo aber farende habe / des selbigen theters an eynem solchē ort le cclxvi
ge / daß zü besorgen were / daß das selbig durch ander leut / mit gewalt genomen
werdē möcht / so solt das vnser Richter an end fñrn vñ verwaren lassen / daß es
sicher vñ verwart bleiben möcht / biß zü außschrag der mißthetigen sachē / Vnd
sollen vnser Amptleutē vnd Richter zü irem nutz den übelthetern in andern ge
stalt von iren gütern nichts nemen / es werē dan sunder fell / darumb die außflü
chtige mißtheter jr güt verwürckt hetten / vñ durch vñß oder vnser Rāthe wis //
sentlich zü gelassen oder geschafft würt / zü jrē oder irer anheger güt zugreifen.



Bambergisch

Von gestolner geraubter habe / so in die gericht kompt.

cclxvij **I**tem so gestolen oder geraubt gut / in vnser Halsgericht bracht würdet / soll das selbig vnser Richter zu seinen handen nemen / vnd getrewlich warnen / vnd so jemandt der selbigen habe begert / soll er an vnser Stattgericht marckgericht / oder dorffgericht / daselbst gewissen werden (wie recht ist) darzu klagen / vnd züfönderst soll der / so also rechtlich darzu klage will / vor solchem gericht / eynen bestalt mit bürgen / oder zum wenigsten mit seinem eyd thun / wo er solcher sachenhalb verlustig würd / dem andern theyl seinen gefügten schaden der verbotten güter halb erleiden / nach messigung des gerichts abzulegen / des gleichen soll der antwurter / so solche habe in rechtē vertreten will / auch thun.

cclxviij **I**tem so dann der Flegler beweist / daß die selbige habe sein sei / vnnnd im raublich oder dieblich genommen ist / soll im die durch recht züerkant vnnnd wider werden / vnd so sich eyn antwurter die beklagten habe in rechten zünerdretten vnderstünde / vnd sich deßhalb kost vnnnd schaden betreffend (wie obsteht) verpflichtet / vnd dan nach verlust derselben habe / mit seinem eyd nit betewern möcht / daß er vnwissent des vnrechten herkommens / die gemeldten verlustigen habe an sich bracht hett / oder aber solchs wissens überwisen würd / so soll dem selbigen antwurter / ob notturfstig arzung auff die verbotten habe gangen were / züsamt zimlichen gerichts schaden / alles nach messigung des gerichts zübezalen / in rechten auffgelegt werden. Hett aber der antwurter / in ansich bringen der verlustige habe / des vnrechten herkommens nit gewist / so solt jeder theyl sein gerichts schaden selbst zalen / vnd der Flegler dem die beklagte habe also volget / ob es vihe were / vnnnd zimlich arzung gemacht hett / wie das gericht erkent / vnnnd messigt / außrichten / Wer aber obgemelter massen keyn verpflichteter antwurter vorhandē / so gebürt der massen dem Flegler / der die habe endlich nimpt abermals / zimlich arzung (wo die als vor steht darauff gangē were) zübezalen.

Bewiß aber eyn Flegler / in obgemeltem fall / der ansprühigen habe halbē die eygenthschafft gnügsam / vnd fundt doch dobei nit weisen / daß im die durch Raube oder diebstal entwendt worden weren / vnd die antwurter möchten do gegen zürecht genüg nit darbringen / daß die selbig Flegische habe / mit eynem güten rechtmessigen Tittel / von dem Flegler bracht / vnd an sie kommen were / so soll dē Flegler / auff sein betewerung mit dem eyd (daß im solche beweiste güter geraubt oder gestolen wordē seind) geglaubt werden / vñ im dieselbig abermals (in massen als obsteht) darauff volge / Vnd mag an gestolner oder geraubter habe durch eyniche lēge der zeit / keyn gewere ersessen werdē / Künd aber der anfleger sein gebürende weisung (wie obsteht) nit verfören / so solten alsdan die antwurter ledig erkant werden / vnd in die beklagten güter wider volgen / mit zimlicher ablegung gefügter kosten vnd schadē / darin der vmbestendig Flegler nach messigung der vrtheyler / erkant werdē soll / So auch die angeklagte habe in obgemelten fellē / arzung halb / oder sunst on merckliche schaden (biß züendüg vorbestimpter rechtuertigung) in gericht nit stehn bleibē möcht / welcher teyl dan nach ermessung vnser amptmans / Castners vñ Richters / samentlich oder jr zweyer notturf //

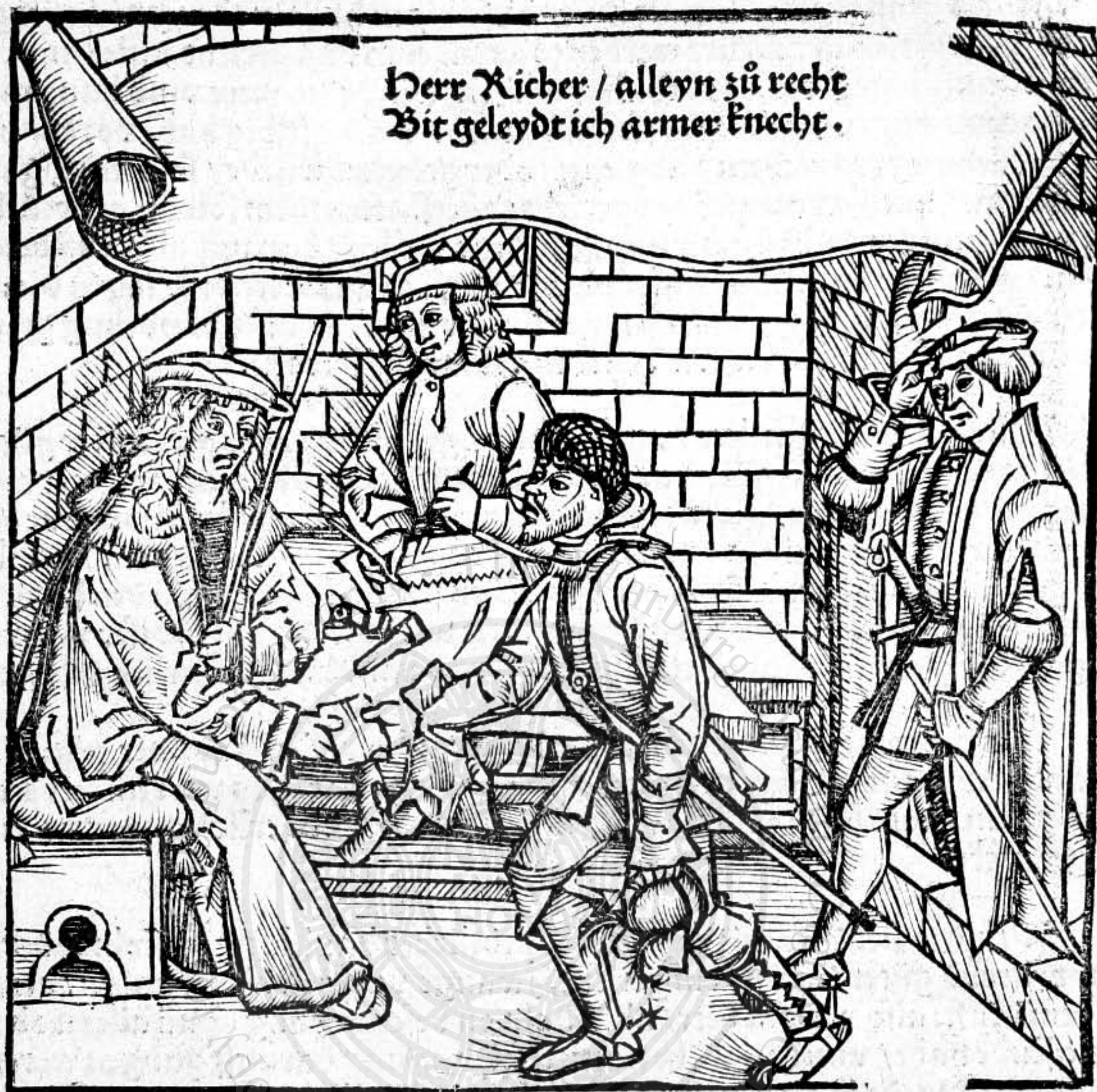
notturfftigen genügsamen bestalt thut / dieselbigen habe / zu den gerichtstagen so derhalb kundtschafft geführt werden soll / wider in das gericht zustellen / vnd wes er in demselbigē gericht derhalb verlustig würde (es were vmb hauptsach oder schaden) vngewegert volgzuthun / vnnnd wo die selbig habe vor endung vnnnd volziehung des rechten / abgieng / oder geergert würde / solchen abgang oder ergernuß nach erkentnuß des gerichtes zuerstatten / dem solt die ansprühig habe vmb weniger vnkostens vnnnd schadens willen / darauff also auß betegt werden / wo aber obgemelten bestalt beyde theyl thun wölten / so solten die anwurter züfuerst damit zügelassen werden / vnd wo in diser handlung gezweifelt würde / soll radts bei vnsern Rāthen gebraucht werden.

Wird aber obgemelter / angezogner / gestolner / oder geraubter güter // halb jemandt mit bösem glauben vnd verdacht dobei betreten / vnd der anfleger gegen denselbigen peinlichs rechten begert / oder aber vnser Amptleut oder richter / deßhalb von ampts wegen gegē solchen verdecktlichen leuten / peinlich recht gebrauchen wölten / in solchen peinlichen sachen soll es gegen den berürten verdachten personen / gehalten vnd gehandelt werden / wie vor in diser vnser ordnung vō der gleichen peinlichen fürnehmen vnd handlungen klerlich gesagt ist.

Wie vnd wann dann auch jemandt geraubter oder gestolner güterhalb zu peinlicher frage / genügsame anzeygung auff jm hat / das wirt im sechs vnd vierzigsten / vnd sibem vnd vierzigsten artickeln / sunderlich gemeldet / vnnnd außgetruckt.

Vnnnd so sich also mit obgemelter peinlicher handlung / gestolne oder geraubt farend güter / in vnserm gerichtszwangē vnd gewalt erfunden / die solten dem der sie also verloren hett / abermals on beschwerung (dan alleyn ob solches essende habe / vnnnd zimliche notturfftige azung darauff gangen were / die selbigen azung / doch an überfluß zübezalen) wider verhafft werden / Wo aber jemandt die gemelten habe vmb weniger vnkostens oder schadens willen / vor gründiger erfindung / gemelts vnrechten herkommens / vnd wem die zu stünde außzutegen begert / das solt inn disem fall mit der maß / wie vor deßhalb / von Burgerlicher verheftung / vnd Klage (gestolner oder geraubter güter halb) gesetzt ist / auch geschehen.

Item ob eyn beschädigter seine habe / die im vnzweifelichē züstünde / vñ durch diebstal oder raube entwendet worden were / mit güten / vnd vnbenöther ding / von dem theter wider zu wegē brecht / darumb solt derselbig (der also das sein / doch mit der maß als obsteht / wider erlanget) niemandt nichts schuldig sein / auch in disem oder anderm dergleichen fellen / zu Klage wider seinen willen / nit genödet werden / vnnnd wo der beschädigt nit peinlich Klagen wölt / so mögen dannoch vnser Amptleut vnd Richter / den theter nichts deßerweniger / von ampts wegen rechtuertigen / vnd straffen lassen.



Von vergleytung der todtschleger.

Item Keyn todtschleger soll vnder dem jar vergleyt werden / wider des anklegers willē / er wolt dan am landtgericht eyn notweh: außführen / oder ander versachen fürbringen / die seine gethane entleibung entschuldigen möchten / wie dann vnser vorgemelte landtgerichts ordnung zulest.

Item so sich nach verscheinung eyns jars eyn todtschleger zu besserung erbeit / nach erkentnuß vnser Rāthe / so mag der von vnß geleydt erlangen / des entleibten freunden verwilligen darin oder nit / wie dan vnser Hoffß gewonheyt vnd herkommen ist / Doch sollen hiemit die boßhafftigen fürsetzlichen mörder nit gemeynt sein.

Keyn



Bambergisch

Keyn gelt büß in peinlichen sachen on vnsern
willen vnd wissen zünemen.

lxxij

Item vnser Amptleut vnd Richter sollen in peinlichen sachen niemant keyn geltbüß aufflegen / on vnser oder vnser nachkommen / wissen vnd willen / wan vnser meynung in allweg ist fürderlich vnd endelich straff vnd verkummung der mißthat / gemeynen friden vnd nutz / vnd nit den genieß vnd das gelt (als der Taschen Richter gewonheyt ist) züsüchen.



Von alten mißbreuchen der Halsgericht.

ccxxij

Item das besibend der übelheter vnd ander mißbreuch / auch alle ordnung vnser Halsgericht / so Keyserlichen rechten / vnd diser vnser ordnung widerwertig sein / wollen wir hiemit auffgehoben vnd abgethan haben / vnangehen / ob sie lang oder kurtz herkommen seind.

Item

Item wir wollen nit / daß auff verleimpter oder verdecklicher leicht// uertigen zeugen sage / jemandt soll verurtheilt werdē / sonder alleyn auff güter glaubhafftiger zeuge sage / zweyer oder dreier / die von eynem waren wissen sa// gen / als hienor von zeugen am acht vnd sibenzigsten artickel gesagt ist.

cclyxiiij

Von vergleichnuß der beschwernussen so an frembden Gerichten geschehen.

Item so fürter inn peinlichen rechtuertigungen der übeltheter / oder aber in erlangung beraubter oder gestolner habe / wir oder die vnsern an frembden gerichten diser ordnung / vnd den gemeynen Keyserlichen rechten vngemeß gehindert / verzogen / oder aber mit überflüssigem Kosten beschwert würden / vn solche vnzimliche beschwerde über vnser oder der vnsern güliche erinderung der billigkeyt vnd des rechten / auch wie es in solchen fellen an vnsern gerichten gehalten würde / nit abgestellt werden wölte / So dan vnser Richter / Amptleut oder andere die vnsern wann es bei in züschulden köme / gegen derselben gericht herrschafft (dauon solche vnbilliche beschwerde herkommen / oder den jren jrer vorigen begegnuß / dergleichen auch theten) damit solten sie wider dise vnser ordnung / noch die pflicht derhalb gethan / nit gehandelt haben / jedoch sollen die vnsern gemelte vergleichung nit fürnemen / noch thun mögen / in werdt dann das alleyn bestimpter vsachen vnd begegnuß halben / züforderst von vnß / vnsern nachkommē / oder vnsern Hoffrāthen / an vnser Statt jedes mals wissentlich beuolhen vnd zügelassen / in solchen fellen vnser Rāthe alleyn auß den gü// ten vsachen zü obberürter zimlicher vergleichnuß Rāthen vnd beuelch thun mögen / damit für an destermere gescheucht werden möchte / vnß vnnd den vn// sern das recht zusperren / oder mit vnbillichen beschwerungen der ander leut / nit gern an vnsern gerichten warten vnd haben wölten / zübeladen.

cclyxxv

F ij

Bambergisch

Ir herrn denckt an ewer pflicht/
Vnd radt daß jedem recht geschicht/
Förchtet gott vnd seine gericht.



Lieben herren radt vns
schlechtē/ Wie halt wir
vns gemess dem rechtē.

Von radtgebung vnser weltlichen Räte/in allen zweifelichen peinlichen sachen.

ccxxxvj

Item in allen peinlichen sachen / darinnen vnser Amptleut / Richter
vnd vrtheyler zühandeln oder zuerkennen irrig vnd nit verstendig würden / vñ
darumb vnser weltlich Hoffräte vmb radt ersuchen / Sollen vnser räte / al-
les einbringen der teyl / auch gestalt vñnd gelegenheyt der sachen / in schriftten
gründig vnderricht werden / daß sie alles fleissig übersehen / vnd alsdā vnserm
Amptman (was im zühandeln gebürt) auch dem Richter vnd gericht / was in
dem fürbrachten fall das recht sei / schriftlich anzeygen / Nach dem solche schle-
chte leut / als gewonlich an den Halsgerichten sitzen / durch beschreibung eyner
gemeynen ordnung begreifflich vnd gründig nit souil vnderweisen werden kün-
nen / domit sie in allen irrigen vñnd zweifelichen fellen rechtmessig vrtheyl er-
finden

finden vnnnd außsprechen mögen / Es soll auch der bericht nach / so also durch vnser Rāthe beschicht / vnser Amptman (sowil in angeht) handeln / vnnnd die Schöffen (was jr rechtlich erkentnuß betrifft) jr vrtheyl darnach sprechen. Wir wollen auch daß die selben vnser Rāthe (bei der berürter massen radt gesucht würdet) mit irem radtschlag / vnnnd dan auch vnser Amptleut Richter vnd vrtheyle mit irer handlung vnnnd erkennen güten getrewen fleiß ankeren / damit nach irem besten verstehn / den Keyserlichen geschriben rechtē / oder aber güten vernünftigen nützlichen gewonheyten / die den gemelten rechten / vnnnd diser vnser ordnung nit widerwertig sein / auff das gleichest vnnnd gemesest gehandelt vnd gericht / auch die rechtlich handlung durch sie semplich oder sunnderlich geuerlicher weise / nit verzogen werde / als das alles / allen solchen vnsern weltlichen Rāthen / vnd darzü den Amptleuten / Richtern vnd vrtheylern / so jedes mals inn berürten sachen zuhandeln / radtschlagen / oder erkennen angesucht werden / jergo alsdan / vnd dann als jergo / in krafft diser vnser Reformation / bei iren pflichten / damit sie vns / vnsern nachkommen vnnnd Stifft verwandt / auff das fleisigst vnd ernstlich beuolhen soll sein / Es mögen auch die selben vnser Rāthe (wo sie das not bedunckt) bei andern rechtgeleerten vnd verstandigen / gemelter irer radtschleg halben / radts gebrauchen.

Item wo vnser Amptleut / Castner / Richter oder Schöffen / in verstandt diser vnser ordnung (ehe es zu fellen kompt) zweiflenlich würden / sollen sie bei vnsern Rāthen erklerung suchen / wann es ist not / daß sie also mit überlegung vnnnd nach frage / zu rechtem verstandt diser ordnung / güten fleiß / vor begebung der geschicht gebrauchen.

Vnnnd damit in vnsern Halßgerichten inn diser vnser ordnung wissen gehapt / auch (so dieselbig volgeter massen außgangen ist) fürter darnach gehandelt vnnnd gericht werde / So haben wir die / in druck zu manigfeltigem / vnd fürter in vnser Ampt vnd Halßgericht zuschicken verfügt / jedoch behalten wir vns vnd vnsern nachkommen beuor / solch ordnung zuerkleren / mern / vnd mindern ꝛc.



Getruckt zu Meyntz bei Johan Schöffern im
jar nach der geburt Christi vnsers herrn fünffzehnhun-
dert vnd eyn vnd dreissigsten / Vnd volendet
auff den zwentzigsten tag des Meyen.